

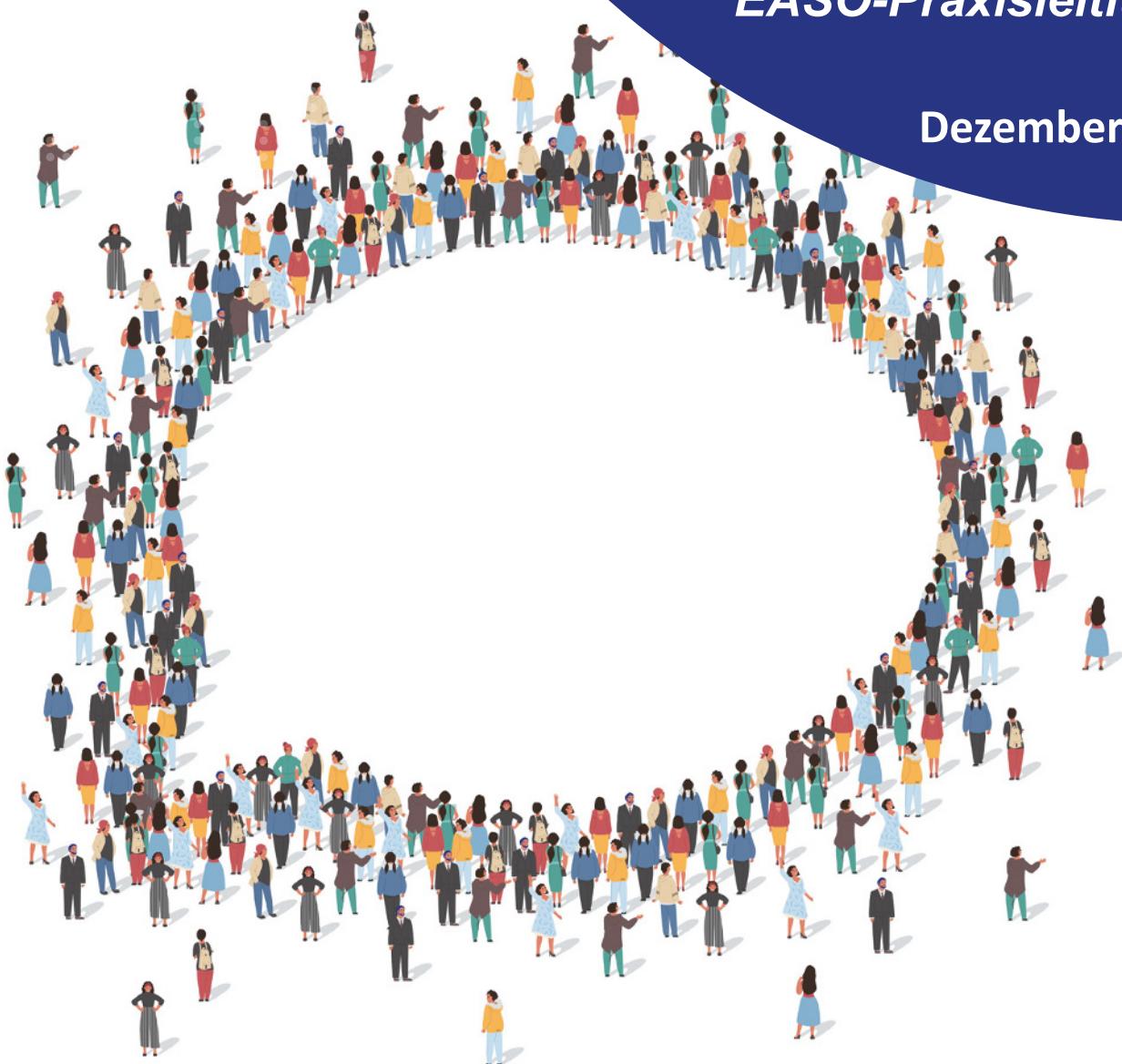


EASO

Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Dublin-Verfahrens

*Reihe
EASO-Praxisleitfäden*

Dezember 2021





EASO

Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Dublin-Verfahrens

*Reihe
EASO-Praxisleitfäden*

Dezember 2021



Redaktionsschluss: November 2021

Weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

Print	ISBN 978-92-9465-850-0	doi:10.2847/249765	BZ-02-21-616-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9465-840-1	doi:10.2847/22089	BZ-02-21-616-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2021

Titelbild: [SiberianArt](#), © [iStock](#), 2021

Dieser Praxisleitfaden wurde unter Verwendung von Quellen der Website [Flaticon.com](#) gestaltet. Dies betrifft die Abbildungen auf den Seiten 18 und 86.

Die Karte auf S. 11 wurde mithilfe von [mapchart.net](#) erstellt.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des EASO unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Über den Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Die Aufgabe des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) besteht in der Unterstützung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierten Länder, unter anderem durch gemeinsame Schulungen, gemeinsame Qualitätsstandards und gemeinsame Informationen über Herkunftsländer. Entsprechend seinem übergeordneten Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung gemeinsamer Standards und hochwertiger Verfahren im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu unterstützen, entwickelt das EASO gemeinsame praktische Instrumente und Leitlinien.

Die Bereitstellung von Informationen zum Dublin-Verfahren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist wesentlicher Bestandteil des Verfahrens an sich. Dieser Praxisleitfaden soll allen Mitarbeitern, die für die Bereitstellung solcher Informationen zuständig sind, als nützliche Orientierungshilfe dienen. Ein weiterer Grund für die Erarbeitung dieses Praxisleitfadens war es, einen Beitrag zum Vorhaben *EASO Information Provision Project: Let's Speak Asylum* zu leisten.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde von Sachverständigen der nationalen Behörden in Deutschland, Griechenland, Lettland, Slowenien und Schweden erarbeitet. Wertvolle Mitarbeit leisteten ferner die Europäische Kommission, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration, der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, das EU-Büro des Roten Kreuzes, die Dänische Flüchtlingshilfe und METAdrsasi. Seine Erstellung wurde durch das EASO erleichtert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das Netzwerk der Dublin-Einheiten des EASO sämtlichen Mitgliedstaaten zur Konsultation vorgelegt.

Wer sollte diesen Leitfaden nutzen? Welcher Mitgliedstaat für die Bewertung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig sein sollte, ist eine der ersten Entscheidungen, die in einem Asylverfahren getroffen werden muss. Demzufolge müssen einem Antragsteller unter Umständen von vielen im Asylbereich tätigen Personen mit unterschiedlichem beruflichem Hintergrund Informationen zum Dublin-System bereitgestellt werden.

Mit diesem Leitfaden sollen den verschiedenen Personalgruppen innerhalb und außerhalb nationaler Asylbehörden nützliche Informationen an die Hand gegeben werden. Grenzschutz- und Einwanderungspolizeibeamten, Dublin-Beauftragten und Sachbearbeitern, Beschäftigten in Aufnahmeeinrichtungen, Sachbearbeitern für die Planung von Dublin-Überstellungen, Beauftragten für die Bereitstellung von Informationen für Antragsteller sowie Kulturmittlern und Dolmetschern soll dieser Praxisleitfaden bei der Bereitstellung von Informationen zum Dublin-Verfahren als hilfreiches Nachschlagewerk dienen.

Wie wird dieser Leitfaden genutzt? Dieser Leitfaden beginnt mit einer kurzer Erklärung zu den wichtigsten Merkmalen des Dublin-Systems in [Kapitel 1. Das Dublin-System](#), wo ein grundlegender Überblick über einige der wichtigsten Merkmale insbesondere für diejenigen zu finden ist, die mit dem System noch nicht sehr vertraut sind. [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#) enthält eine kurze Einführung in die methodischen Aspekte der Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren. Dieser methodische Abschnitt stellt keinen vollständigen Leitfaden zu den Methoden für die Informationsbereitstellung dar, sondern soll dem Leser dabei helfen, ein grundlegendes Verständnis zu den zentralen Konzepten zu entwickeln, und ihm als praktische

Orientierungshilfe dienen. [Kapitel 3. Der Dublin-Weg](#) enthält weitere Einzelheiten zum Dublin-Verfahren und zum Informationsbedarf der Antragsteller in den einzelnen Verfahrensphasen. Bei Interesse an praktischen Beispielen dazu, wie der Informationsbedarf bei einzelnen Antragstellern im Zuge des Verfahrens aussehen kann, können Sie die vier fiktiven Antragsteller begleiten, die das Verfahren in diesem Praxisleitfaden durchlaufen.

Bei der Erarbeitung dieses Leitfadens standen die Bedürfnisse von Personen mit unterschiedlichen Vorkenntnissen und Erfahrungen zur Dublin-III-Verordnung oder zur Informationsbereitstellung im Vordergrund. In Abhängigkeit Ihrer vorherigen Erfahrungen können Sie jedes Kapitel entweder separat oder im Zusammenhang mit den anderen Kapiteln lesen.

Wo nötig, wurden den Empfehlungen Rechtsverweise in einem Kasten über dem jeweiligen Textteil vorangestellt. An strategischen Stellen enthält dieses Dokument ferner Kästen mit bewährten Verfahrensweisen, praktischen Beispielen oder ergänzenden Anmerkungen. Beispiele für bewährte Verfahrensweisen werden angeführt (grün markiert), um die Arbeitsweise eines bestimmten Mitgliedstaats zu empfehlen. Praktische Beispiele sind gelb markiert und dienen der weiteren Erläuterung und Verdeutlichung bestimmter Themen. Ergänzende Anmerkungen, die eingerückt und blau markiert sind, dienen der Bereitstellung weiterer Einzelheiten und Erklärungen. Die blauen Kästen enthalten Verweise auf EASO-Werke, Schulungen oder sonstige Literaturempfehlungen.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Es handelt sich um ein Instrument zur sanften Konvergenz, das rechtlich nicht bindend ist. Mit dem Leitfaden werden gemeinsam vereinbarte Orientierungshilfen und Praktiken abgebildet.

Inhalt

Über den Leitfaden	3
Liste der Abkürzungen und wiederholt verwendeten Begriffe	6
1. Das Dublin-System.....	8
1.1. Das Dublin-Verfahren.....	8
1.2. Der Eckpfeiler des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.....	8
1.3. Rechtlicher Rahmen.....	9
1.4. Grundprinzipien des Dublin-Systems	9
1.5. Für wen gilt die Dublin-III-Verordnung?.....	11
1.6. Geltungsbereich des Dublin-Systems	11
1.7. Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit einschließlich der Rangfolge der Kriterien	12
1.8. Familienzusammenführung nach dem Dublin-Verfahren (Artikel 8, 9 und 10).....	13
1.9. Abhängige Personen und Ermessensklauseln	14
1.10. Vermeiden von Sekundärmigration.....	14
1.11. Fristen im Dublin-Verfahren	15
1.12. Beweismittel im Dublin-Verfahren	15
2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen	17
2.1. Kommunikationsarten	17
2.2. Grundsätze der Informationsbereitstellung.....	24
2.3. Förderung des Verständnisses.....	29
3. Der Dublin-Weg	34
3.1. Wir stellen vor: Mahmoud, Bakary, Svetlana und Familie Al Hamoud	35
3.2. Informationsbereitstellung beim Erstkontakt	36
3.3. Informationsbereitstellung bei der Abnahme von Fingerabdrücken	41
3.4. Informationsbereitstellung bei der Antragstellung.....	47
3.5. Informationsbereitstellung während des persönlichen Gesprächs und der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.....	52
3.6. Informationsbereitstellung bei der Benachrichtigung des Antragstellers über die Überstellungentscheidung	58
3.7. Informationsbereitstellung für die Überstellung	62
4. Häufige Irrtümer und Gegendarstellungen	66
5. Anregungen: zusätzliche Informationskanäle	70
5.1. Möglichkeit der Lokalisierung/Kontaktierung des Antragstellers	70
5.2. Zusätzlicher direkter Kontakt zwischen dem Antragsteller und der Behörde.....	70
5.3. Bereitstellung eines digitalen Zugangs zu Informationen	73
6. Anregungen: Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	74
6.1. Weitergabe der Kontaktdaten von Organisationen der Zivilgesellschaft an Antragsteller	75
6.2. Zusammenarbeit zum Zwecke der Familienzusammenführung	75
6.3. Überwindung von Hindernissen bei der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	76
Anhang I. Checklisten	78
1. Methodik.....	78
2. Verfahrenstechnische Schritte	79
3. Dublin-Kriterien	83
Anhang II. Möglichkeiten der Familienzusammenführung	86
Anhang III. Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung	87
Anhang IV. Häufig gestellte Fragen	88
1. Familienzusammenführung	89
2. Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.....	92
3. Fristen und Wartezeiten	94
4. Überstellungen und Rechtsbehelfe	96

Liste der Abkürzungen und wiederholt verwendeten Begriffe

Aufnahmegesuch	Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so kann er diesen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen. Ein solches Ersuchen wird als Aufnahmegesuch bezeichnet.
Begünstigter internationalen Schutzes	Eine Person, bei der es sich nicht um einen Bürger der Europäischen Union oder eines assoziierten Landes (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) handelt, der internationaler Schutz zuerkannt wurde (Gewährung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzes)
CEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)
CSO	Organisation der Zivilgesellschaft (Civil Society Organisation)
Drittstaatsangehöriger	Personen, die keine Bürger der Europäischen Union und keine Staatsangehörigen eines Landes sind, das sich aufgrund einer Vereinbarung mit der Europäischen Union an der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) beteiligt (Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
Durchführungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EU	Europäische Union
EU+-Länder	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
Eurodac	Europäisches System für den Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern, geschaffen durch die Eurodac-Verordnung (siehe Eurodac-II-Verordnung)

Eurodac-II-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung)
IOM	Internationale Organisation für Migration
Mitgliedstaaten	Europäische Union und assoziierte Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die die Dublin-III-Verordnung anwenden
Nichtzurückweisung	Dieser Grundsatz nach den internationalen Menschenrechtsbestimmungen besagt, dass es Staaten verboten ist, eine Person in ein anderes Land auszuweisen, abzuschieben, zurückzusenden oder anderweitig zu überstellen, wenn wesentliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Person in dem Land der realen Gefahr der Verfolgung, der Folter, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder einer anderen schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte ausgesetzt ist.
NRO	Nichtstaatliche Organisation
UAM	Unbegleitete Minderjährige (Unaccompanied Minors)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
VIS	Visa-Informationssystem, eingerichtet mit der Entscheidung (EG) Nr. 512/2004 des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) und festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt
Wiederaufnahmegesuch	Mitgliedstaaten müssen einen Antragsteller, dessen Antrag auf internationalen Schutz noch geprüft wird, zurückgezogen wurde oder abgelehnt wurde, wiederaufnehmen, wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag stellt oder sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet. In diesen Fällen kann der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, an den anderen Mitgliedstaat ein Ersuchen um die Wiederaufnahme des Antragstellers richten, indem dieser Staat dem anderen Staat ein sogenanntes Wiederaufnahmegesuch sendet.

1. Das Dublin-System

1.1. Das Dublin-Verfahren

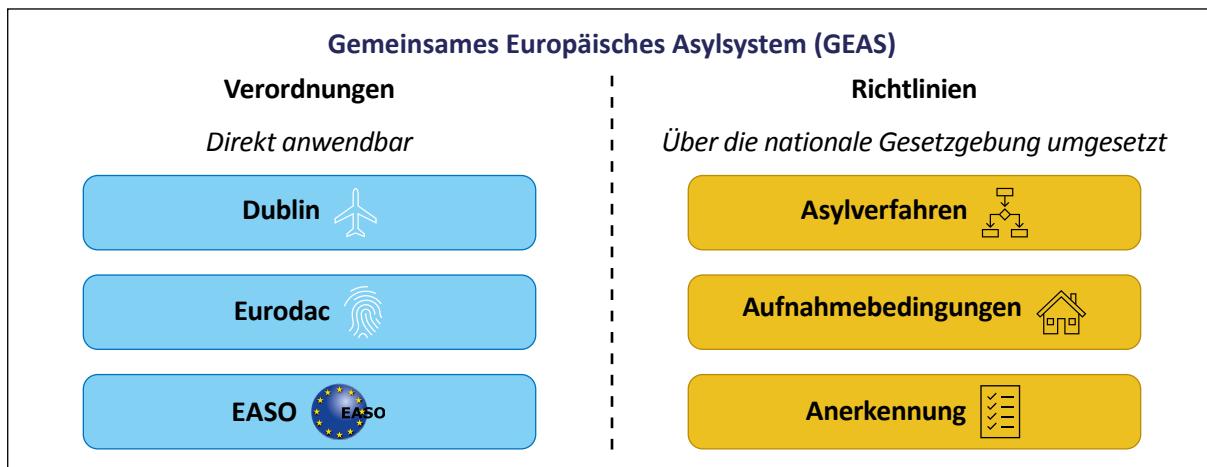
Sobald ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, muss dieser Mitgliedstaat feststellen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist. Die Grundregel bei dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) lautet, dass Mitgliedstaaten alle Anträge auf internationalen Schutz, die von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereicht werden, überprüfen müssen, und dass der Antrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird.

Das vorgeschriebene Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat eingereichten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist in der Dublin-III-Verordnung⁽¹⁾ festgelegt. Dieses Verfahren enthält eine Beschreibung der Kriterien, die für die Entscheidung, welcher Mitgliedstaat den Antrag prüfen muss, anzuwenden sind. Zu diesen Kriterien gehört z. B. die Frage, ob der Antragsteller einen Ehepartner hat, der in einem bestimmten Mitgliedstaat bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Lässt sich anhand dieser Kriterien der zuständige Mitgliedsstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedsstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

1.2. Der Eckpfeiler des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Jeder Mitgliedstaat steht in der Verantwortung, über geeignete Verfahren zu verfügen, um Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die auf internationalen Schutz angewiesen sind, einen solchen zu gewähren. Doch auch wenn diese Verantwortung bei den nationalen Behörden liegt, haben das Europäische Parlament und der Rat in einer Reihe von Richtlinien und Verordnungen gemeinsame Regeln vereinbart, um Verfahren zu harmonisieren und hohe, in allen Mitgliedstaaten geltende Schutzstandards zu garantieren. Zusammen werden diese Richtlinien und Verordnungen als GEAS bezeichnet. Das Dublin-System ist das zentrale Element des GEAS und dient der wirksamen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats.

⁽¹⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).



1.3. Rechtlicher Rahmen

Das Dublin-System umfasst zwei Verordnungen und eine Durchführungsverordnung.

Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013)

In der Dublin-III-Verordnung, die den Kern des Dublin-Systems bildet, ist das Dublin-Verfahren festgelegt. Dazu gehören Elemente wie die Rangfolge der Kriterien, die bei der Bestimmung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, anzuwenden sind, außerdem Verfahrensregeln sowie die für den Antragsteller bei diesem Verfahren geltenden Rechte und Pflichten.

Eurodac-II-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013)

Die Eurodac-II-Verordnung enthält Regelungen zur Eurodac-Datenbank. Mit dieser Datenbank, in der Fingerabdrücke von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gespeichert sind, wird der Vorgang des Bestimmens, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig sein soll, erleichtert.

Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 118/2014)

Die Durchführungsverordnung enthält ausführlichere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung. Darüber hinaus enthält sie den vollständigen Wortlaut der gemeinsamen Informationsmerkblätter, die erarbeitet wurden, um Antragstellern das Dublin-Verfahren zu erläutern, sowie Standardformulare, die von den Mitgliedstaaten im Zuge der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung zu verwenden sind.

1.4. Grundprinzipien des Dublin-Systems

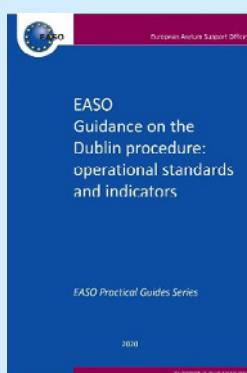
Das Dublin-System basiert auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitigem Respekt der Mitgliedstaaten. Alle Mitgliedstaaten sind rechtlich verpflichtet, den Grundsatz der *Nichtzurückweisung* zu beachten, und gelten als sichere Länder für Drittstaatsangehörige und Staatenlose.

Der Grundsatz der *Nichtzurückweisung* im Sinne der internationalen Menschenrechtsbestimmungen verbietet es Staaten, eine Person in ein anderes Land auszuweisen, abzuschicken, zurückzuschicken oder anderweitig zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Person in dem Land der realen Gefahr der Verfolgung, der Folter, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder einer anderen schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte ausgesetzt ist.

Um einen wirksamen Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, damit der zuständige Mitgliedstaat möglichst zeitnah bestimmt wird. Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit, wenn es um die Prüfung der Möglichkeit der Familienzusammenführung oder um die Ermittlung der Familienangehörigen von Minderjährigen geht.

Die in der Dublin-III-Verordnung festgelegten strengen Fristen und klaren Zuständigkeitskriterien sollen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, einen zügigen und fairen Zugang zum Asylverfahren gewährleisten. Wenn es einem Mitgliedstaat nicht gelingt, die Frist für das Stellen eines Gesuchs oder zur Beantwortung eines Gesuchs einzuhalten oder die Überstellung rechtzeitig abzuschließen, geht die Zuständigkeit für die Person, die internationalen Schutz beantragt, auf ihn über. Da jeder Fall einzigartig ist, muss jeder Dublin-Fall individuell, unparteiisch und objektiv geprüft werden.

Ergänzende EASO-Orientierungshilfe zum Dublin-System



EASO-Leitfaden zum Dublin-Verfahren: Operative Normen und Indikatoren

Das übergeordnete Ziel dieses Leitfadens besteht darin, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der zentralen Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung zu unterstützen, um letztlich deren Anwendung zu vereinheitlichen und somit das GEAS zu stärken. Dieses Dokument soll Orientierungshilfen für die praktische Anwendung der Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung bieten. Es ist ein Instrument, das die Behörden der Mitgliedstaaten im operativen Bereich der Dublin-Einheiten unterstützen soll. Darüber hinaus dient dieser Leitfaden als Selbstbewertungsinstrument.

EASO-Schulungsmodule zum Dublin-System



Das EASO bietet eine Vielzahl von Schulungsmodulen zur Asylthematik an, u. a. zwei Module mit direktem Bezug zur Dublin-III-Verordnung:

- ein umfangreicher Schulungskurs zur Dublin-III-Verordnung, der sich an Sachbearbeiter und Verwaltungsbeamte richtet;
- ein umfangreicher Schulungskurs zur Identifizierung potenzieller Dublin-Fälle, der sich an vor Ort tätiges Personal richtet, das mit potenziellen Dublin-Fällen in Berührung kommen könnte.

Beide Schulungskurse sind als Ausbildungsmodul für Ausbilder („Train the trainer“) verfügbar, was bedeutet, dass die Schulungsteilnehmer nach erfolgreich abgeschlossenem Modul die Mitarbeiter in Ihrer Organisation selbst schulen können. Wenn Sie sich für diese oder andere EASO-Schulungsmodul interessieren, können Sie bei Ihrer nationalen Kontaktstelle für Schulungen oder direkt beim EASO unter training@euaa.europa.eu weitere Informationen anfordern.

1.5. Für wen gilt die Dublin-III-Verordnung?

Die Dublin-III-Verordnung **gilt für folgende Personen:**

- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in einem der Mitgliedstaaten internationalen Schutz beantragt haben.

Die Dublin-III-Verordnung **kann für folgende Personen gelten:**

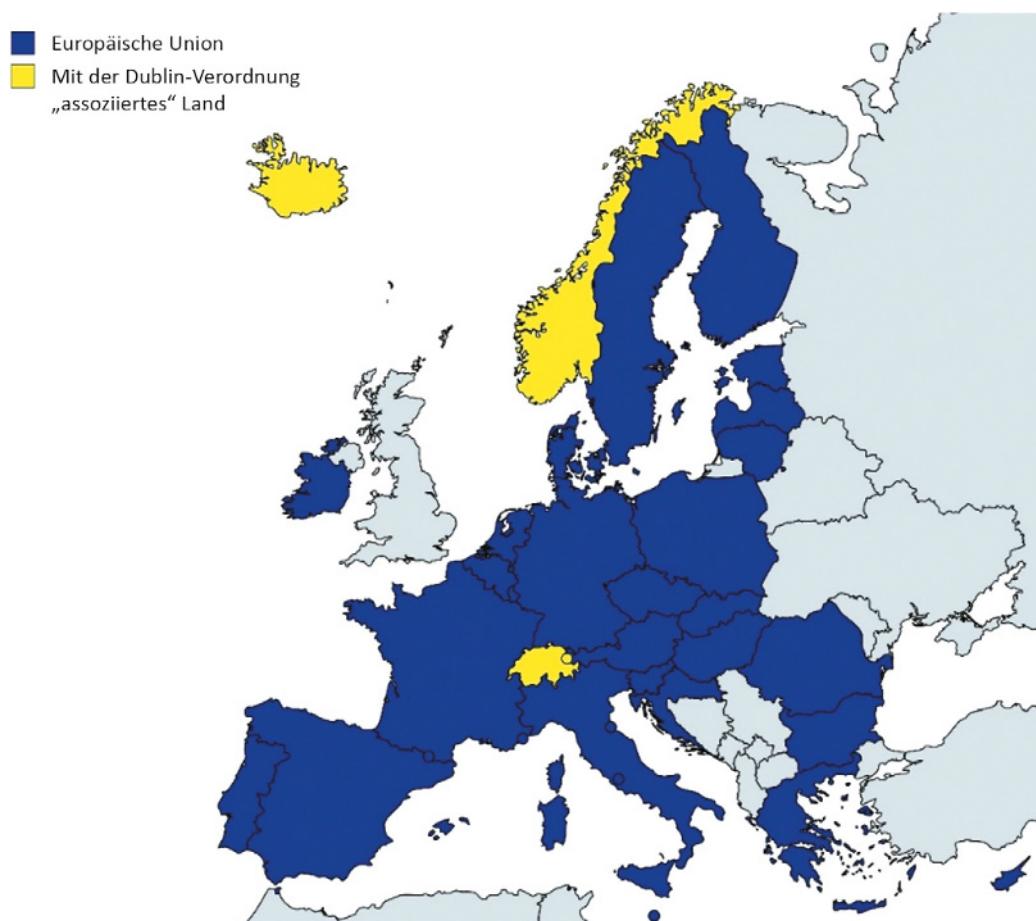
- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, zuvor jedoch in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben.

Die Dublin-III-Verordnung **gilt nicht für folgende Personen:**

- Begünstigte internationalen Schutzes.

1.6. Geltungsbereich des Dublin-Systems

Das Dublin-System gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für vier assoziierte Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die die Dublin-III-Verordnung anwenden.



1.7. Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit einschließlich der Rangfolge der Kriterien

In der Dublin-III-Verordnung werden die Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats festgelegt, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Es ist wichtig, dem Antragsteller zu erklären, dass für die Entscheidung über die Zuständigkeit folgende Kriterien maßgeblich sein können:

- familiäre Bindungen,
- legale Einreise und legaler Aufenthalt,
- illegale Einreise und illegaler Aufenthalt,
- frühere Asylanträge.

Diese Zuständigkeitskriterien müssen in absteigender Rangfolge angewandt werden. Das bedeutet, dass die familiären Bindungen dem Kriterium „legale Einreise und legaler Aufenthalt“ vorgehen usw.

Familiäre Bindungen

Artikel 8, 9, 10, 11 und 16 der Dublin-III-Verordnung

Die Zuständigkeit wird zunächst anhand der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Familienangehörigen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bestimmt.

Legale Einreise und legaler Aufenthalt

Artikel 12 der Dublin-III-Verordnung

Anschließend kann die Zuständigkeit anhand von Aufenthaltstiteln oder Visa bestimmt werden, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden.

Illegale Einreise und illegaler Aufenthalt

Artikel 13 der Dublin-III-Verordnung

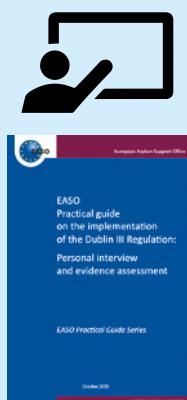
Bei einer illegalen Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder einem anhaltenden illegalen Aufenthalt von mehr als fünf Monaten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz wird von dem Mitgliedstaat bestimmt, in dem zuerst ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. In Fällen, in denen ein Antrag von demselben Antragsteller in einem zweiten Mitgliedstaat eingereicht wird, ersucht dieser zweite Mitgliedstaat den ersten Mitgliedstaat in der Regel darum, die betroffene Person wieder aufzunehmen, da diese Person dort bereits zuvor internationalen Schutz beantragt hatte. In Fällen, in denen der erste Mitgliedstaat anhand der oben genannten Kriterien (wie familiäre Bindungen oder legale Einreise und legaler Aufenthalt) festgestellt hat, dass ein anderer, d. h. ein dritter Mitgliedstaat, zuständig ist, liegt die Zuständigkeit in der Regel bei diesem dritten Mitgliedstaat.

Die Entscheidung darüber, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags zuständig ist, kann sich als sehr schwierig erweisen, insbesondere wenn Ihre Kenntnisse über das Dublin-Verfahren nur begrenzt sind oder wenn Sie im Rahmen Ihrer Arbeit im Allgemeinen nicht mit dem Dublin-Verfahren befasst sind, z. B. weil Sie in einer Aufnahmeeinrichtung tätig oder mit der Registrierung betraut sind.

Demzufolge müssen Sie unbedingt sorgfältig vorgehen, wenn Sie auf Informationen stoßen, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nützlich sein könnten. Die für das Dublin-Verfahren zuständige(n) Stelle(n) in Ihrem Land hat bzw. haben Erfahrung im Umgang mit Hinweisen darüber, dass möglicherweise ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist.

Weiterführende Literatur und Schulungen



Das **EASO-Schulungsmodul zur Identifizierung potenzieller Dublin-Fälle** kann Ihnen dabei helfen, Indikatoren für Dublin-Fälle zu erkennen, sie sorgfältig zu bewerten und sie an die zuständige Dublin-Einheit in Ihrem Mitgliedstaat zu verweisen.

Schulungen wie diese werden von Ihrer nationalen Behörde mit Unterstützung des EASO angeboten.

Ferner kann Ihnen der **EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung** dabei helfen, Dublin-Indikatoren zu erkennen, zu bewerten und Antragstellern entsprechende Informationen bereitzustellen und gleichzeitig die gewünschten Informationen von den Antragstellern zu erhalten.

1.8. Familienzusammenführung nach dem Dublin-Verfahren (Artikel 8, 9 und 10)

Es ist wichtig, dass der Antragsteller versteht, mit welchen Personen nach der Dublin-III-Verordnung eine Familienzusammenführung möglich ist und mit welchen nicht. Weiterführende Informationen hierzu sind in [Anhang II – Möglichkeiten der Familienzusammenführung](#) enthalten.

- Wenn nach Auffassung des bestimmenden Mitgliedstaats ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz des Antragstellers zuständig ist, kann der bestimmende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat um Aufnahme des Antragstellers ersuchen.
- Der ersuchte Mitgliedstaat muss die Zuständigkeit dafür übernehmen, dass er den Antragsteller im Rahmen der Dublin-III-Verordnung mit seinen Familienangehörigen zusammenführt.
- Antragstellern sollte ausführlich erläutert werden, dass sich die Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaats umso einfacher bestimmen lässt, je stichhaltiger die Beweise bzw. Indizien sind, die zum Nachweis der verwandtschaftlichen Beziehungen oder Abhängigkeiten vorgelegt werden.
- Ist der Antragsteller volljährig, ist seine schriftliche Einwilligung erforderlich.
- Familienzusammenführungen, die die familiären Bindungen unbegleiteter Minderjähriger betreffen, sollten nur dann ermöglicht werden, wenn damit im Interesse des Kindes gehandelt wird, wobei der bestimmende Mitgliedstaat in enger Zusammenarbeit mit dem ersuchten Mitgliedstaat bewerten sollte, ob mit der Familienzusammenführung dem Kindeswohl gedient ist.

1.9. Abhängige Personen und Ermessensklauseln

In der Dublin-III-Verordnung sind einige weitere Möglichkeiten vorgesehen, wie Mitgliedstaaten Familienangehörige oder Verwandte zusammenführen oder von den Kriterien abweichen können, um die Zuständigkeit zu bestimmen. Dies betrifft folgende Sonderfälle:

Abhängige Personen (Artikel 16)

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Antragsteller auf die Unterstützung eines Kindes, eines Geschwister- oder Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen ist oder umgekehrt. Im Falle einer Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder bei hohem Alter entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind, diesen Geschwister- oder Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen. In diesem Fall müssen die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundtun. Nach der Dublin-III-Verordnung muss die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden haben und der Betreuer in der Lage sein, die benötigte Unterstützung zu leisten.

Souveränitätsklausel (Artikel 17 Absatz 1)

Ein Mitgliedstaat kann jederzeit beschließen, einen von einem Antragsteller in diesem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, selbst wenn dieser Antrag nicht in die Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats fällt.

Humanitäre Klausel (Artikel 17 Absatz 2)

Ein Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache zu einem Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen aufzunehmen, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen. Diese Gründe können sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht zuständig ist, oder auf den Sachverhalt der Abhängigkeit zurückgeführt werden. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen.

1.10. Vermeiden von Sekundärmigration

Mit dem Begriff „Sekundärmigration“ werden Reisen bezeichnet, die ohne vorherige Zustimmung der nationalen Behörden von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen ausgehend von einem Staat der EU+-Länder in einen anderen mit dem Ziel unternommen werden, (in jedem beliebigen Staat der EU+-Länder) internationalen Schutz zu beantragen oder sich dort illegal aufzuhalten.

Es muss dafür gesorgt werden, dass der Antragsteller versteht, dass nur ein Mitgliedstaat für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und dass die Entscheidung, welcher Mitgliedstaat dies sein wird, nicht beim Antragsteller liegt.

In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass der Antragsteller über Folgendes Kenntnis hat:

- die Rangfolge der Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit gemäß der Dublin-III-Verordnung;
- die Möglichkeiten der Zusammenführung von Familienangehörigen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung;

- dass alle Mitgliedstaaten an die auf EU-Ebene vereinbarten Vorschriften gebunden sind oder ähnliche nationale Vorschriften hinsichtlich der Rechte von Antragstellern in Bezug auf Aspekte wie Unterbringung und sonstige Grundbedürfnisse sowie der Pflichten der Antragsteller anwenden;
- die Voraussetzungen, unter denen Antragsteller in allen Mitgliedstaaten materielle Unterstützung erhalten könnten.

Gegebenenfalls können Sie auch auf Folgendes hinweisen:

- Wenn der Antragsteller Reisen im Sinne von Sekundärmigration unternimmt, kann er in einen anderen Mitgliedstaat zurückgeschickt werden, wodurch sich sein Zugang zum Asylverfahren weiter verzögern könnte.

1.11. Fristen im Dublin-Verfahren

In der Dublin-III-Verordnung sind verschiedene Fristen für die einzelnen Schritte des Verfahrens genannt. Zwar sind einige Fristen in den verschiedenen Phasen des Verfahrens weniger wichtig als andere, dennoch sollten Antragsteller diese Fristen unbedingt kennen.

Wenn nicht bekannt ist, wann die Entscheidung ergehen wird, kann dies für den Antragsteller Stress verursachen. Um eine solche Situation zu vermeiden, könnte es sinnvoll sein, die in der Verordnung genannten Fristen allgemein zu erläutern. Je nach Einzelfall könnten hier unter anderem genannt werden: der letzte Zeitpunkt, zu dem ein Wiederaufnahme-/Aufnahmegesuch an den anderen Mitgliedstaat zu richten ist; die Frist, innerhalb welcher der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen beantworten muss; welche Frist für die Durchführung der Überstellung gilt. Auf jeden Fall sollte der Antragsteller über die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung bzw. für die Veranlassung einer Überprüfung dieser Entscheidung informiert werden, sobald er davon in Kenntnis gesetzt wurde.

Wenn dafür gesorgt wird, dass Antragsteller die Fristen kennen, die für ihren jeweiligen Fall von Bedeutung sind, und ihnen eine realistische Einschätzung dazu gegeben wird, wie viel Zeit bestimmte Schritte in ihrem Verfahren in Anspruch nehmen, hilft dies, Vertrauen aufzubauen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass der Antragsteller nicht nur die Dauer, sondern auch den Beginn der Fristen kennen muss, damit er genau berechnen kann, wann sie ablaufen. Erläutern Sie den Antragstellern die in Ihrem Mitgliedstaat geltenden Fristen in aller Ruhe.

Zur grafischen Darstellung der Fristen im Dublin-Verfahren siehe [Anhang III – Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung](#).

Anhang II – Durchführungsverordnung

1.12. Beweismittel im Dublin-Verfahren

Der Antragsteller muss auf jeden Fall verstehen, dass ein Mitgliedstaat, der um die Annahme eines Antrags ersucht wird, Beweise oder Indizien verlangt, anhand derer bestätigt werden kann, ob er tatsächlich für den Antrag zuständig ist. Demzufolge ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Antragsteller alle Unterlagen vorlegt, die für die Begründung seines Antrags den Behörden gegenüber von Belang sein können. Es empfiehlt sich, dem Antragsteller praktische Beispiele für Beweismittel zu nennen, damit er sich besser vorstellen kann, was er den Behörden vorlegen muss.

Beweismittel, die dem Antragsteller beispielhaft genannt werden können

Identitätsdokumente <ul style="list-style-type: none"> ■ Reisepass ■ Personalausweis ■ Führerschein 		Familiendokumente <ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsurkunde ■ Heiratsurkunde ■ Familienbuch 	
Reisedokumente <ul style="list-style-type: none"> ■ Flugtickets/ Fahrscheine und Hotelrechnungen ■ Visa ■ Einreise-/Ausreise-stempel 		Amtliche Dokumente <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufenthaltstitel ■ Verschiedene amtliche Dokumente ■ Auszüge aus Berichten internationaler Organisationen 	
Persönliche Dokumente <ul style="list-style-type: none"> ■ Rechnungen ■ Fotos 		Medizinische Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> ■ Ärztliche Gutachten ■ DNA-Testergebnisse 	

Sie sollten dem Antragsteller unbedingt alle wesentlichen Informationen zu allen maßgeblichen Aspekten bereitstellen, zu denen er Nachweise vorlegen soll. Wenn der Antragsteller beispielsweise die Abhängigkeitskriterien nicht kennt, wird er möglicherweise auch nicht erwähnen, dass er einen abhängigen Familienangehörigen hat. Andererseits benötigt ein Antragsteller, der explizit erwähnt, dass er keinen abhängigen Familienangehörigen hat, keine ausführlichen Informationen zu allen verfahrensrechtlichen Aspekten dieses Teils des Verfahrens. Weiterführende Informationen darüber, wie Sie Ihre Informationen auf den jeweiligen Antragsteller zuschneiden können, finden Sie im nächsten Kapitel über die Methodik.

Ergänzende EASO-Orientierungshilfe zum Dublin-System



EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung

Dieser Leitfaden unterstützt den Leser bei der Durchführung des persönlichen Gesprächs im Rahmen der Dublin-Verordnung mit einer Person, die internationalen Schutz beantragt. Ferner unterstützt er den Nutzer bei der objektiven und unparteiischen individuellen Beweiswürdigung, indem er die rechtlichen Kriterien und die gemeinsamen Standards gleichermaßen anwendet. Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Bedienstete der Dublin-Einheiten, Mitarbeiter von Erstaufnahmehördnern, Sachbearbeiter und Grenzschutzbeamte, die Gespräche mit Antragstellern durchführen und eine Bewertung vornehmen, um im Namen der zuständigen nationalen Behörden den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen.

2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen

Die Bereitstellung von Informationen für Antragsteller nach dem Dublin-Verfahren kann auf vielerlei Weise und in verschiedenartiger Form erfolgen. So kann es sein, dass Sie einer sechsköpfigen Familie das Dublin-Verfahren erklären müssen oder aber bei einer Hotline tätig sind, bei der Antragsteller den aktuellen Status ihres Verfahrens erfragen können. Vielleicht entwerfen Sie ja auch ein Poster zum Thema Familienzusammenführung oder eine Animation, die in einer Aufnahmeeinrichtung verwendet wird und verdeutlichen soll, was geschieht, wenn Bewohner aus der Einrichtung fliehen. In all diesen Fällen ist es Ihre Aufgabe, Antragstellern Informationen zum Dublin-Verfahren bereitzustellen. In diesem Kapitel sind die häufigsten Methoden für eine effiziente und wirksame Bereitstellung der Informationen beschrieben.

Weiterbildung zum Thema Informationsbereitstellung



Die Bereitstellung von Informationen für Antragsteller gilt im Allgemeinen als Fachkompetenz. Dieses Kapitel enthält zwar eine kurze Erklärung zu den Methoden für die Informationsbereitstellung, das EASO empfiehlt jedoch, ein spezielles Schulungsmodul zu absolvieren, um das Thema in seiner ganzen Komplexität zu erfassen und das erworbene Wissen in der Praxis anwenden zu können.

In diesem Zusammenhang bietet das EASO das Modul **Communication with and information provision to asylum seekers (Umgang mit Asylbewerbern: Kommunikation und Informationsbereitstellung)** an, in dem die Fähigkeiten behandelt werden, die bei der Konzeption, Planung und Umsetzung von kulturübergreifenden Informationsstrategien erforderlich sind. Mit diesem Modul sollen in diesem Bereich Tätige dabei unterstützt werden, den Informationsbedarf von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen, oder von potenziellen Begünstigten internationalen Schutzes besser einzuschätzen und letztlich verständliche Informationen zu verfassen und über geeignete Kanäle zu verbreiten.

Wenn Sie an EASO-Schulungsveranstaltungen teilnehmen möchten und weitere Informationen dazu benötigen, wenden Sie sich bitte an den Schulungsbeauftragten in Ihrer Behörde.

2.1. Kommunikationsarten

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der häufigsten Formen, in denen mit Antragstellern kommuniziert wird, sowie der häufigsten Kommunikationskanäle, wichtigsten Aspekte, Empfehlungen und Verhaltensregeln.

2.1.1. Wahl des Kommunikationskanals

Einige Kommunikationswege eignen sich für bestimmte Antragsteller besser als andere. Daher muss unbedingt vorab ermittelt werden, welcher Kommunikationskanal jeweils am geeignetsten ist. Achten Sie bei der Auswahl des Kommunikationskanals darauf, dass er folgenden Grundsätzen genügt:

	Verfügbarkeit <i>Achten Sie darauf, dass Ihnen der gewählte Kanal zur Verfügung steht</i>
	Eignung für die Ziele <i>Achten Sie darauf, dass Sie mit dem gewählten Kanal Ihre Kommunikationsziele erreichen können</i>
	Eignung für den Adressaten <i>Achten Sie darauf, dass der verwendete Kanal für den/die Adressaten geeignet ist</i>

Praktisches Beispiel

Sie müssen einem unbegleiteten Minderjährigen den nächsten Schritt im Dublin-Verfahren erklären. Sie entscheiden sich für ein kurzes Einzelgespräch mit dem Antragsteller und seinem Vertreter, weil es wichtig ist, dass das Kind Sie richtig versteht. Das Gespräch führen Sie in einem kinderfreundlichen Besprechungsraum durch.

Bei der Auswahl eines Kommunikationskanals müssen zudem weitere Faktoren berücksichtigt werden. Dazu gehören:

- die **Zeit**, die Sie zur Vermittlung Ihrer Botschaft benötigen,
- die **Komplexität** Ihrer Botschaft,
- die **Vertraulichkeit** Ihrer Botschaft,
- die Notwendigkeit, Ihre Botschaft **aufzuzeichnen**.

Praktisches Beispiel

Sie beschließen, für alle neu eintreffenden Antragsteller im Wartezimmer Poster aufzuhängen. Damit möchten Sie ihnen vermitteln, dass es wichtig ist, Angaben über Familienangehörige in Europa zu machen, damit Sie die Möglichkeit einer Zusammenführung prüfen können.

Kombination verschiedener Kommunikationsarten

In der Praxis werden Sie wahrscheinlich verschiedene Kommunikationskanäle für dieselbe Maßnahme verwenden. Im Dublin-Verfahren werden Sie Broschüren einsetzen, Sie werden das Verfahren bei einem persönlichen Gespräch im Rahmen der Dublin-Verordnung erklären und vielleicht werden Sie auch Poster zum Verfahren der Familienzusammenführung im Büro aufhängen. Diese Kombination aus verschiedenen Kommunikationskanälen wird Ihnen dabei helfen, die Wirkung Ihrer Botschaft zu erhöhen, denn

- es kann schwierig sein, Antragsteller über nur eine Kommunikationsform zu erreichen,
- für Antragsteller ist Ihre Botschaft möglicherweise schwer zu verstehen.

Daher kann eine Kombination aus verschiedenen Formen der Kommunikation hilfreich sein, um die Botschaft zu verstärken und den Adressaten das Nachvollziehen dieser Botschaft zu erleichtern.

2.1.2. Mündliche Kommunikation

Mündliche Kommunikation ist die häufigste Form der Kommunikation. Was die mündliche Bereitstellung von Informationen zum Dublin-Verfahren anbelangt, so kann es vorkommen, dass Sie den Prozess einem einzelnen Antragsteller, aber auch einer größeren Gruppe im Rahmen einer speziellen Informationsveranstaltung erklären. Zwar ist die mündliche Informationsbereitstellung die gängigste Methode, dennoch kann sie eine gewisse Herausforderung darstellen. Beachten Sie bei der mündlichen Bereitstellung von Informationen, ob nun für eine Gruppe oder eine Einzelperson, die folgenden Aspekte:

- | | |
|--|---|
| Langsam und ruhig sprechen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sprechen Sie nicht zu schnell, wenn Sie mit einer Einzelperson oder vor einer Gruppe sprechen. Sicher haben Sie die zu vermittelnden Informationen schon viele Male vorgetragen, Ihre Zielgruppe aber hört sie wahrscheinlich zum ersten Mal. ▪ Wenn Sie also langsam und ruhig sprechen, können Ihre Zuhörer Ihren Ausführungen besser folgen. Außerdem können Dolmetscher auch besser verstehen, was Sie sagen, wenn Sie langsam sprechen, wodurch wiederum die Qualität Ihrer Botschaft verbessert wird. |
| Die passende Sprachebene wählen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Bereitstellung von Informationen ist es besser, komplizierte Wörter und verschachtelte Sätze zu vermeiden. Das bedeutet nicht, dass Sie Ihre Botschaft stark vereinfacht formulieren sollen, so als würden Sie mit einem Kind sprechen. ▪ Verwenden Sie stattdessen verhältnismäßig kurze und klare Sätze. Beginnen Sie mit dem Wichtigsten und lassen Sie unwichtige Details weg. ▪ Führen Sie (Teile) Ihre(r) Botschaft erforderlichenfalls mit anderen Formulierungen näher aus. ▪ Wiederholen Sie die Kernpunkte Ihrer Botschaft. Sprechen Sie den Antragsteller direkt an und verwenden Sie beispielsweise eher Formulierungen wie „Sie sollten“ anstatt solche mit „man muss“. |
| In angemessener Lautstärke sprechen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist wichtig, dass Ihr Gegenüber Sie gut hören kann, wenn Sie mit ihm sprechen. Dies ist eine der Grundregeln: Sprechen Sie so laut wie nötig, um akustisch verstanden zu werden, aber nicht lauter. ▪ Ein sehr lautes Sprechen oder gar Schreien kann als aggressiv gedeutet werden, insbesondere wenn eine Einzelperson angesprochen wird. Anders verhält es sich, wenn Sie einer größeren Gruppe Anweisungen geben möchten. In diesem Fall kann es erforderlich sein, lauter zu sprechen. ▪ Vorab können Sie mit einer Frage wie „Können Sie mich gut hören?“ klären, ob Sie Ihre Lautstärke anpassen müssen. |

- Den **richtigen Ton treffen**
- Der Ton, in dem Sie sprechen, kann Ihnen dabei helfen, eine Botschaft hervorzuheben oder auch Vertrauen zum Antragsteller aufzubauen.
 - Wenn z. B. eine Botschaft wichtig ist, deuten Sie dies mit einem ernsten Tonfall an. Wenn Sie mit einem Minderjährigen sprechen, kann ein freundlicher Tonfall dabei helfen, Vertrauen aufzubauen.

Selbst bei **Einsatz von Dolmetschern und/oder Kulturmittlern** in Ihrem Verfahren empfiehlt sich der vorstehende Ansatz. Auch wenn Ihr Gegenüber ohne den Dolmetscher nicht alles versteht, was Sie sagen, so ist doch die Art und Weise, wie Sie es sagen, von Bedeutung, wodurch das aktive Zuhören angeregt und das Verständnis verbessert wird.

Digitale Kommunikation

Mit der Einführung zusätzlicher **Kommunikationsformen mit den Antragstellern – digital oder per Telefon** – kann es Ihnen immer häufiger passieren, dass Sie mit ihnen über diese Medien sprechen. Bedenken Sie, dass es sowohl bei der Online-Kommunikation als auch bei Telefongesprächen viel schwieriger ist, Signale der nonverbalen Kommunikation des Antragstellers zu erkennen. Darüber hinaus sollte auf jeden Fall berücksichtigt werden, dass es wegen der unpersönlichen Atmosphäre schwieriger ist, das Vertrauen des Antragstellers zu gewinnen.

Sollten Sie die Kommunikation ausschließlich per Telefon oder online durchführen:

- Überprüfen Sie Ihre Verbindung, um sicherzugehen, dass Ihre Botschaft den Antragsteller erreicht;
- überprüfen Sie, ob Ihre Botschaft den Antragsteller tatsächlich erreicht hat (siehe auch [Abschnitt 2.3. Förderung des Verständnisses](#));
- sprechen Sie langsam und unterbrechen Sie Ihren Redefluss ab und zu, um darauf zu achten, ob der Antragsteller die Informationen möglicherweise falsch verstanden hat;
- untermauern Sie Ihre Botschaft mit geeigneten nonverbalen Mitteln (siehe auch [Abschnitt 2.1.4. Nonverbale Kommunikation](#)).

2.1.3. Kommunikation mithilfe eines Dolmetschers

Wenn Sie keine der Sprachen, die der Antragsteller versteht, fließend sprechen, benötigen Sie einen Dolmetscher. Beachten Sie bei der Bereitstellung von Informationen für einen Antragsteller mithilfe eines Dolmetschers die nachstehenden Aspekte:

- Komplizierte Wörter und verschachtelte Sätze vermeiden**
- Vermeiden Sie komplizierte Wörter und verschachtelte Sätze. Komplizierte Verfahren und Begriffe können selbst für ausgebildete Dolmetscher verwirrend sein.
 - Vergewissern Sie sich, dass der Dolmetscher Sie ohne Bedenken wissen lässt, wenn er etwas nicht richtig versteht.
- Den Antragsteller direkt ansprechen**
- Sprechen Sie den Antragsteller direkt an und lassen Sie den Dolmetscher das Gesagte anschließend in die andere Sprache übertragen.
 - Dem Antragsteller sollte bewusst sein, dass die Botschaft an ihn und nicht an den Dolmetscher gerichtet ist.

EASO-Schulung zum Dolmetschen im Asylbereich



Das EASO bietet das fachbezogene Schulungsmodul zum **Dolmetschen im Asylkontext** an, das sich speziell an Dolmetscher richtet, die im Asylbereich tätig sind. Das Modul bietet einen allgemeinen Überblick über die Zusammenhänge im Asylbereich aus der Perspektive der Dolmetscher sowie über die wichtigsten Dolmetschtechniken in Asylverfahren.

2.1.4. Nonverbale Kommunikation

Jedes Mal, wenn Sie mit jemandem in direkten Kontakt treten, spricht auch Ihr Körper. Deshalb ist Ihre Körpersprache von Bedeutung, wenn Sie einem Antragsteller Informationen bereitstellen. Denken Sie daran, dass Sie Ihre Körpersprache zur Bekräftigung dessen einsetzen können, was Sie sagen.

- | | |
|--|---|
| Gesprächspartner mit einem Lächeln begrüßen | <ul style="list-style-type: none">▪ Nehmen Sie bei der Begrüßung eines Antragstellers eine positive, empathische Haltung ein.▪ Lächeln Sie zum Beispiel, wenn Sie Ihren Gesprächspartner begrüßen. Mit einem Lächeln senden Sie das Signal aus, dass Sie nicht gefährlich sind, was dabei hilft, Vertrauen aufzubauen. |
| Einen neutralen Gesichtsausdruck bewahren | <ul style="list-style-type: none">▪ Nehmen Sie zu Beginn einen neutralen, offenen Gesichtsausdruck an. Das hilft Ihnen dabei, Ihre Botschaft zu übermitteln, ohne dass Verwirrung entsteht, und der Antragsteller kann Ihnen unbefangen antworten.▪ Natürlich können Sie Ihren Gesichtsausdruck verändern, je nachdem, welche Antwort Sie erhalten. Sie sollten aber stets Ihre professionelle Haltung bewahren. |
| Auf die Körperhaltung achten | <ul style="list-style-type: none">▪ Vermeiden Sie es, beispielsweise Ihre Arme zu verschränken, auf dem Tisch zu sitzen oder dem Antragsteller Ihren Rücken zuzuwenden, da Sie damit dem Antragsteller unter Umständen einen unprofessionellen Eindruck vermitteln. |
| Dem Antragsteller eine nonverbale Rückmeldung geben | <ul style="list-style-type: none">▪ Wenn ein Antragsteller mit Ihnen spricht, können Sie ihm mit einem Nicken signalisieren, dass Sie ihm zuhören und ihn verstehen.▪ Sie können auch die Stirn runzeln, um ihm zu zeigen, wenn Sie ihn nicht verstanden haben. |
| Hände einsetzen | <ul style="list-style-type: none">▪ Neutrale Handgesten können Sie in Ihren Ausführungen unterstützen.▪ So können Sie beispielsweise bei Ihrer Erklärung der sechsmonatigen Überstellungsfrist die einzelnen Monate an Ihren Fingern abzählen.▪ Vermeiden Sie, aggressiv mit Ihren Händen zu gestikulieren oder mit Ihrem Finger auf den Antragsteller zu zeigen. |

Machen Sie sich bewusst, dass kulturelle Unterschiede bestehen können. Anhand einer nonverbalen Rückmeldung des Antragstellers können Sie erkennen, dass er verstanden hat, was Sie gesagt haben, z. B. wenn er während Ihrer Ausführungen nickt. Dieses Verhalten kann jedoch auch ein Zeichen von Respekt sein, und der Antragsteller hat das Gesagte gar nicht verstanden.

Auch Ihre nonverbalen Signale sind wichtig. So mag Ihre Botschaft in Ihren Augen vielleicht gute Neuigkeiten bedeuten, für den Antragsteller kann sie aber als negativ aufgefasst werden. Lassen Sie den Antragsteller seine Emotionen ausdrücken, bewahren Sie jedoch Ihre professionelle, neutrale Haltung.

2.1.5. Schriftliche Kommunikation

Das Verfassen eines Schreibens, einer Mitteilung oder einer Entscheidung stellt ein indirektes Kommunikationsmittel dar, mit dessen Hilfe Sie mit dem Antragsteller kommunizieren und ihm Informationen bereitstellen. Die schriftliche Kommunikation kann eingesetzt werden, wenn für eine Botschaft nicht von Belang ist, dass eine persönliche Interaktion stattfindet oder eine sofortige Rückmeldung möglich ist. Diese Art der Kommunikation kann äußerst effektiv sein, wenn sehr viele Informationen übermittelt werden müssen, birgt aber auch die Gefahr, dass Missverständnisse entstehen, besonders, wenn im Anschluss keine Nachfragen möglich sind.

Daher sollten die nachstehenden Tipps befolgt werden.

- | | |
|---|---|
| Verständliche Sprache verwenden | <ul style="list-style-type: none">▪ Wenn Sie Informationen in Schriftform bereitstellen, achten Sie darauf, unkomplizierte und direkte Formulierungen zu verwenden.▪ Mithilfe von kurzen Sätzen und leicht verständlichen Wörtern können Sie Ihre Botschaft besser vermitteln. |
| Zum besseren Verständnis des Textes Bildelemente einsetzen | <ul style="list-style-type: none">▪ Mithilfe von Bildelementen können Sie dafür sorgen, dass Ihr Text besser verstanden wird.▪ Selbst wenn einer Person, die des Lesens und Schreibens nicht mächtig ist, Informationen – beispielsweise zum Verfahren – in Schriftform übermittelt werden sollen, können bei der Erklärung von Inhalten Bildelemente zu einem besseren Verständnis beitragen, denn statt dem Text kann den Bildelementen die entsprechende Bedeutung zugewiesen werden. |
| Übersetzungen zur Verfügung stellen | <ul style="list-style-type: none">▪ Sorgen Sie dafür, dass die Unterlagen, die Sie dem Antragsteller zukommen lassen möchten, in einer Sprache bereitliegen, die er versteht, und nehmen Sie sich Zeit, ihm den Inhalt dieser Unterlagen zu erklären.▪ Auch wenn ein Antragsteller angibt, dass er Englisch als ZweitSprache beherrscht, so sollten Sie ihm die schriftlichen Informationen zum besseren Verständnis auch in seiner Muttersprache bereitstellen. |

Gelegenheit zu Rückfragen geben

- Sie können dafür sorgen, dass die Informationen, die Sie in Schriftform bereitstellen, besser verstanden werden: Zum einen können Sie den Inhalt erklären, zum anderen können Sie dem Antragsteller aber auch Gelegenheit geben, nach dem Lesen der Unterlagen Rückfragen zu stellen.
- So wird üblicherweise vorgegangen, wenn beispielsweise die Broschüre zum Dublin-Verfahren ausgehändigt wird.

2.1.6. Audiovisuelle Medien

Ein weiterer Kommunikationskanal, der für die Bereitstellung von Informationen zum Dublin-Verfahren leicht übersehen werden kann, sind Mediensemungen. Dabei können sowohl audiovisuelle Medien als auch nur Ton- oder nur Bildmedien verwendet werden. Um Teile des Verfahrens zu erklären, können Videos, Radiosendungen, Poster oder Animationen zum Einsatz kommen.

Diese Medien zeichnen sich für die Kommunikation mit einem Antragsteller dadurch aus, dass die Informationen in nur eine Richtung fließen und kein Austausch stattfindet. Da die Informationen audiovisuell übertragen werden, gehen damit möglicherweise auch viele Störfaktoren einher, weshalb diese Form der Informationsbereitstellung für komplexe, ausführliche Botschaften weniger gut geeignet ist.

Das bedeutet, dass Sie für Ihre Botschaft folgende Tipps befolgen sollten.

So klar und deutlich wie möglich

- Vermeiden Sie komplizierte Botschaften, für die noch weitere Erklärungsarbeit notwendig ist.
- Legen Sie den Schwerpunkt auf eine einzige Botschaft, verwenden Sie eindeutige Formulierungen und setzen Sie Bildelemente ein.

So zugänglich wie möglich

- Bedenken Sie, dass einiges von Ihrer Botschaft verloren gehen kann, weil externe Faktoren oder Störfaktoren eine Rolle spielen können.
- Wiederholen Sie deshalb Ihre Botschaft, verwenden Sie möglichst Untertitel und verweisen Sie auf eine Quelle, in der Ihre Botschaft nebst weiteren Erläuterungen nachgelesen werden kann.

So gezielt wie möglich

- Richten Sie Ihre Botschaft nicht an eine große Gruppe von Antragstellern.
- Versuchen Sie stattdessen, Ihre Botschaft individuell an kleinere, spezifischere Gruppen anzupassen, damit sich die Antragsteller eher angesprochen fühlen und entsprechend tätig werden.

Praktisches Beispiel

Ihre Behörde möchte mehr Familienzusammenführungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens ermöglichen. Aus diesem Grunde beschließen Sie, eine Kampagne ins Leben zu rufen, die sich in erster Linie an unbegleitete Minderjährige richtet und in deren Rahmen Poster, Kurzmeldungen auf Bildschirmen in der Aufnahmeeinrichtung und Anzeigen in den sozialen Medien mit folgender Botschaft eingesetzt werden sollen: „Informieren Sie uns, wenn Sie in einem anderen Land Familienangehörige haben.“ So müssen Sie nicht das gesamte Verfahren, sondern nur einen Aspekt erklären, wodurch Sie dafür sorgen, dass die Botschaft leichter beim Adressaten ankommt.

2.2. Grundsätze der Informationsbereitstellung

Wie bereits in [Abschnitt 2.1.6. Audiovisuelle Medien](#) beleuchtet, sind bei der Bereitstellung von Informationen für Antragsteller einige Grundsätze zu beachten. Sie sollten sich gut vorbereiten, Ihr Gegenüber kennen und Ihre Botschaft bestmöglich an den Antragsteller anpassen. Diese Grundsätze werden in diesem Abschnitt kurz erläutert.

2.2.1. Situationsbewusstsein

Wenn Sie einem Antragsteller persönlich Informationen bereitstellen, sollten Sie unbedingt eine dem Gespräch angemessene Umgebung schaffen. Eine gut eingerichtete Umgebung kann dazu beitragen, dass der Antragsteller die Sicherheit verspürt, die für eine Kommunikation mit Ihnen nötig ist, sich weniger gestört fühlt und die von Ihnen bereitgestellten Informationen bestmöglich verarbeiten kann.

- | | |
|--|---|
| <p>Dem Antragsteller
das Unbehagen
nehmen</p> | <ul style="list-style-type: none">▪ Versuchen Sie, wenn möglich, Ihr Gespräch so zu organisieren, dass Sie nicht sofort mit den Informationen beginnen.▪ Planen Sie stattdessen einen passenden Einstieg mit einem lockeren Gesprächsbeginn, um das Eis zu brechen und zwischen Ihnen und dem Antragsteller ein gewisses Vertrauen aufzubauen. |
| <p>Einen Ort wählen,
der Vertraulichkeit
zulässt</p> | <ul style="list-style-type: none">▪ Da Ihnen der Antragsteller unter Umständen persönliche Informationen anvertrauen möchte, sollten Sie einen Ort wählen an dem ein privates Gespräch möglich ist, damit der Antragsteller Fragen stellen oder Informationen preisgeben kann, ohne dass jemand mithört. |
| <p>Nicht mit Gruppen,
sondern mit
Einzelpersonen
sprechen</p> | <ul style="list-style-type: none">▪ Versuchen Sie, sich mit Ihrer Bereitstellung von Informationen nicht an größere Gruppen zu richten.▪ Teilen Sie solche Gruppen lieber in mehrere kleinere Gruppen auf, damit Störungen auf ein Minimum begrenzt werden und Sie einzelne Fragen angemessen beantworten und sich mit individuellen Fällen befassen können. |

Bewährtes Vorgehen

Bei Antragstellern, die auf die eine oder andere Weise vulnerabel sind, werden für private Gespräche spezielle Räume genutzt. Wenn beispielsweise unbegleiteten Minderjährigen Informationen bereitgestellt werden müssen, erfolgt dies in einer kinderfreundlichen Umgebung und in Anwesenheit eines Vormunds. Bewährt hat sich ferner die Praxis des geschlechterspezifischen Umgangs mit Antragstellern. So werden beispielsweise, sofern Bedarf und Möglichkeit bestehen, für Interview- und Dolmetschtätigkeiten weibliche Beschäftigte eingesetzt.

2.2.2. Interkulturelle Sensibilisierung

Bei der Bereitstellung von Informationen ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass kulturelle Unterschiede bestehen können. Je mehr Sie über andere Kulturen wissen, desto besser können Sie einem Missverständnis zwischen dem Antragsteller und Ihnen vorbeugen. Dies führt zu einer effektiveren Informationsbereitstellung.

- | | |
|--|--|
| Die eigene Position kennen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Bereitsteller von Informationen üben Sie ein offizielles Amt im Asylsystem aus. Daher sind Sie in den Augen des Antragstellers in einer Machtposition. |
| Die Bedürfnisse Ihres Gegenübers beurteilen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder Antragsteller ist anders. Versuchen Sie, proaktiv die speziellen Bedürfnisse zu ermitteln, die der jeweilige Antragsteller haben könnte. ▪ Nicht selten kommt es vor, dass ein Antragsteller seine speziellen Bedürfnisse gar nicht kennt und nicht weiß, welche Unterstützung er bekommen kann. |
| Aufgeschlossenheit bewahren | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn es in einem Gespräch einmal dazu kommen sollte, dass der Antragsteller schweigt, er für seine Antwort lange braucht oder seine Antwort nicht zu verstehen ist, könnten Sie dazu verleitet werden, Vermutungen anzustellen. Dies ist nur menschlich. Vermeiden Sie jedoch, Interpretationen zu etwas anzustellen, was der Antragsteller weder gesagt noch geschrieben hat. ▪ Bedenken Sie, dass auch Sie den Antragsteller missverstehen können. ▪ Menschen bei der ersten Begegnung „in eine Kategorie einzuordnen“, ist eine ganz normale Reaktion. Versuchen Sie, ungeachtet Ihrer persönlichen und beruflichen Erfahrung unvoreingenommen zu sein. |
| Vermutungen vermeiden | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragsteller aus bestimmten Ländern mögen zwar laut Statistik beispielsweise häufiger zu einer bestimmten politischen, religiösen oder sozialen Gruppe gehören, dennoch sollten Sie davon absehen, Vermutungen über Ihr Gegenüber anzustellen, ohne den jeweiligen Einzelfall zu kennen. |

- | | |
|---|--|
| Respekt zeigen | <ul style="list-style-type: none">▪ Versuchen Sie, respektvoll aufzutreten, selbst wenn Ihnen kein Respekt entgegengebracht wird. Schließlich ist dies eine der wenigen Möglichkeiten, Vertrauen aufzubauen und selbst respektvoll behandelt zu werden. |
| Wörter können verschiedene Bedeutungen haben | <ul style="list-style-type: none">▪ Machen Sie sich bewusst, dass Wörter in Abhängigkeit des kulturellen Kontexts oder der jeweiligen Verwendung verschiedene Bedeutungen haben können.▪ Vergewissern Sie sich also, dass Sie in Gesprächen von den gleichen Konzepten ausgehen, wenn Sie Begriffe wie Familie, Bruder, Schwester, Tante, Onkel usw. verwenden. |

2.2.3. Vorbereitung

Die beste Möglichkeit, Überraschungen zu vermeiden und Informationen effektiv bereitzustellen, ist durch eine entsprechende Vorbereitung.

Wichtig ist, dass Sie **sich immer mit dem jeweiligen Fall vertraut machen**, damit Sie die Kernpunkte der bereitzustellenden Informationen an die individuellen Bedürfnisse und Umstände des Antragstellers anpassen können. Insbesondere wenn Sie für die Vorbereitung und/oder die Informationsbereitstellung nur wenig Zeit haben, kann es einen großen Unterschied machen zu wissen, welche Informationen für den vorliegenden Fall unerlässlich sind. Bedenken Sie jedoch, dass Sie vor Ihrem Gespräch möglicherweise noch nicht alle wichtigen Fakten von dem Antragsteller erhalten haben. Sie dürfen auf keinen Fall den Fehler begehen, auf eine Erklärung des Grundsatzes der Familienzusammenführung zu verzichten, nur weil der Antragsteller beispielsweise zuvor keine Familienangehörigen erwähnt hatte, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten.

Daher sollten die nachstehenden Tipps befolgt werden:

- | | |
|---|---|
| Das Gegenüber kennen | <ul style="list-style-type: none">▪ Wenn Sie sich auf ein Gespräch zur Vermittlung von Informationen vorbereiten, beschäftigen Sie sich vorab mit den Bedürfnissen Ihres Gegenübers.▪ Wer ist diese Person? Warum ist sie hier? Welche Informationen sind für sie zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens notwendig/ hilfreich? Wonach sucht sie?▪ Die vorstehenden Leitfragen können Ihnen bei der Entscheidung helfen, was Sie warum, wie und wann sagen werden. |
| Unterstützendes Material bereitlegen | <ul style="list-style-type: none">▪ Falls möglich, sollten Sie alle Handzettel und sonstigen Hilfsmittel (in den richtigen Sprachfassungen) bereitliegen haben. |

Zusätzliche Informationsquellen bereithalten

- Mitunter werden Ihnen von Ihrem Gegenüber zusätzliche Fragen gestellt, die Sie nicht sofort beantworten können.
- Für diesen Fall können Sie zusätzliche Informationsquellen bereithalten, die Sie dem Antragsteller mit dem Hinweis nennen können, dass dort weiterführende Informationen zu finden sind.
- Außerdem können Sie eine Liste mit Ansprechpartnern vorbereiten, an die sich der Antragsteller wenden kann, um notwendige ergänzende Unterstützung zu erhalten.

2.2.4. Anpassung der Botschaft an den jeweiligen Adressaten

Die bereitgestellten Informationen sollten für den Antragsteller möglichst sachdienlich sein, denn eine auf ihn zugeschnittene Botschaft lässt sich besser merken. Das heißt also, dass Sie mit einer Botschaft, die Sie auf Ihr Gegenüber zuschneiden, bei der Informationsbereitstellung viel effektiver sein können.

Einordnung des Antragstellers

Es gibt viele Möglichkeiten, Menschen in eine Kategorie einzuordnen. Gemeinschaften können Sie nach Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Bildungsstand, Rechtsstatus usw. aufgliedern. Da all diese Faktoren dabei entscheidend sein können, wie eine Botschaft aufgenommen und verstanden wird, müssen Sie im Vorfeld der Informationsbereitstellung unbedingt eine sorgfältige Einschätzung Ihres Gegenübers vornehmen. So können Sie Ihre Botschaft optimieren, indem Sie sie auf Ihr Gegenüber ausrichten. Das sorgt für ein besseres Verständnis und erhöht die Aufmerksamkeit und das Vertrauen zwischen dem Antragsteller und Ihnen. Außerdem wird dadurch der Prozess für Sie effizienter.

Bei der Bereitstellung von Informationen zum Dublin-Verfahren sollten Sie die folgenden häufigsten Faktoren bei der Anpassung Ihrer Botschaft berücksichtigen.

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ■ Stadium des Verfahrens | Beispiel: Nach der Registrierung ist es weniger wichtig, diese Verfahrensphase noch einmal zu erklären. |
| ■ Alter | Beispiel: Für Kinder sollte eine kindgerechte Sprache verwendet und mehr Zeit eingeräumt werden. |
| ■ Lese- und Schreibfähigkeit | Beispiel: Setzen Sie bei geringen Lese- und Schreibkenntnissen weniger oder gar keinen Text, dafür aber mehr Bildelemente ein. |
| ■ Bildungsstand | Beispiel: Nur weil der Antragsteller einen höheren Bildungsabschluss hat, bedeutet das nicht, dass er bereits das Dublin-Verfahren kennt. |
| ■ Sprache | Beispiel: Bestellen Sie einen Dolmetscher, wenn Sie die Sprache des Antragstellers nicht sprechen. |
| ■ Schutzbedürftigkeit | Beispiel: Bei schutzbedürftigen Antragstellern muss eine spezielle sachkundige Herangehensweise verfolgt werden. |

Praktisches Beispiel

Sie planen ein Gespräch zur Informationsvermittlung mit einer Familie im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Da die Registrierung der Familie bereits vorgenommen worden ist, können Sie sich auf den nächsten Schritt konzentrieren. Die Familie hat Kinder im Alter von 10 und 12 Jahren, für die Sie Bildmaterial bereitlegen, mit dem Sie Ihre Botschaft besser übermitteln können. Die Familie spricht nur Farsi, sodass Sie einen Dolmetscher organisiert haben. Vor der Sitzung besprechen Sie kurz mit dem Dolmetscher, was Sie vorhaben.

Schutzbedürftigkeit

Schutzbedürftigen Personen sollte besondere Beachtung zuteil werden. Personen gelten als schutzbedürftig, wenn es sich beispielsweise um Kinder, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit psychischen Störungen, oder um Opfer von schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt handelt, oder wenn die Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer geschlechtlichen Identität oder ihres Ausdrucks der Geschlechtsmerkmale besondere Bedürfnisse haben (nach Selbstidentifikation).

Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Gegenüber möglicherweise schutzbedürftig ist und besondere Bedürfnisse hat, die spezielle Aufmerksamkeit erfordern. Unter Umständen benötigt die Person spezielle Informationen und/oder Sie müssen für sie einen anderen Kommunikationskanal bzw. eine andere Kommunikationsstrategie wählen.
Nicht jede Art der Schutzbedürftigkeit ist sichtbar. So kann es vorkommen, dass eine Schutzbedürftigkeit von Ihren Kollegen vorher nicht erkannt wurde.

Anpassungsmethoden

Für die Art und Weise, wie Sie die Informationsbereitstellung an Ihr Gegenüber anpassen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Lesen Sie sich dazu folgende Tipps durch.

Die Botschaft anpassen

- Wenn Sie feststellen, dass es Ihrem Gegenüber schwerfällt, Ihre Botschaft nachzuvollziehen, oder wenn Sie noch vor Beginn des Gesprächs befürchten, dass Ihr Gegenüber Schwierigkeiten haben wird, das, was Sie sagen möchten, zu verstehen, sollten Sie in Erwägung ziehen, Ihre Botschaft anders zu formulieren.
- Sie können beispielsweise kürzere Sätze oder (mehr) Begleitmaterial verwenden, (mehr) Beispiele anführen und mehr Kontrollfragen stellen. Siehe auch Abschnitt 2.3 zur Förderung des Verständnisses.

- Ihre Herangehensweise anpassen**
 - Für den Fall, dass Ihr Gegenüber bezüglich der Bereitstellung von Informationen spezielle Bedürfnisse hat, könnten Sie in Erwägung ziehen, das Gespräch in einen privaten Besprechungsraum zu verlegen, Kulturmittler hinzuzuziehen, die Sie bei der Vermittlung der Botschaft unterstützen, oder für Ihre Herangehensweise verschiedene Kommunikationskanäle zu kombinieren.
- Die Umgebung anpassen**
 - Überprüfen Sie die Umgebung, die Sie für die Informationsbereitstellung gewählt haben. Unter anderem sollten Sie dafür sorgen, dass der Raum hell genug ist und dass sich Ihr Gesprächspartner nicht wie im Gefängnis fühlt. Mit nur einigen wenigen Veränderungen können Sie schon viel erreichen.
 - Berücksichtigen Sie, sofern Bedarf und Möglichkeit bestehen, die Wünsche des Antragstellers im Hinblick auf das Geschlecht der zuständigen Mitarbeiter.
- Mehr Zeit einplanen oder eine Pause vorsehen**
 - Ihr Gegenüber könnte Schwierigkeiten haben, Sie zu verstehen oder über längere Zeit aufmerksam zu sein.
 - Wenn Sie für Ihre Sitzung mehr Zeit einplanen oder für das Gespräch mindestens eine Pause vorsehen, können Sie dem Antragsteller dabei helfen, die von Ihnen erhaltenen Informationen besser zu verarbeiten, und sorgen so für ein besseres Verständnis und mehr Vertrauen.

Praktisches Beispiel

Sie wurden mit der Registrierung eines älteren Antragstellers betraut. Da Sie ihm in dieser Phase einige Vorabinformationen zum Dublin-Verfahren bereitstellen werden, bereiten Sie sich auf das Gespräch vor, indem Sie Broschüren und Begleitmaterial zusammentragen, weil Sie vermuten, dass der Antragsteller hilfsbedürftig ist, z. B. hörgeschädigt ist oder nicht genügend Lese- und Schreibkenntnisse hat. Außerdem lassen Sie Ihren Vorgesetzten wissen, dass Sie vermutlich mehr Zeit für den Antragsteller benötigen, um ihm ausführlich zu erklären, was geschieht und was die nächsten Schritte sind.

2.3. Förderung des Verständnisses

Damit Ihre Botschaft und Ihre Bemühungen bei der Informationsbereitstellung effektiv sind, sollten Sie unbedingt sicherstellen, dass Ihr Gegenüber verstanden hat, was Sie ihm gesagt haben, und entsprechend handeln, falls dies nicht der Fall ist. In diesem Teil wird beschrieben, wie Sie überprüfen können, ob Sie verstanden wurden, welche Möglichkeiten für den Antragsteller bestehen, Ihnen Rückmeldung zu geben, welche zusätzlichen Mittel es für Sie gibt, im Anschluss an das Aufklärungsgespräch mit dem Antragsteller Kontakt zu halten, und wie wichtig es ist, Fehlinformationen aus dem Weg zu räumen.

2.3.1. Methoden zur Überprüfung des Verständnisses

Um festzustellen, ob Ihr Gegenüber verstanden hat, was Sie gesagt haben, müssen Sie **aktiv** werden und überprüfen, ob der Antragsteller Ihre Ausführungen nachvollziehen konnte.

Hierfür stehen folgende Methoden zur Verfügung:

- | | |
|--|--|
| <p>Antragstellern empfehlen, sich Notizen zu machen</p> | <ul style="list-style-type: none">▪ Sofern der Antragsteller schreiben kann, können Sie ihm zu Beginn des Aufklärungsgesprächs empfehlen, Gesprächsnotizen zu machen.▪ Gegen Ende des Gesprächs können Sie sich gemeinsam mit dem Antragsteller dessen Notizen anschauen, um festzustellen, ob etwas unklar oder zu kompliziert war. |
| <p>Das Gesagte zusammenfassen und überprüfen</p> | <ul style="list-style-type: none">▪ Nach dem Gespräch oder nach Abschluss eines Themenbereichs können Sie das Gesagte durch Wiederholung der Kernpunkte zusammenfassen und den Antragsteller fragen, ob er alles verstanden hat. |
| <p>Eine Testfrage stellen</p> | <ul style="list-style-type: none">▪ Ohne dem Antragsteller den Eindruck zu vermitteln, dass er „abgefragt“ wird, können Sie ihm eine ausführlichere Frage stellen, um festzustellen, ob er eine bestimmte Information mitbekommen hat. Fragen Sie beispielsweise: „Können Sie mir sagen, wo Sie hingehen sollen?“, nachdem Sie ihn über einen bevorstehenden Termin aufgeklärt haben. |
| <p>In eigenen Worten wiederholen lassen</p> | <ul style="list-style-type: none">▪ Sie können Ihr Gegenüber bitten, in seinen eigenen Worten zu wiederholen, was Sie gerade gesagt haben.▪ So können Sie feststellen, ob es Missverständnisse gibt oder ob dem Antragsteller etwas Wichtiges entgangen ist.▪ Diese Methode hat zudem den Vorteil, dass sich Ihr Gegenüber besser merken kann, was Sie gesagt haben. |
| <p>Gelegenheit geben, Fragen zu stellen</p> | <ul style="list-style-type: none">▪ Fragen Sie den Antragsteller, ob er noch Fragen hat. Mit dieser proaktiven Vorgehensweise geben Sie Ihrem Gegenüber schon frühzeitig zu verstehen, dass Sie an seinen Anregungen und Fragen interessiert sind, und können sich ein Bild von seinen wichtigsten Anliegen machen. |

Versuchen Sie, nicht erst am Ende Ihrer Ausführungen zu überprüfen, ob der Antragsteller alles verstanden hat. Es kann schwierig sein, im Nachhinein auf einen eingangs angesprochenen Punkt zurückzukommen. Außerdem kann es den Antragsteller in Verlegenheit bringen, zuzugeben, dass er einen Punkt nicht verstanden hat, den Sie bereits ausführlich erklärt haben. **Gliedern Sie Ihre Botschaft daher in einzelne Abschnitte und vergewissern Sie sich nach jedem Abschnitt, ob Ihr Gegenüber alles verstanden hat.** Planen Sie außerdem am Ende des Gesprächs etwas Zeit ein, damit der Antragsteller Fragen stellen kann.

2.3.2. Rückmeldung des Adressaten

Bei der Überprüfung, ob Ihr Gegenüber die Informationen verstanden hat, die er von Ihnen erhalten hat, können Sie auf verschiedene Arten der Rückmeldung achten, die weniger deutlich sind als eine Antwort auf Ihre Frage. Machen Sie sich bewusst, dass Sie sowohl verbalen als auch nonverbalen Reaktionen Ihres Gegenübers Informationen entnehmen können.

Verbale Rückmeldung

Auch wenn ein Antragsteller Ihre Frage, ob er Ihre Ausführungen verstanden hat, vielleicht wahrheitsgemäß mit „ja“ beantwortet, kann es aus vielerlei Gründen sein, dass er Sie eigentlich doch nicht verstanden hat. Zu diesen Gründen zählt unter anderem Folgendes:

- Der Antragsteller ist **verlegen**.
- Der Antragsteller scheint verlegen zu sein, weil **er eine indirektere Art der Kommunikation gewohnt** ist.
- Der Antragsteller scheut sich, die Wahrheit zu sagen, weil **Sie in seinen Augen in einer Machtposition** sind.
- Dem Antragsteller fehlt der Mut, Ihnen zu sagen, dass er Sie nicht verstanden hat, denn **er möchte nicht zugeben**, dass er **nicht fehlerlos** ist.
- Der Antragsteller **denkt, dass er die von Ihnen bereitgestellten Informationen verstanden hat**, was aber tatsächlich nicht der Fall ist.
- Der Antragsteller **hat einen Teil der Informationen verstanden, jedoch nicht alles**.
- Der Antragsteller **ist erschöpft** und sagt „ja“, damit das Gespräch schneller zu Ende ist.

Nonverbale Rückmeldung

Bei der Kommunikation mit anderen gibt es stets eine Kombination aus verbalen und nonverbalen Signalen. Weiterführende Informationen zu diesem Thema sind in [Abschnitt 2.1.4. Nonverbale Kommunikation](#) zu finden. Sie sollten auf nonverbale Signale achten, da Sie der Antragsteller damit (unbewusst) wissen lässt, dass er Sie nicht verstanden hat. Folgende Signale können dabei aussagekräftig sein:

- **Gesichtsausdrücke** wie Stirnrunzeln oder Gähnen;
- **umherwandernder Blick** oder Starren;
- **Stimmungswechsel** oder Änderung des Tonfalls;
- **verschränkte Arme**;
- **Kopfschütteln**.

Weitere Erkenntnisse darüber, wie das Verständnis des Antragstellers überprüft werden kann, sind in [Abschnitt 2.3.1. Methoden zur Überprüfung des Verständnisses](#) zu finden.

Insbesondere was das Dublin-Verfahren anbelangt, gehen viele Unwahrheiten um, mit denen Sie bei einem Gespräch mit einem Antragsteller konfrontiert werden können.

Wichtig ist, dass Sie diese Unwahrheiten richtigstellen können, genauso wichtig ist aber auch, dass Sie dabei taktvoll vorgehen.

Sagen Sie dem Antragsteller nicht direkt, dass er unrecht hat, denn damit könnten Sie sein Misstrauen nur bestätigen. Bitten Sie ihn stattdessen, zu erläutern, was er von der Dublin-III-Verordnung hält, oder zu berichten, was er von (einem Aspekt) der Dublin-III-Verordnung gehört hat. Versuchen Sie anschließend, **Unwahrheiten richtigzustellen, indem Sie ihm die tatsächliche Situation bzw. das eigentliche Verfahren erläutern.**

Versuchen Sie auch, Ihre Ausführungen mit Begleitmaterial wie Merkblättern, einer Karte oder anderen Hilfsmitteln zu belegen.

2.3.3. Weiteres Vorgehen

Auch im Anschluss an das Gespräch, in dem Informationen zur Verfügung gestellt werden, kann es sinnvoll sein, wenn Sie mit dem Antragsteller Kontakt halten, um sich zu vergewissern, dass er Ihre Botschaft richtig verstanden hat. Überlegen Sie, ob Folgendes in Frage kommt.

Proaktiv an den Antragsteller herantreten

- Im Anschluss an das Gespräch können Sie an den Antragsteller herantreten und sich erkundigen, ob noch Fragen unbeantwortet sind, und ihm noch einmal einige zentrale Botschaften erklären, um sicherzugehen, dass er sie verstanden hat.
- Beim Dublin-Verfahren kann dies hilfreich sein, denn in einigen Phasen gelten gewisse Fristen.
- Insbesondere wenn es um schutzbedürftige Antragsteller geht, kann es helfen, proaktiv an sie heranzutreten, da ihnen so die Angst vor dem Verfahren genommen werden kann.

Hilfe von anderen in Anspruch nehmen

- Bei schutzbedürftigen Antragstellern und bei Antragstellern, denen es schwerfällt, Ihnen zu vertrauen, kann es besonders hilfreich sein, wenn ihnen Ihre Ausführungen von einer Vertrauensperson noch einmal erklärt werden.
- Sie können eine Organisation der Zivilgesellschaft um Hilfe bitten oder einen anderen Antragsteller aus dem jeweiligen sozialen Umfeld ansprechen, damit dieser Ihre Kernbotschaft(en) noch einmal wiederholt und Sie so sichergehen können, dass Ihr Gesprächspartner diese Informationen verstanden hat.
- Besonders wichtig ist dies, wenn Fristen oder Vorschriften eingehalten werden müssen, wie z. B. bei einer anhängigen Dublin-Überstellung.

Eine schriftliche Zusammenfassung aushändigen

- Im Anschluss an das Gespräch, in dem Informationen zur Verfügung gestellt werden, können Sie dem Antragsteller eine kurze Zusammenfassung in Schriftform und/oder mit Abbildungen versehen aushändigen, damit er das Gesagte noch besser erfassen kann.
- Vergessen Sie nicht, ihm zu sagen, was in der schriftlichen Zusammenfassung steht.

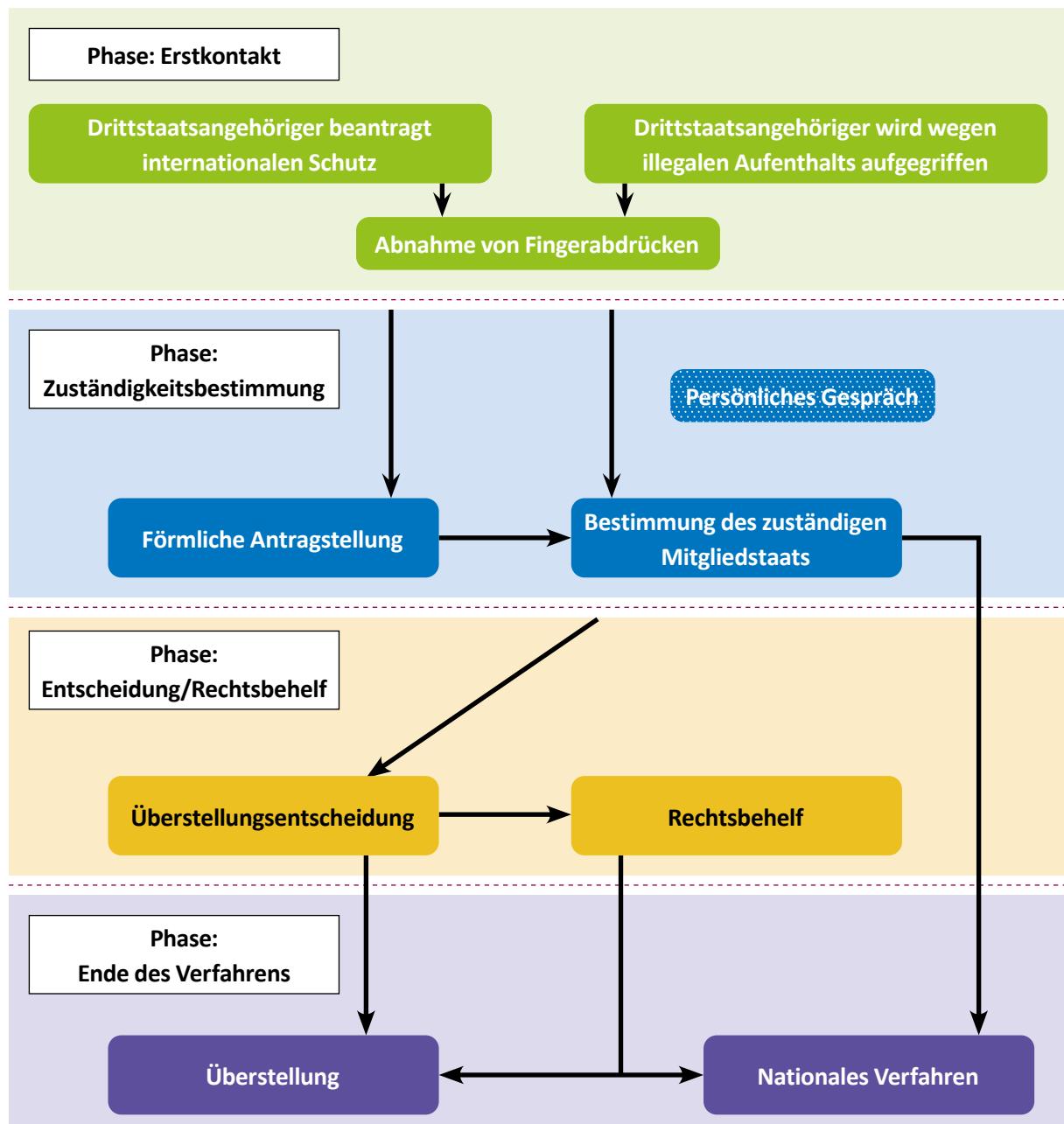
Auf andere Quellen verweisen

- Im Gespräch und in Ihren Kommunikationshilfsmitteln können Sie immer auch auf andere Quellen verweisen, die Sie kennen und die weiterführende Informationen bereithalten.
- So können Sie beispielsweise eine Webseite mit häufigen Fragen und Antworten (FAQ) anlegen und eine Kontaktadresse angeben, an die sich Antragsteller wenden können, um weiterführende Informationen zu erhalten und Rückfragen zu stellen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben könnten.

3. Der Dublin-Weg

In diesem Kapitel wird untersucht, welche Informationen Antragsteller in den verschiedenen Phasen des Dublin-Verfahrens benötigen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die verfahrenstechnischen und organisatorischen Abläufe in den einzelnen Mitgliedstaaten leicht voneinander unterscheiden können und dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Abläufe einheitlich sind. Die hier genannten Abläufe sind daher nicht unbedingt deckungsgleich mit den einzelnen Schritten in allen Mitgliedstaaten. Ferner sollte beachtet werden, dass das Ziel nicht darin besteht, Informationen zu bestimmten Themen nur einmal weiterzugeben. Informationen in wichtigen Phasen zu wiederholen, ist ein wesentlicher Aspekt, um zu erreichen, dass die Antragsteller die Informationen verstehen und sich merken.

Ablaufplan zum Dublin-Verfahren



3.1. Wir stellen vor: Mahmoud, Bakary, Svetlana und Familie Al Hamoud

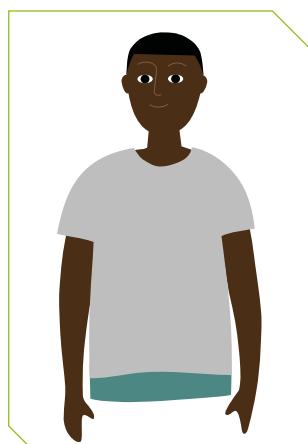
Der Inhalt dieses Kapitels wird anhand von drei fiktiven Antragstellern und einer Familie aus fiktiven Antragstellern vermittelt. Mithilfe dieser fiktiven Antragsteller sollen einzelne Aspekte verdeutlicht werden, die bei der Informationsbereitstellung zum Dublin-Verfahren für unterschiedliche Antragsteller möglicherweise bedacht werden müssen. Bitte beachten Sie, dass dies nur einige Beispiele dafür sind, worauf Sie bei der Informationsbereitstellung besonders achten sollten, und längst nicht alle möglichen Fälle behandelt werden. Da sich die verfahrenstechnischen Schritte und die Organisation im steten Wandel befinden, sollen die Beispiele zudem nicht als genaue Beschreibungen der aktuell in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Verfahren dienen.



Mahmoud



Mahmoud ist ein 15-jähriger Junge aus Afghanistan. Er hat Afghanistan verlassen, weil in seinem Heimatland ein Konflikt ausgetragen wird. Nun möchte er in Europa zur Schule gehen. Nachdem er illegal die Landsgrenze zur Türkei überschritten hatte, ist er nun in Bulgarien angekommen. Zusammen mit einigen anderen, die sich auf dem Weg zusammengefunden haben, reist er nach Europa. Sein Ziel ist Norwegen, wo sein Onkel wohnt.



Bakary



Bakary ist 32 Jahre alt und stammt aus einem kleinen Ort in Côte d'Ivoire. Vor Kurzem hat er seine Arbeit als Mechaniker verloren. Ohne jede Möglichkeit, in seinem Land seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, und ohne Familie, die ihn unterstützen könnte, sieht Bakary keine Zukunft mehr für sich in seinem Land und versucht nun verzweifelt, sich in Europa ein besseres Leben aufzubauen. So ist er auf einem Boot von Libyen nach Italien gereist, wo er irregulär ins Land gekommen ist, und hat es bis nach Österreich geschafft, wo er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Inzwischen ist Bakary in der Schweiz, wo er von den Behörden wegen illegalen Aufenthalts aufgegriffen wurde. Derzeit ist er wegen schwerem Asthma in ärztlicher Behandlung.



Familie Al Hamoud

Familie Al Hamoud sucht Zuflucht vor dem Bürgerkrieg in Syrien. Tariq, der Vater, hatte außerhalb von Aleppo als Landwirt gearbeitet, seine Frau Fatima war Hausfrau. Tariq kann ein wenig lesen, Fatima kann jedoch weder lesen noch schreiben. Die beiden haben zwei Kinder: den 5-jährigen Sohn Samir und die 15-jährige Tochter Amira. Sie sind gerade über die Türkei nach Zypern gekommen.



Svetlana

Svetlana ist 56 Jahre alt und stammt aus Minsk in Belarus, wo sie als Architektin gearbeitet hat. Sie hat Belarus verlassen, denn sie befürchtet, von der Polizei verhaftet zu werden, weil sie an Demonstrationen gegen die Regierung teilgenommen hat. Sie ist mit einem Touristenvisum nach Polen eingereist mit der Absicht, dort einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Ihre Mutter, die seit einigen Jahren in Deutschland lebt, hatte kürzlich einen Schlaganfall und ist nun schwerbehindert.

3.2. Informationsbereitstellung beim Erstkontakt

Der Erstkontakt mit Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, für die die Dublin-III-Verordnung gelten könnte, kann mit Beamten vieler verschiedener Kategorien stattfinden. Die betroffene Person könnte gerade erst in die EU eingereist sein, um einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Sie könnte aber auch wegen illegalen Aufenthalts aufgegriffen worden sein, nachdem sie bereits einige Zeit in unterschiedlichen Mitgliedstaaten verbracht hat, wo sie unter Umständen schon internationalen Schutz beantragt hat.

Für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die internationalen Schutz beantragen, sowie für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die in einem Mitgliedstaat wegen illegalen Aufenthalts aufgegriffen worden sind, zuvor jedoch in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben, kann die Dublin-III-Verordnung gelten.

Deshalb ist es wichtig, ihnen schon frühzeitig Informationen über das Dublin-Verfahren bereitzustellen.

3.2.1. Personen, die wegen illegalen Aufenthalts aufgegriffen worden sind

In diesen Fällen ist es wichtig, den Drittstaatsangehörigen bzw. Staatenlosen über seine Lage und die nächsten Schritte der Behörden aufzuklären. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass eine Person internationalen Schutz beantragen möchte, sollten ihr einschlägige Informationen darüber bereitgestellt werden, wie ein solcher Antrag zu stellen ist und wie sie ihren Anspruch auf unabhängige rechtliche Beratung geltend machen kann.

Möchte die betroffene Person keinen Antrag auf internationalen Schutz in dem Mitgliedstaat stellen, in dem sie sich aktuell aufhält, kann für sie dennoch die Dublin-III-Verordnung gelten, falls sie nämlich bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat.

3.2.2. Personen, die internationalen Schutz beantragen

Für den Fall, dass ein Drittstaatsangehöriger angibt, dass er einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte, haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche Verfahren eingeführt. In einigen Mitgliedstaaten wird der Antrag registriert und praktisch sofort gestellt, während es in anderen Mitgliedstaaten unter Umständen etwas länger dauert, bis der Antrag förmlich gestellt werden kann.

Artikel 20 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung

Generell empfiehlt es sich, dem Antragsteller möglichst frühzeitig grundlegende Informationen zum Dublin-Verfahren zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn die amtliche Registrierung und die förmliche Antragstellung nicht zeitgleich erfolgen.

EASO-Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren



Weiterführende Informationen zum Unterschied zwischen der Stellung, der Registrierung und der förmlichen Stellung des Antrags sind im EASO-Praxisleitfaden zum Zugang zum Asylverfahren zu finden (S. 4), der [hier](#) abrufbar ist.

3.2.3. Wesentliche Informationen beim Erstkontakt

Es hat sich bewährt, dem Betroffenen noch vor seiner Antragstellung einige **grundlegende Informationen zum Dublin-System und zum GEAS** zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zeitpunkt könnte es sich als hilfreich erweisen, den Antragsteller wissen zu lassen, dass in der Dublin-III-Verordnung die Kriterien und Mechanismen festgelegt worden sind, anhand derer bestimmt wird, **welcher Mitgliedstaat für die Prüfung seines Antrags zuständig ist**, und dass er nicht selbst entscheiden kann, welcher Mitgliedstaat zuständig ist.

Außerdem kann dem Antragsteller die Information helfen, dass **alle Mitgliedstaaten an die auf EU-Ebene vereinbarten Vorschriften gebunden sind oder ähnliche nationale Vorschriften** hinsichtlich der Rechte von Antragstellern in Bezug auf Aspekte wie Unterbringung und sonstige Grundbedürfnisse sowie der Pflichten der Antragsteller anwenden. Vermitteln Sie dem Antragsteller, dass es **wichtig ist, mit den Behörden zusammenzuarbeiten**, und dass es für das Verfahren nicht von Vorteil ist und es sich auch nicht auf den Bestimmungsprozess auswirkt, wenn er untertaucht oder seine Unterlagen

vernichtet. Zudem hilft es dem Vertrauensaufbau, wenn der Antragsteller über sein **Recht auf Zugang zu nichtstaatlichen Organisationen, sein Recht auf einen Dolmetscher usw.** informiert wird.

Eine frühzeitige Aufklärung des Antragstellers über die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung zur Familienzusammenführung **kann dazu beitragen, dass er letztlich die erforderlichen Beweise oder Indizien zum Nachweis der familiären Bindungen vorlegt, die eine Zusammenführung ermöglichen könnten.** Klären Sie den Antragsteller darüber auf, dass, sollten sich Familienangehörige von ihm in einem Mitgliedstaat aufhalten, die Dublin-III-Verordnung angewandt werden kann, um für ihn eine Familienzusammenführung zu ermöglichen. Vielleicht sollten Sie auch erklären, welche Personen gemäß der Dublin-III-Verordnung als Familienangehörige und, im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen, welche Personen als Verwandte gelten (siehe [Anhang II. Möglichkeiten der Familienzusammenführung](#)), und dass beide Parteien der Zusammenführung schriftlich zustimmen müssen. Unterrichten Sie den Antragsteller auch über die Möglichkeit, mit einer bestimmten Person zusammengeführt zu werden, wenn er entweder von dieser Person abhängig ist oder wenn die betroffene Person auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen ist (siehe [Kapitel 1.9. Abhängige Personen und Ermessensklauseln](#)).

Außerdem sollten Sie den Antragsteller darüber aufklären, dass, **falls er keine Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat hat**, ein Aufenthaltstitel oder ein Visum, der/das auf ihn ausgestellt ist, ein Grenzübertritt oder ein Aufenthalt in einem bestimmten Land Auswirkungen darauf haben können, welches Land für ihn zuständig ist. Wenn er über ein Dokument oder einen Beleg verfügt, mit dem er seine Einreise oder seinen Aufenthalt nachweisen kann, sollte er dieses/diesen den Behörden vorlegen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Kind, sollten Sie es wissen lassen, dass das Kindeswohl für die Mitgliedstaaten bei Anwendung der Dublin-III-Verordnung an oberster Stelle steht und dass ein unbegleiteter Minderjähriger das Recht auf einen Vertreter hat. Ist der Antragsteller schutzbedürftig, erklären Sie ihm, dass er Anspruch auf bestimmte Rechts- und Verfahrensgarantien hat und wie er diesen Anspruch geltend machen kann.

Denken Sie daran, dass es für das Ergebnis entscheidend sein kann, wie Sie sich an die jeweilige Situation, in der Sie Informationen bereitstellen, anpassen. Nähere Einzelheiten zur Methodik finden Sie in [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#).

Wichtige Punkte:



- Stellen Sie Informationen zum Dublin-Verfahren so früh wie möglich zur Verfügung.
- Betonen Sie, dass alle Mitgliedstaaten an die auf EU-Ebene vereinbarten Vorschriften gebunden sind oder ähnliche nationale Vorschriften anwenden.
- Klären Sie den Antragsteller über seine Rechte und Pflichten auf und verdeutlichen Sie ihm, wie wichtig es ist, dass er Nachweise über Familienangehörige und Verwandte vorlegt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten.
- Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine hilfsbedürftige Person, klären Sie ihn darüber auf, dass für ihn möglicherweise bestimmte Rechts- und Verfahrensgarantien gelten, wie beispielsweise bei einem Kind, dass das Kindeswohl eine Priorität ist und dass einem unbegleiteten Minderjährigen ein Vertreter zur Seite gestellt wird.



Svetlana



Nach ihrer Ankunft in Warschau unterrichtet Svetlana die Behörden, dass sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte.

Allgemeine Informationen zum Asyl- und Dublin-Verfahren bereitstellen

- In Ihrer Funktion als Einwanderungsbeamter am Flughafen klären Sie Svetlana über das Asylverfahren auf und darüber, dass in der Europäischen Union ein System zur Bestimmung des Mitgliedstaats eingesetzt wird, das ihren Antrag auf internationalen Schutz prüfen wird, und dass dieser Prozess als Dublin-Verfahren bezeichnet wird.
- Sie informieren sie ganz allgemein über die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen, unter anderem über ihr Recht auf Unterkunft, auf rechtliche Beratung, auf Zugang zu nichtstaatlichen Organisationen, auf einen Dolmetscher usw.
- Sie erklären ihr, dass sie nicht selbst wählen kann, welches Land ihren Antrag prüft. Alle Mitgliedstaaten wenden im gesamten Prozess, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz durchlaufen wird, ähnliche Regelungen an und halten im Laufe des Verfahrens dieselben Rechtsgarantien ein.

Nach Familienangehörigen bzw. einem potenziellen Abhängigkeitsverhältnis fragen

- Sie erkundigen sich bei Svetlana, ob sie möglicherweise hilfsbedürftig ist, ob sie Familienangehörige oder Verwandte in anderen Mitgliedstaaten hat und ob sie Verwandte oder Familienangehörige mit Betreuungsbedarf hat.
- Als Familienangehörige gelten ihr Ehepartner und ihre minderjährigen Kinder. Wenn Sie Familienangehörige in der EU, in Norwegen, in Island, in der Schweiz oder in Liechtenstein hat, kann sie mit diesen zusammengeführt werden. Sie erklären ihr, dass es dazu wichtig ist, alle Informationen von ihr zu erhalten, damit die Behörden diese Familienangehörigen ausfindig machen können. Außerdem muss sie der Vorgehensweise schriftlich zustimmen.

Auf Erwartungen eingehen: über die nächsten Schritte informieren

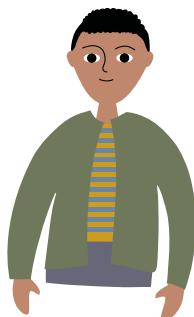
- Svetlana erzählt Ihnen von ihrer Mutter, die sich in Deutschland aufhält und betreut werden muss, da sie einen Schlaganfall hatte und nun behindert ist.
- Sie erklären Svetlana, dass sie über ihr Verhältnis zu ihrer Mutter weitere Angaben machen und zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses Unterlagen vorweisen oder sonstige Informationen oder Dokumente über die Situation der Mutter vorlegen muss. Sie erklären Svetlana, dass sie auch über das Abhängigkeitsverhältnis Angaben machen muss, d. h., inwiefern ihre Mutter von der Pflege durch Svetlana abhängig ist.
- Außerdem klären Sie Svetlana über die Fristen auf, die für das Verfahren gelten, und den Zeitrahmen und setzen sie in Kenntnis, dass das Verfahren durchaus einige Monate dauern kann.

Über die Pflichten von Antragstellern aufklären

- Sie raten Svetlana, in Polen zu bleiben. Da sie über ein Visum nach Europa eingereist ist und in Polen einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, würde sie für den Fall, dass sie in einem anderen Land internationalen Schutz beantragt, wohl nach Polen zurückgeschickt werden.

Das richtige Merkblatt aushändigen

- Sie geben Svetlana das Merkblatt „Ich habe Asyl in der EU beantragt – welcher Staat wird meinen Antrag bearbeiten?“ mit allen genannten Informationen und mit Angaben dazu, wohin sie sich wenden kann, wenn sie Hilfe vom UNHCR, von der IOM oder von nichtstaatlichen Organisationen benötigt.



Mahmoud

Mahmoud ist in Bulgarien eingetroffen und lässt Sie wissen, dass er einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte. Sie sind Polizeibeamter an der bulgarischen Grenze. Für Mahmoud wird ein Vertreter bestellt.

Ein Vertreter wird bestellt

- Sie klären Mahmoud darüber auf, dass für ihn als unbegleiteter Minderjähriger ein Vertreter bzw. ein Vormund bestellt wird, der ihn im Zuge des Verfahrens begleiten wird.
- Der Vertreter wird dafür sorgen, dass Mahmouds Wohlergehen jederzeit an erster Stelle steht. Das bedeutet, dass er immer an einem sicheren Ort sein wird und dass er immer angehört wird, wobei es wichtig ist, dass er dem Vertreter und den Mitarbeitern in der Aufnahmeeinrichtung immer sagen kann, was er denkt. An oberster Stelle steht, dass er sich wohl fühlt, dass er mit anderen Kindern, z. B. mit seinen Freunden, zusammen ist und dass er auch die Möglichkeit zum Lernen hat.

Nach Familienangehörigen in den Mitgliedstaaten fragen

- Sie fragen Mahmoud, ob er Familienangehörige in einem der Mitgliedstaaten, in Norwegen, in Island, in der Schweiz oder in Liechtenstein hat.
- Sie erklären ihm, dass, wenn einer/s seiner Familienangehörigen, Geschwister oder anderen Verwandten in der EU lebt, er dies unbedingt angibt, damit er mit dieser Person zusammengeführt werden kann. Dazu sind die persönlichen Angaben und die Anschrift dieser Person wichtig, damit die Behörden mit ihr Kontakt aufnehmen können.
- Sie erklären ihm, dass er nur mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammengeführt werden sollte, wenn dies zu seinem Besten ist.

Auf Erwartungen eingehen: nächste Schritte

- Mahmoud erzählt Ihnen, dass er einem Onkel in Norwegen hat. Nach Aufnahme dieser Information erklären Sie Mahmoud, dass ihm weitere Fragen zu seinem Onkel gestellt werden und dass es wichtig ist, dass er den Beamten alles erzählt, denn sie können ihm helfen, schnell zu seinem Onkel zu kommen.

Über die Pflichten und Rechte von Antragstellern aufklären

- Es ist wichtig, dass Mahmoud im Land bleibt, denn wenn er das Land verlässt, kann es gefährlich für ihn werden. Sie versichern Mahmoud, dass die Behörden und der Vertreter alles tun werden, damit er zu seinem Onkel nach Norwegen kann. Sie erklären ihm aber auch, dass er in Bulgarien bleiben muss, bis dieses Verfahren abgeschlossen ist.
- Außerdem klären Sie ihn über seine Rechte auf (z. B. dass ihm ein Vertreter, eine Unterkunft usw. zustehen).

Das richtige Merkblatt aushändigen

- Sie geben Mahmoud das Merkblatt „*Kinder, die internationale Schutz beantragen*“, das alle von Ihnen erwähnten Informationen enthält und in dem steht, wie er bei sozialen Einrichtungen, beim UNHCR, bei der IOM oder bei nichtstaatlichen Organisationen um Hilfe bitten kann.
- Auch dem Vertreter geben Sie eine Kopie.

3.3. Informationsbereitstellung bei der Abnahme von Fingerabdrücken

Artikel 29 der Eurodac-II-Verordnung

Wenn ein mindestens 14-jähriger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser internationalen Schutz beantragt, im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wird oder von ihm festgestellt wird, dass er sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, werden von den Behörden seine Fingerabdrücke genommen.

Eine solche Abnahme der Fingerabdrücke ist in der Eurodac-II-Verordnung geregelt, in der auch die Informationen festgelegt sind, die die Behörden in diesen Fällen bereitstellen müssen, sowie die Mindeststandards für die Vorgehensweise bei dieser Informationsbereitstellung.

Von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte entwickelter Leitfaden



Im Jahr 2019 entwickelte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) den Leitfaden „**Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac**“, mit dem Beamte und Behörden bei der verständlichen und anschaulichen Information von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und Migranten über die Verarbeitung ihrer Fingerabdrücke in Eurodac unterstützt werden sollen.

Der Leitfaden enthält Angaben dazu, welche Informationen den Antragstellern bereitgestellt werden sollten, wie dies erfolgen sollte und was speziell bei der Informationsbereitstellung für Kinder zu beachten ist.

Der Leitfaden kann über folgenden [Link](#) abgerufen werden.

Geltendes EU-Recht über den Informationsanspruch bei der Verarbeitung biometrischer Daten für Eurodac



Das Recht auf Information
(Artikel 29 Eurodac;
Artikel 12 DSGVO)



Das Recht auf Auskunft
(Artikel 8 Absatz 2
der Charta; Artikel 29
Eurodac; Artikel 15
DSGVO)



**Das Recht auf Berichtigung
und Löschung**
(Artikel 8 Absatz 2 der
Charta; Artikel 29 Eurodac;
Artikel 15 DSGVO)



**Das Recht auf gute
Verwaltung**
(Artikel 8 Absatz 2 der
Charta; Artikel 29 Eurodac;
Artikel 15 DSGVO)

Quelle: FRA, [Das Recht auf Information – Leitfaden für Behörden bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac](#), 19. Dezember 2019.

Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, und bei Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen werden, sollten Informationen über die Abnahme von Fingerabdrücken zu dem Zeitpunkt bereitgestellt werden, zu dem die Abnahme der Fingerabdrücke tatsächlich erfolgt. Wurde von einer Person festgestellt, dass sie sich illegal im Hoheitsgebiet aufhält, müssen die Informationen über die Abnahme von Fingerabdrücken spätestens zu dem Zeitpunkt bereitgestellt werden, zu dem die Daten über diese Person an das zentrale System übermittelt werden.

Von Antragstellern, Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, bei denen festgestellt wird, dass sie sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, werden nicht immer die Fingerabdrücke genommen. Dies ist von der Vorgehensweise im jeweiligen Mitgliedstaat abhängig. Die Abnahme von Fingerabdrücken des Antragstellers kann bei Vorliegen bestimmter Gründe verschoben werden und dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Informationen über die Abnahme von Fingerabdrücken müssen:

- präzise, transparent und verständlich sein und in einem leicht zugänglichen Format vorliegen;
- klar und einfach abgefasst sein, wobei die Sprache an die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen wie beispielsweise Kinder angepasst sein muss;
- wenn nötig mündlich bereitgestellt werden;
- in einer Sprache bereitgestellt werden, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht.

3.3.1. Wesentliche Informationen über die Abnahme von Fingerabdrücken

Artikel 9 der Eurodac-II-Verordnung

Sorgen Sie vor der Abnahme von Fingerabdrücken dafür, dass **der Antragsteller versteht, was ein Fingerabdruck ist**, dass der Fingerabdruck jedes Menschen einzigartig ist und dass Bilder davon verwendet werden können, um einen Menschen zu identifizieren. Sie sollten den Antragsteller darüber in Kenntnis setzen, dass es zwingend vorgeschrieben ist, **bei allen Personen ab 14 Jahren**, die einen Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat stellen, die im Zusammenhang mit einem illegalen Grenzübertritt aufgegriffen werden oder die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, die Fingerabdrücke zu nehmen. Außerdem sollten Sie den Antragsteller darüber aufklären, dass die Fingerabdrücke auch dann genommen und überprüft werden müssen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat Familienangehörige oder Verwandte hat, mit denen er zusammengeführt werden möchte.

Es ist wichtig, dass der Antragsteller versteht, was mit seinen Fingerabdrücken geschieht. Erklären Sie dem Antragsteller, dass **seine Fingerabdrücke an die Fingerabdruckdatenbank „Eurodac“ übermittelt werden**. Der Antragsteller sollte darüber informiert werden, dass es sich bei Eurodac um eine Fingerabdruckdatenbank der EU handelt, mit deren Hilfe Mitgliedstaaten die Fingerabdrücke von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und von denen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, abgleichen können. So können Mitgliedstaaten einfacher bestimmen, welches Land für die Prüfung eines Antrags zuständig ist.

Erklären Sie, dass die **Fingerabdrücke von den Behörden verwendet werden, um zu überprüfen, ob der Antragsteller bereits zuvor internationalen Schutz beantragt hat oder ob seine Fingerabdrücke**

an einer Grenze genommen wurden. Es kann auch vorkommen, dass die Fingerabdrücke mit dem Visa-Informationssystem (VIS) abgeglichen werden. Dabei handelt es sich um eine Datenbank, die Informationen über innerhalb des Schengen-Raums erteilte Visa enthält.

Klären Sie den Antragsteller darüber auf, dass **die Abdrücke all seiner Finger, sein Geschlecht, das Land der Fingerabdrucknahme und (gegebenenfalls) Ort und Datum seines Antrags gespeichert** werden. Wenn er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, werden die Fingerabdrücke zehn Jahre lang gespeichert. Werden bei dem Antragsteller Fingerabdrücke genommen, nachdem er wegen illegaler Einreise aufgegriffen wurde, beträgt die Speicherung der Fingerabdruckdaten 18 Monate. Nach diesem Zeitraum werden die Daten vom System automatisch gelöscht. Daten von Personen, von denen festgestellt wird, dass sie sich illegal im Hoheitsgebiet aufhalten, werden nicht gespeichert.

Sie sollten den Antragsteller auch darüber informieren, dass **seine Daten von denjenigen Behörden abgerufen werden können**, die bestimmen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sowie – unter strengen Auflagen – von der Polizei und vom Europäischen Polizeiamt (Europol) im Rahmen ihrer Ermittlungen von schweren Straftaten. Zudem sollten Sie dem Antragsteller versichern, dass die **Informationen keinesfalls an sein Herkunftsland weitergegeben** werden.

Schließlich sollte der Antragsteller über sein **Recht auf Auskunft** über die Daten, sein **Recht auf Erhalt einer Kopie** der Daten und – bei fehlerhaften Daten – sein **Recht auf Berichtigung und/oder Löschung** dieser Daten aufgeklärt werden. Teilen Sie dem Antragsteller auch mit, wie er diese Rechte in Ihrem Land ausüben kann.

Denken Sie daran, bei der Informationsbereitstellung präzise zu formulieren und unterstützendes Material zu verwenden. Weiterführende Informationen zur Methodik siehe [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#).

Bewährtes Vorgehen

Wenn dem Antragsteller eine Kopie der Eurodac-Daten ausgehändigt wird, kann er besser sein Recht auf Auskunft und, wenn nötig, sein Recht auf Berichtigung/Lösung der Daten ausüben. Stellen Sie dem Antragsteller gegenüber klar, dass es sich bei diesen Daten nicht um eine Kopie seines Antrags auf internationalen Schutz handelt.

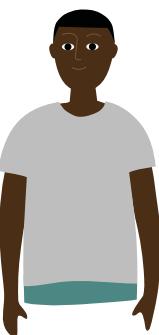
Bewährtes Vorgehen

Teilen Sie einem Drittstaatsangehörigen, dessen Fingerabdrücke im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze genommen werden, unbedingt mit, dass er, sollte er zu einem späteren Zeitpunkt internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat beantragen, zur Prüfung seines Antrags möglicherweise in Ihren Mitgliedstaat zurückgeschickt wird, selbst wenn er in Ihrem Mitgliedstaat keinen Antrag auf internationalen Schutz stellt.

Wichtige Punkte:



- Vergewissern Sie sich, dass die Person versteht, was ein Fingerabdruck ist.
- Vergewissern Sie sich, dass die Person versteht, dass ihre Fingerabdrücke in einer europäischen Datenbank gespeichert werden.
- Betrifft der Fall eine Person, deren Fingerabdrücke im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze genommen werden, klären Sie sie darüber auf, dass ihre Fingerabdrücke auch dann gespeichert werden, wenn sie (noch) keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.
- Erklären Sie dem Antragsteller, dass seine Fingerabdrücke von Behörden in anderen Mitgliedstaaten überprüft werden, falls er dort internationalen Schutz beantragt.
- Klären Sie den Antragsteller über die Dauer der Datenspeicherung und über seine Rechte hinsichtlich seiner Daten auf.



Bakary

Bakary wird in der Schweiz wegen illegalen Aufenthalts aufgegriffen. Als Polizeibeamter nehmen Sie seine Fingerabdrücke und führen eine Suche in Eurodac durch, um zu überprüfen, ob Bakary bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat.

Informationen über die Abnahme von Fingerabdrücken und über Eurodac bereitstellen

- Um Bakary zu identifizieren, nehmen Sie seine Fingerabdrücke und führen eine Suche in Eurodac durch, um zu überprüfen, ob Bakary bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat. Bei der Abnahme von Fingerabdrücken klären Sie Bakary darüber auf, dass es zwingend vorgeschrieben ist, bei allen Personen ab 14 Jahren die Fingerabdrücke zu nehmen.
- Sie erklären ihm auch, dass die Fingerabdrücke an die Datenbank „Eurodac“ übermittelt werden. In dieser Datenbank können Mitgliedstaaten die Fingerabdrücke von Personen, die aufgegriffen werden, suchen und so überprüfen, ob eine bestimmte Person bereits Behörden in anderen Mitgliedstaaten bekannt ist. Dadurch wird es Mitgliedstaaten erleichtert, die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu bestimmen.

Über die Suche in Eurodac informieren

- Sie erklären Bakary auch, dass seine Fingerabdrücke bei dieser Eurodac-Suche zwar nicht im System gespeichert werden, dass sich bei der Suche aber zeigen kann, ob er bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Über das Dublin-Verfahren aufklären

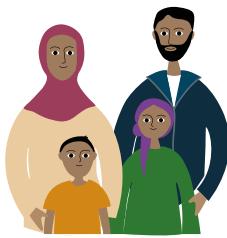
- Die Eurodac-Suche ergibt, dass Bakary vor einigen Monaten internationalen Schutz in Österreich beantragt hat. Sie teilen Bakary das Ergebnis der Eurodac-Suche mit und klären ihn darüber auf, dass er über seinen Aufenthalt in Österreich befragt werden wird.
- Sie erklären ihm, dass die Schweiz, weil er in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat, möglicherweise mit diesem Mitgliedstaat in Kontakt treten wird, um sich nach seinem Verfahren zu erkundigen. Deshalb kann es sein, dass er nach Österreich überstellt wird, damit das dortige Verfahren abgeschlossen werden kann. Ihm wird zudem mitgeteilt, dass sein Fall an die Dublin-Einheit der Schweiz verwiesen wird und dass die Behörden in der Schweiz unter Umständen Gespräche mit Österreich aufnehmen werden, um zu bestimmen, ob sein Fall von Österreich geprüft werden sollte.

Über das Recht auf Antragstellung für internationalen Schutz aufklären

- Sie teilen Bakary mit, dass er auf Wunsch internationalen Schutz in der Schweiz beantragen kann. Bakary wird darüber aufgeklärt, dass er, selbst wenn er seinen Antrag in der Schweiz stellt, dennoch in denjenigen Mitgliedstaat überstellt werden kann, der für seinen Antrag zuständig ist.

Das richtige Merkblatt aushändigen

- Sie geben Bakary den Leitfaden „*Informationen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten*“.



Familie Al Hamoud

Nach ihrer Ankunft auf Zypern möchte Familie Al Hamoud bei den zyprischen Behörden einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Sie sind Sachbearbeiter im Asylamt und erklären Familie Al Hamoud, dass ihre Fingerabdrücke genommen werden.

Informationen zur Abnahme von Fingerabdrücken bereitstellen

- Sie klären die Familie darüber auf, dass der Fingerabdruck jedes Menschen einzigartig ist und dass Bilder davon verwendet werden können, um einen Menschen zu identifizieren. Da die Abnahme von Fingerabdrücken bei allen Personen ab 14 Jahren zwingend vorgeschrieben ist, werden die Fingerabdrücke von Tariq, Fatima und Amira genommen.
- Sie erklären der Familie, dass Samir noch als Kind gilt und seine Fingerabdrücke deshalb nicht genommen werden.
- Die Vorgehensweise bei der Abnahme von Fingerabdrücken ist weder schmerhaft noch gefährlich und dauert auch nicht sehr lange.

Über Eurodac aufklären

- Die Fingerabdrücke werden in der nationalen Datenbank gespeichert und außerdem an die europäische zentrale Datenbank „Eurodac“ übermittelt. Eurodac ist eine Fingerabdruckdatenbank der EU, mit deren Hilfe Mitgliedstaaten die Fingerabdrücke von Personen, die internationalen Schutz beantragen, abgleichen können, damit die Bestimmung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags dieser Person zuständig ist, vereinfacht wird.

Den Zweck von Eurodac erläutern

- Weisen Sie darauf hin, dass der Zweck von Eurodac darin besteht, die Anwendung der Dublin-Verordnung zu vereinfachen.
- Die Informationen in Eurodac können ausschließlich von bestimmten Behörden eingesehen werden und nur zu dem Zweck, dass die Behörden der Mitgliedstaaten denjenigen Mitgliedstaat bestimmen können, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Über die in Eurodac gespeicherten Daten aufklären

- In Eurodac wird nur das Mindestmaß an Informationen gespeichert: zehn digitale Fingerabdrücke, das Geschlecht, das Land der Abnahme der Fingerabdrücke sowie Ort und Datum des Antrags auf internationalen Schutz. Die Fingerabdrücke werden zehn Jahre lang in Eurodac gespeichert und nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch gelöscht.

Den Zugriff auf die Daten erklären

- Unter strengen Auflagen können auch andere Behörden, darunter Polizeibehörden, auf die Informationen in Eurodac zugreifen. Keinesfalls werden die im System gespeicherten Informationen an das Herkunftsland – in diesem Fall Syrien – weitergegeben.
- Familie Al Hamoud hat das Recht auf Auskunft über die Informationen, die sie betreffen und in Eurodac gespeichert sind, und kann auf Wunsch auch eine Kopie der gespeicherten Informationen erhalten. Bei diesem Dokument handelt es sich dann aber nicht um ihren Asylantrag. Sind die gespeicherten Informationen fehlerhaft, müssen sie gelöscht oder berichtigt werden.

Das richtige Merkblatt aushändigen

- Sie geben Familie Al Hamoud das Merkblatt „Ich habe Asyl in der EU beantragt – welcher Staat wird meinen Antrag bearbeiten?“ mit allen genannten Informationen und mit Angaben dazu, wohin sie sich wenden kann, wenn sie Hilfe benötigt. Außerdem erklären Sie Fatima, dass sie sich wegen ihres Analphabetismus von Organisationen helfen lassen kann. Das Merkblatt enthält eine Liste dieser Organisationen.

3.4. Informationsbereitstellung bei der Antragstellung

Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung

In diesem Kapitel wird das Registrierungsgespräch behandelt, das in der Regel stattfindet, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert und förmlich gestellt wird. Die Abnahme von Fingerabdrücken des Antragstellers wird separat in [Abschnitt 3.3. Abnahme von Fingerabdrücken](#) behandelt. In der Dublin-III-Verordnung ist auch ein spezielles persönliches Gespräch vorgesehen. In einigen Mitgliedstaaten erfolgt dieses Gespräch zusammen mit der Registrierung und förmlichen Stellung des Antrags. In anderen Mitgliedstaaten findet es zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens statt. Das persönliche Gespräch wird in diesem Praxisleitfaden in [Kapitel 3.5. Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats](#) behandelt.

Wenn eine Person einen förmlichen Antrag auf internationalen Schutz stellt, muss sie natürlich ausführliche Informationen über das Asylverfahren, die Aufnahmebedingungen, ihre Rechte und Pflichten usw. erhalten. Dieser Praxisleitfaden enthält jedoch nur die Informationen, die speziell für das Dublin-Verfahren erforderlich sind. In Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung sind die Informationen festgelegt, die dem Antragsteller bereits im Zuge der förmlichen Antragstellung bereitzustellen sind. Diese Informationen sind in den gemeinsamen Merkblättern enthalten, die der Durchführungsverordnung als Anhang beigefügt sind. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es ein gemeinsames Merkblatt für Erwachsene und eines für unbegleitete Minderjährige gibt (²).

Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz und die Dublin-III-Verordnung

Das GEAS unterscheidet zwischen der Stellung, der Registrierung und der förmlichen Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz. Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie im [EASO-Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren](#) (S. 4). Da sich die Verfahren, die die Mitgliedstaaten eingeführt haben, leicht unterscheiden, ist es wichtig, dass Sie die Verfahren in Ihrem Mitgliedstaat kennen.

Das Dublin-Verfahren beginnt, sobald der Antragsteller seinen Antrag gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung förmlich stellt. Gemäß dieser Bestimmung gilt ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Antragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist. Laut Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-670/16 *Mengesteab* (³) bedeutet Letzteres, dass die Verordnung dahin auszulegen ist, dass „ein Antrag auf internationalen Schutz dann als gestellt gilt, wenn der mit der Durchführung der sich aus dieser Verordnung

(²) [Verordnung \(EG\) Nr. 1560/2003 der Kommission](#) vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014; [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 118/2014 der Kommission](#) vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

(³) EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, [Tsegezab Mengesteab/Bundesrepublik Deutschland](#), ECLI:EU:C:2017:587, Rn. 76. Eine Zusammenfassung der Rechtssache ist abrufbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat“. Als gestellt gilt der Antrag auch dann, wenn der betreffenden Behörde nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen, nicht aber das Schriftstück oder eine Kopie davon, zugegangen sind.

3.4.1. Wesentliche Informationen bei der Antragstellung

Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung enthält klare Vorgaben zu den Informationen, die zu diesem Zeitpunkt bereitzustellen sind. Denken Sie daran, **die Ziele der Dublin-III-Verordnung** und die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat zu erläutern (siehe [Abschnitt 1.10. Vermeiden von Sekundärmigration](#)).

Vergewissern Sie sich, dass der Antragsteller **die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats** versteht (weitere Informationen dazu siehe [Anhang I. Checklisten](#)), ferner die Rangfolge dieser Kriterien und die einzelnen Schritte des Verfahrens einschließlich der jeweiligen Dauer. Außerdem sollten Sie den Antragsteller über die **Folgen aufklären, wenn er** in den jeweiligen Verfahrensschritten, in denen der zuständige Mitgliedstaat ermittelt und der Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird, **von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt**.

Sie sollten dem Antragsteller vermitteln, dass ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz dazu führen kann, dass dieser Mitgliedstaat nach der Dublin-III-Verordnung zuständig wird, selbst wenn diese Zuständigkeit nicht auf derartigen Kriterien beruht. Auch sollten Sie einige Angaben zu dem **in der Dublin-Verordnung vorgesehenen persönlichen Gespräch** machen, wenn dieses Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren stattfinden sollte.

Erklären Sie dem Antragsteller, wie wichtig es ist, **Angaben über den Aufenthalt von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung** in den Mitgliedstaaten zu machen, dass aber auch die Fristen maßgeblich sind, innerhalb derer ein Aufnahmegesuch gestellt werden müsste. Bestärken Sie den Antragsteller auch darin, dem Mitgliedstaat mitzuteilen, ob er von einem/r der genannten Familienangehörigen, Verwandten oder Personen anderer verwandtschaftlicher Beziehung abhängig ist oder ob eine der genannten Personen vom Antragsteller abhängig ist. Klären Sie ihn schließlich auch über die konkreten Mittel auf, mit denen er diese Angaben machen kann, sollten sie ihm nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Beim Aufbau von Vertrauen hilft es, wenn Sie den Antragsteller darüber informieren, dass er von nichtstaatlichen Organisationen und anderen Einrichtungen Unterstützung erhalten kann. Im Rahmen dieser Informationsbereitstellung könnten Sie ihn darüber in Kenntnis setzen, dass er Anspruch auf unabhängige rechtliche Beratung hat, die ihm dabei hilft, das Verfahren zu verstehen, Informationen zu beschaffen und sich auf das persönliche Gespräch vorzubereiten.

Weiterhin sollten Sie den Antragsteller darüber aufklären, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihn betreffende Daten austauschen können, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen oder ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Dublin-III-Verordnung ergeben. Der Antragsteller sollte darüber informiert werden, dass er **das Recht auf Auskunft bezüglich ihn betreffender Daten** hat sowie

das Recht, zu beantragen, dass solche Daten berichtigt werden, sofern sie unrichtig sind, oder gelöscht werden, sofern sie unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Außerdem müssen dem Antragsteller die **Verfahren zur Ausübung dieser Rechte** erklärt und ihm die Kontaktdaten der zuständigen Behörden und der nationalen Datenschutzbehörden, die für die Entgegennahme von Beschwerden über den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, genannt werden.

Klären Sie den Antragsteller darüber auf, dass er, falls er einer Entscheidung über seine Überstellung in den als zuständig bestimmten Mitgliedstaat nicht zustimmt, die **Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung** und gegebenenfalls – bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung – zur Beantragung einer Aussetzung der Überstellung hat. Darüber hinaus muss der Antragsteller über seinen Anspruch auf rechtliche Beratung für die Einlegung des Rechtsbehelfs aufgeklärt werden.

Erforderliche Informationen für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Dem Antragsteller muss unbedingt schon frühzeitig bewusst gemacht werden, wie wichtig es ist, dass den Behörden alle Informationen und die verfügbaren Nachweise vorliegen, die dem Dublin-Verfahren dienlich sein könnten. Es kann hilfreich sein, dem Antragsteller konkrete Beispiele für verschiedene Arten von Dokumenten und Informationen zu nennen, die im Zuge des Dublin-Verfahrens zum Einsatz kommen könnten. Damit lässt sich verhindern, dass er bestimmte Dokumente vergisst oder erst zu einem späteren Zeitpunkt vorlegt. Erklären Sie ihm, dass Dokumente nicht im Original benötigt werden, sondern dass die Behörden auch mit Fotos oder Kopien der Dokumente arbeiten können.

Beweismittel aus Datenbanken (Eurodac/VIS) erläutern

In den meisten Dublin-Fällen, die sich auf Einreise und Aufenthalt stützen, liegen der Dublin-Einheit Beweismittel vor, wie z. B. Visa, Aufenthaltstitel oder „Treffer“ in VIS oder Eurodac. Dublin-Einheiten können die Vorlage dieser Beweismittel in ihre Informationsbereitstellung integrieren und dabei erklären, wie wichtig die Beweismittel für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und das weitere Verfahren sind.

Ebenso wichtig ist aber auch, dem Antragsteller die Familien- und Abhängigkeitskriterien zu erläutern, die für die Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens von Bedeutung sind.

Achten Sie bei der Informationsbereitstellung auf Ihr Situationsbewusstsein und wählen Sie Ihre Kommunikationsmethode mit Bedacht. Nähere Einzelheiten zur Methodik finden Sie in [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#).

Gemeinsame Merkblätter für Antragsteller



In der Dublin-III-Verordnung und in der Eurodac-II-Verordnung ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten Informationen für Antragsteller in Form von gemeinsamen Merkblättern bereithalten, die der Durchführungsverordnung als Anhang beigelegt sind. Jedes Merkblatt bietet den nationalen Behörden zudem Platz für einschlägige Informationen, die für den jeweiligen Mitgliedstaat spezifisch sind. Der Inhalt all dieser Merkblätter ist in den Anhängen der Durchführungsverordnung enthalten – siehe Verweise unten.

Ich habe Asyl in der EU beantragt – welcher Staat wird meinen Antrag bearbeiten? (Anhang 10, Teil A)

Dieses Merkblatt enthält erste Informationen über das Dublin-Verfahren, darunter Informationen über die Abnahme von Fingerabdrücken, und sollte allen Erwachsenen, die internationale Schutz beantragen, möglichst frühzeitig im Verfahren ausgehändigt werden.

Ich befindet mich im Dublin-Verfahren – was bedeutet das? (Anhang 10, Teil B)

Dieses Merkblatt enthält ausführlichere Informationen über das Dublin-Verfahren und sollte allen volljährigen Antragstellern, die sich in einem Dublin-Verfahren befinden, ausgehändigt werden.

Kinder, die internationale Schutz beantragen (Anhang XI)

Dieses Merkblatt enthält Informationen, darunter Informationen über die Abnahme von Fingerabdrücken, speziell für unbegleitete Minderjährige und sollte dieser Zielgruppe möglichst frühzeitig im Verfahren ausgehändigt werden.

Fingerabdrücke und Eurodac (Anhang XII)

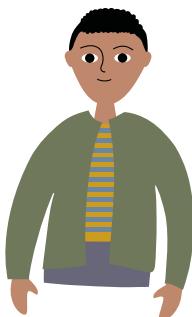
Dieses Merkblatt enthält Informationen zur Abnahme von Fingerabdrücken und richtet sich an Personen, die im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen worden sind.

Fingerabdrücke und Eurodac (Anhang XIII)

Dieses Merkblatt enthält Informationen zur Abnahme von Fingerabdrücken und richtet sich an Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten.

Wichtige Punkte:

- ! □ Erklären Sie, wie das Dublin-System funktioniert, und erläutern Sie auch die Zuständigkeitskriterien.
- Klären Sie den Antragsteller über die in Ihrem Mitgliedstaat zu erwartenden Folgen auf, wenn er untertaucht.
- Klären Sie den Antragsteller über seine Rechte bezüglich seiner Daten auf.
- Erläutern Sie die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung und den Anspruch auf rechtliche Beratung.



Mahmoud

Mahmoud stellt seinen Antrag auf internationalen Schutz. Bei diesem Prozess wird er von seinem Vertreter begleitet, der bei dem Verfahren anwesend ist. Sie bearbeiten Mahmouds Antragstellung und sehen bei der Aufnahme seiner persönlichen Angaben einen Aktenvermerk mit der Angabe, dass Mahmoud einen Onkel in Norwegen hat.

Möglichkeiten einer Familienzusammenführung klären

- Sie fragen Mahmoud, ob er mit seinem Onkel zusammengeführt werden und bei ihm wohnen möchte. Außerdem fragen Sie ihn, ob er andere Familienangehörige in Europa hat, zu denen er gehen möchte.

Das Verhältnis zwischen dem Kind und dem Verwandten klären

- Sie erklären Mahmoud, dass es wichtig ist, dass er Dokumente oder Kopien von Dokumenten vorlegt, mit denen er die familiäre Bindung zu seinem Onkel nachweisen kann. Außerdem fragen Sie ihn, ob der Onkel weiß, dass Mahmoud in Europa ist.

Die Wahrung des Kindeswohls sicherstellen

- Sie erklären Mahmoud, dass während des gesamten Verfahrens immer wieder beurteilt wird, ob alles zu seinem Besten geschieht, und dass bei der Durchführung des Dublin-Verfahrens sein Wohlergehen an erster Stelle steht.

Über das Dublin-Verfahren aufklären

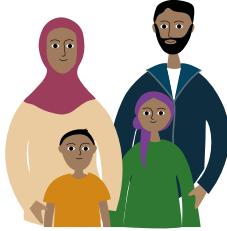
- Sie erklären Mahmoud, dass Norwegen, da er dorthin zu seinem Onkel möchte, von Bulgarien gebeten wird, seinen Antrag zu prüfen. Bulgarien wird diesen Weg wählen, weil die Entscheidung über einen Antrag viel Zeit in Anspruch nehmen kann, und schließlich ist es wichtig, dass Mahmoud in dieser Zeit nicht allein ist und dass er und sein Onkel möglichst bald zusammengeführt werden können. Dies wird als Dublin-Verfahren bezeichnet.
- Im Rahmen dieses Verfahrens werden alle Informationen, die Sie von Mahmoud erhalten haben, und das Dokument mit den Daten seines Onkels an die Dublin-Einheit übermittelt. Diese Stelle wird dann Konsultationen mit Norwegen in die Wege leiten und alle Informationen an die norwegische Dublin-Einheit weiterleiten, damit Mahmouds Antrag dort geprüft werden kann.
- Sie erklären Mahmoud auch, dass er Ihnen sagen kann, wenn er seine Meinung ändert und doch keine Familienzusammenführung mit seinem Onkel möchte.

Auf Erwartungen zum Zeitrahmen eingehen: vorrangige Bearbeitung der Fälle von Kindern

- Da Mahmoud minderjährig ist, wird sein Fall vorrangig bearbeitet. Sie erklären ihm, dass die Zusammenführung einige Monate dauern kann, weil die Behörden alle Voraussetzungen prüfen müssen, und Sie nennen ihm einen ungefähren Zeitrahmen, der für seinen Fall gilt.
- Das Verfahren kann sich beschleunigen, wenn alle Informationen bereits vorliegen. In Mahmouds Fall ist es wichtig, alle Dokumente zusammenzutragen, die er über seinen Onkel hat.

Das richtige Merkblatt aushändigen

- Sie erklären Mahmoud und dem Vertreter, dass sie beim UNHCR, bei der IOM oder bei nichtstaatlichen Organisationen um Hilfe bitten können, um so die Familienzusammenführung zu beschleunigen. Eine Liste dieser Organisationen ist im Merkblatt „Kinder, die internationalen Schutz beantragen“ enthalten. Sie fragen Mahmoud, ob er dieses Merkblatt schon bekommen hat, und händigen ihm und dem Vertreter ein Exemplar aus, wenn das nicht der Fall ist. Sie zeigen ihnen, wo sie die Informationen über die Liste der Organisationen finden. Außerdem erläutern Sie, wie diese Organisationen dabei helfen können, die Beweismittel zusammenzutragen, die für eine Familienzusammenführung erforderlich sind. Schließlich weisen Sie Mahmoud und den Vertreter noch auf die E-Mail-Adresse hin, an die alle wichtigen Dokumente wie die Kopie des Identitätsdokuments seines Onkels oder seines Aufenthaltstitels in Norwegen geschickt werden können.



Familie Al Hamoud

Familie Al Hamoud stellt einen Antrag auf internationalen Schutz. Als zuständiger Sachbearbeiter erklären Sie der Familie, dass ein Gespräch mit ihnen geplant ist.

Über den Beginn des Dublin-Verfahrens informieren

- Sie erklären der Familie, dass mit der Antragstellung das sogenannte Dublin-Verfahren eingeleitet wird.
- Das Dublin-Verfahren geht der Prüfung des eigentlichen Antrags voraus. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens wird bestimmt, welcher Mitgliedstaat den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen hat. Auch wenn die Familie ihren Antrag auf internationalen Schutz in Zypern stellt, kann durchaus ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung ihres Antrags zuständig sein, z. B. wenn sie zuvor in ein anderes Land eingereist waren, wenn ihnen ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde oder wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben.

Über das Dublin-Verfahren aufklären

- All diese Voraussetzungen werden geprüft, bevor festgestellt wird, welches Land für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist. Wird festgestellt, dass ein anderer Mitgliedstaat den Antrag zu prüfen hat, kann Zypern Konsultationen mit dem zu ersuchenden Land in die Wege leiten und für die Überstellung der Familie in das Land sorgen. Während dieses Verfahrens bleibt die Familie zusammen.

Auf Erwartungen eingehen: Einzelgespräche mit den Familienmitgliedern

- Sie klären die Familie über ihre Rechte und Pflichten auf, die sie in Zypern aufgrund ihres Antrags auf internationalen Schutz hat. Auch den Kindern werden die Rechte erklärt, die sie während des Verfahrens haben.
- Bei den Einzelgesprächen erklären Sie den Kindern zudem, dass sie Ihnen mitteilen sollen, wenn ihr Fall aus bestimmten Gründen nicht zusammen mit dem der Eltern bearbeitet werden soll. Sollte es zum Wohle der Kinder sein, die Fälle einzeln zu bearbeiten, kann ein solches Vorgehen veranlasst werden.

3.5. Informationsbereitstellung während des persönlichen Gesprächs und der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung

In der Verordnung ist zwar vorgesehen, dass der Prozess für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats so schnell wie möglich stattfindet, die Dauer dieses Bestimmungsprozesses kann jedoch je nach Fall sehr unterschiedlich sein. Dieses Kapitel enthält eine Beschreibung der Informationsbereitstellung während des persönlichen Gesprächs und des möglichen zusätzlichen Informationsbedarfs des Antragstellers während des Bestimmungsprozesses. Außerdem wird in diesem Kapitel die Informationsbereitstellung für den Antragsteller in Fällen behandelt, in denen der bestimmende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat wird.

Wird ein persönliches Gespräch gleichzeitig mit der Antragstellung oder kurz danach durchgeführt, können dieses und das vorangegangene Kapitel zur Antragstellung zusammen gelesen werden. Um sicherzugehen, dass der Antragsteller die Informationen richtig versteht, ist es wichtig ist, sie zu wiederholen.

3.5.1. Informationsmaterial

Wenn der Antragsteller volljährig ist und bereits Teil A der gemeinsamen Merkblätter („*Ich habe Asyl in der EU beantragt – welcher Staat wird meinen Antrag bearbeiten?*“) erhalten hat, würde sich dieser Zeitpunkt anbieten, ihm auch Teil B der gemeinsamen Merkblätter („*Ich befindet mich im Dublin-Verfahren – was bedeutet das?*“) auszuhändigen. Teil B der gemeinsamen Merkblätter richtet sich an volljährige Antragsteller, die sich im Dublin-Verfahren befinden.

Weitere Informationen zur Verwendung der Merkblätter sind [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#) zu entnehmen.

3.5.2. Wesentliche Informationen während des persönlichen Gesprächs im Rahmen des Dublin-Verfahrens

Während des persönlichen Gesprächs haben Sie die Möglichkeit, dem Antragsteller Ihre Rolle zu erklären und ihn daran zu erinnern, dass im Dublin-Verfahren festgestellt wird, welches einzelne Land für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Das bedeutet, dass ein **Antragsteller von einem Land, in dem der Antrag gestellt wurde, in ein anderes, das für die Prüfung des Antrags zuständig ist, überstellt werden kann**. Weisen Sie den Antragsteller auch auf den Geltungsbereich der Dublin-III-Verordnung hin, der 31 Länder umfasst.

Planen Sie auch Zeit ein, um dem Antragsteller zu erklären, was **besondere Bedürfnisse** sind, auf welche Hilfe der Antragsteller Anspruch hat, welche Organisationen bzw. Behörden für die Erbringung dieser Leistungen zuständig sind und wie der Antragsteller diesen Anspruch geltend machen kann. Bitten Sie den Antragsteller, den Behörden gegebenenfalls seine besonderen Bedürfnisse mitzuteilen.

Sie sollten dem Antragsteller vielleicht auch noch einmal den **Zweck des Dublin-Verfahrens** ins Gedächtnis rufen, nämlich dass sichergestellt werden soll, dass der Antrag auf internationalen Schutz von den Behörden eines der Länder, die das Dublin-System anwenden, auf Begründetheit geprüft wird und zudem sichergestellt wird, dass ein Antragsteller nicht in mehreren Ländern Anträge stellt und damit das Ziel verfolgt, seinen Aufenthalt in den Mitgliedstaaten zu verlängern.

Klären Sie den Antragsteller darüber auf, dass **die Behörden, solange nicht entschieden worden ist, welches Land für die Prüfung des Antrags zuständig ist, den Antrag nicht im Detail ansehen**. Antragsteller, die Ihnen unbedingt erzählen möchten, was ihnen in ihrem Herkunftsland widerfahren ist, sind möglicherweise enttäuscht, dass Sie nicht danach fragen. Vergessen Sie nicht, diesen Menschen zu versichern, dass darauf ausführlich eingegangen wird, sobald das zuständige Land bestimmt worden ist. Informieren Sie den Antragsteller außerdem über die im Dublin-Verfahren geltenden **Fristen** (siehe [Anhang III. Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung](#)).

Erinnern Sie den Antragsteller an die **Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats** und an die Rangfolge dieser Kriterien, insbesondere die Familien- und Abhängigkeitskriterien und

die humanitäre Klausel. Bedenken Sie, dass bei Antragstellern, die keine Zusammenführung mit Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat wünschen, der Antrag nicht unbedingt dort bearbeitet wird, wo sich der Antragsteller derzeit aufhält. Stattdessen könnte aufgrund anderer Kriterien ein anderer Mitgliedstaat zuständig sein.

Machen Sie dem Antragsteller noch einmal **bewusst, wie wichtig es ist, den Behörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen**, die er über den Aufenthalt von Familienangehörigen oder Verwandten in einem der Mitgliedstaaten hat. Erinnern Sie den Antragsteller auch daran, wie wichtig es ist, alle sonstigen Informationen vorzulegen, von denen er annimmt, dass sie für die Bestimmung des für die Prüfung seines Antrags zuständigen Landes von Bedeutung sein könnten. Außerdem sollte der Antragsteller alle Dokumente bzw. Papiere vorlegen, die in seinem Besitz sind und einschlägige Informationen enthalten. Rufen Sie dem Antragsteller ins Gedächtnis, dass eine Zusammenarbeit mit den Behörden sowohl seinen eigenen Interessen als auch denen der Behörden dient. Klären Sie den Antragsteller noch einmal über die Bedeutung dessen auf, dass er alle Fragen wahrheitsgemäß nach bestem Vermögen beantwortet.

3.5.3. Ein fortlaufender Prozess der Informationsbereitstellung

Der Zeitraum ab dem Beginn des Dublin-Verfahrens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Überstellungsentscheidung ergeht bzw. der bestimmende Mitgliedstaat die Zuständigkeit anerkennt, kann je nach Fall sehr unterschiedlich lang sein. In diesem Zusammenhang bieten sowohl das Registrierungs- als auch das persönliche Gespräch den Behörden strukturierte Möglichkeiten, um dem Antragsteller Informationen zu geben und offene Fragen zu beantworten. Wenn bei diesen Gelegenheiten Vertrauen zwischen dem Antragsteller und der Behörde bzw. anderen Einrichtungen, die mit den Behörden zusammenarbeiten, aufgebaut werden kann, ist der Antragsteller möglicherweise eher bereit, öffentliche Informationsquellen zu nutzen. Ob sich ein Antragsteller während des Verfahrens mit seinen Fragen an die Behörden wendet, kann beispielsweise auch davon abhängen, ob der Antragsteller in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht ist oder ob er Zugang zu anderen Unterstützungsleistungen in Form von rechtlicher Beratung, Vertretern oder Organisationen der Zivilgesellschaft hat.

Einige Anregungen dazu, wie Sie im Anschluss an das Gespräch weiter mit dem Antragsteller Kontakt halten können, sind [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#) zu entnehmen.

3.5.4. Wenn der bestimmende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat ist

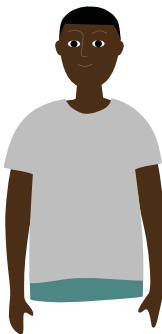
Das Dublin-Verfahren endet nicht immer mit einer Überstellung. Aus verschiedenen Gründen kann der bestimmende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat sein. Dann ist es wichtig, den Antragsteller über diese Entwicklung und das weitere Verfahren zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zu informieren. In einem solchen Fall könnte es auch von Bedeutung sein, den Antragsteller darüber aufzuklären, was den Bestimmungen zufolge in Ihrem Mitgliedstaat geschieht, wenn er untertaucht.

Denken Sie daran, bei der Bereitstellung von Informationen präzise Formulierungen zu verwenden und Ihre Botschaft an Ihr Gegenüber anzupassen. Weiterführende Informationen hierzu sind [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#) zu entnehmen.

Wichtige Punkte:



- Erklären Sie den Zweck des Dublin-Verfahrens, die wichtigsten Schritte und die Zuständigkeitskriterien.
- Erklären Sie, dass die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beginnt, sobald der zuständige Mitgliedstaat bestimmt worden ist oder der Antragsteller aufgrund eines Überstellungsbeschlusses in dem zuständigen Mitgliedstaat eingereist ist.
- Erinnern Sie den Antragsteller daran, dass er den Behörden Informationen und Beweismittel, vor allem zur Familienzusammenführung, vorlegen muss.
- Seien Sie aufmerksam und vorausschauend, was spezielle Bedürfnisse anbelangt, die der Antragsteller haben könnte.



Bakary

In Bakarys Fall hat das Dublin-Verfahren begonnen. Bakary hat in der Schweiz nicht um internationalen Schutz ersucht. Er befindet sich in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung für Rückkehrer. Wegen seines Asthmas ist Bakary in ärztlicher Behandlung, in zwei Monaten muss er sich erneut vorstellen. Bakary weiß, dass sein Fall von der Dublin-Einheit bearbeitet wird. Er möchte den Stand seines Verfahrens erfahren.

Informationen zum Stand des Dublin-Falls bereitstellen

- Als Sachbearbeiter bei der Dublin-Einheit erklären Sie Bakary in diesem Gespräch, dass in seinem Fall noch keine Entscheidung ergangen ist und wie lange es noch dauern kann, bis dies geschieht.
- Sie teilen ihm mit, dass die Schweizer Behörden Gespräche mit Österreich aufgenommen haben und dabei von Österreich in Kenntnis gesetzt wurden, dass Italien als für die Prüfung von Bakarys Fall zuständiger Mitgliedstaat bestimmt wurde. Inzwischen haben die Schweizer Behörden Italien ein Wiederaufnahmegesuch für Bakary gesendet und warten nun auf eine Antwort aus Italien.
- Unter Berücksichtigung seines Informationsbedarfs können Sie erwägen, ihm weitere Informationen zum Stand seines Falls zu geben.

Über das Recht auf ärztliche Behandlung aufklären

- Sie sehen sich Bakarys Akte an und befragen ihn zu seinem Asthma und zur Behandlung, die er bekommt. Nachdem Sie ihn angehört haben, erklären Sie ihm, dass seine Behandlung, sollte er in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden, dort fortgesetzt werden sollte, denn Mitgliedstaaten müssen dieselben Mindestvorschriften im Hinblick auf die Rechte der Antragsteller einhalten.
- Dann klären Sie Bakary darüber auf, dass die italienischen Behörden, wenn er der Weitergabe seiner Gesundheitsdaten an Italien zustimmt, seine Behandlung vorbereiten können, damit er dort von Beginn an angemessen versorgt wird.
- Wichtig dabei ist, dass Bakary seine Gesundheitsdaten offenlegt, damit sie berücksichtigt werden können.

Auf Erwartungen eingehen: Folgen der Ausreise in einen anderen Mitgliedstaat

- Bakary teilt Ihnen mit, dass er nicht in der Schweiz bleiben, sondern nach Luxemburg gehen möchte. Sie erklären ihm, dass es wichtig ist, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Wenn Bakary in einen anderen Mitgliedstaat ausreist, wird er möglicherweise in den Mitgliedstaat zurückgeschickt, der für seinen Antrag zuständig ist.

Das richtige Merkblatt aushändigen

- Sie fragen Bakary, ob er die Informationen verstanden hat. Dann geben Sie Bakary das Merkblatt „Ich befnde mich im Dublin-Verfahren – was bedeutet das?“ und erklären ihm, dass er alle Informationen zum Verfahren im Merkblatt nachlesen kann und dass im Merkblatt auch eine Liste der Organisationen enthalten ist, die Hilfe anbieten. Dabei schlagen Sie die entsprechende Seite des Merkblatts auf und zeigen sie ihm.



Svetlana



Svetlana befindet sich in einer Aufnahmeeinrichtung in Polen. Ihre Mutter befindet sich in Deutschland und wurde vor Kurzem in ein Krankenhaus eingewiesen. Über ihren Vertreter ist Svetlana an Unterlagen über den Gesundheitszustand ihrer Mutter und die Nachsorge gelangt, die für die Zeit nach dem Krankenhausaufenthalt geplant ist. Svetlana fragt nach dem Stand ihres Verfahrens und möchte wissen, wann sie zu ihrer Mutter reisen darf.

Informationen zum Stand des Dublin-Verfahrens bereitstellen

- Als Sachbearbeiter in der Aufnahmeeinrichtung erklären Sie Svetlana, dass ihr Fall gerade im Rahmen des Dublin-Verfahrens bearbeitet wird. Der aktuelle Stand ist, dass Polen Gespräche mit Deutschland aufgenommen und Deutschland ersucht hat, Svetlanas Fall wegen des Zustands ihrer Mutter zu übernehmen. Sie fragen Svetlana nach dem Gesundheitszustand ihrer Mutter und erfahren, dass sie sich aktuell im Krankenhaus befindet und nach der Entlassung Pflege benötigt.

Bei der Einholung und Vorlage sachdienlicher Unterlagen unterstützen

- Sie erklären Svetlana, dass es für den Fall hilfreich sein kann, wenn den deutschen Behörden das ärztliche Gutachten vorliegt. Da von diesen Behörden alle Umstände geprüft werden, benötigen sie sämtliche Unterlagen, die Informationen über den Zustand der Mutter, über ihr Verhältnis zu Svetlana und darüber enthalten, ob Svetlana in der Lage ist, ihre Mutter zu pflegen.

Überprüfen, ob alles verstanden wurde

- Sie fragen Svetlana, ob sie die Informationen verstanden hat. Svetlana nickt zwar, aber Sie sehen ihr an, dass sie zögerlich ist. Sie wiederholen alle Informationen, aber diesmal langsamer und mit einfacheren Formulierungen. Sie schlagen Svetlana vor, gemeinsam eine Liste mit den Arten von Dokumenten zu erstellen, die sie den Behörden vorlegen kann, um die Entscheidung in ihrem Fall zu erleichtern.
- Sie fragen Svetlana noch einmal, ob sie die Informationen verstanden hat. Svetlana sieht nun zuversichtlicher aus und fasst das Gesagte zusammen. Dann teilt sie Ihnen noch mit, welche Unterlagen sie einreichen wird.

Das richtige Merkblatt aushändigen

- Sie geben Svetlana das Merkblatt „Ich befinde mich im Dublin-Verfahren – was bedeutet das?“, das alle genannten Informationen enthält und in dem zu finden ist, wohin sie sich wenden kann, wenn sie weitere Informationen benötigt.

3.6. Informationsbereitstellung bei der Benachrichtigung des Antragstellers über die Überstellungsentscheidung

Artikel 26 der Dublin-III-Verordnung

Die Entscheidung zur Überstellung eines Antragstellers ergeht, sobald von einem anderen Mitgliedstaat einem Gesuch um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung stattgegeben wurde. In diesem Abschnitt wird untersucht, wie die Informationsbereitstellung in diesem Schritt abläuft und wie der betroffenen Person die Entscheidung bekannt gegeben wird.

In Abhängigkeit der jeweiligen Situation kann eine Überstellungsentscheidung von dem betroffenen Antragsteller entweder als positiv oder als negativ angesehen werden. Eine Überstellungsentscheidung, aufgrund derer der Betroffene mit Familienangehörigen zusammengeführt wird, löst sicherlich Erleichterung und den Wunsch nach einer schnellen Überstellung aus.

Je nach den Umständen kann die Entscheidung, eine Person in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, mit Vorfreude oder mit Enttäuschung aufgenommen werden. Ganz entscheidend hierbei ist, dafür zu sorgen, dass dem Antragsteller genügend Informationen bereitgestellt werden, um die Entscheidung und die weiteren Verfahrensschritte zu verstehen. So wird sichergestellt, dass die Überstellung erfolgreich verläuft und der Antragsteller im zuständigen Mitgliedstaat effektiven Zugang zum Asylverfahren erhält.

3.6.1. Wesentliche Informationen bei der Benachrichtigung des Antragstellers über die Überstellungsentscheidung

Vergewissern Sie sich, dass der Antragsteller versteht, **aus welchen Gründen und aufgrund welcher Kriterien ein anderer Mitgliedstaat bestimmt wurde**, um seinen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, und dass dieser Prozess beginnt, sobald die Überstellung in diesen zuständigen Mitgliedstaat erfolgt ist.

Außerdem sollte **der Antragsteller daran erinnert werden, dass alle Mitgliedstaaten an die auf EU-Ebene vereinbarten Vorschriften gebunden sind oder ähnliche nationale Vorschriften** hinsichtlich der Rechte von Antragstellern in Bezug auf Aspekte wie Unterbringung und sonstige Grundbedürfnisse sowie der Pflichten der Antragsteller **anwenden**.

Besprechen Sie mit dem Antragsteller, ob er gegen die Überstellungsentscheidung einen Rechtsbehelf einlegen möchte, um weitere Informationen zur möglichen Fortsetzung des Falls zu erhalten. Sie sollten den Antragsteller immer über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe belehren, einschließlich des Rechts, falls erforderlich, aufschiebende Wirkung zu beantragen, und über die einzelnen Fristen aufklären. Machen Sie dem Antragsteller gegenüber deutlich, dass die Überstellungsentscheidung, falls er keinen Rechtsbehelf dagegen einlegt, mit Ablauf der für die Einlegung des Rechtsbehelfs geltenden Frist vollstreckbar ist.

Sie sollten den Antragsteller immer an sein **Recht erinnern, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen**, die Kontaktdaten der Personen bzw. Einrichtungen zu erhalten, die eine solche rechtliche Beratung

anbieten, und die konkreten Schritte erläutert zu bekommen, die für die Inanspruchnahme dieser Beratung erforderlich sind.

Teilen Sie dem Antragsteller im Hinblick auf die **konkreten Umstände** der Überstellung die Fristen mit, die für die Durchführung der Überstellung gelten, und nennen Sie ihm möglichst auch einen Zeitrahmen für bevorstehende Besprechungen. Betonen Sie, wie wichtig es ist, dass er mit den Behörden zusammenarbeitet, und dass es Folgen haben kann, wenn er sich weigert.

Vergessen Sie nicht, die konkrete Situation des jeweiligen Antragstellers zu berücksichtigen und Ihre Botschaft entsprechend anzupassen. Außerdem sollten Sie unbedingt bedenken, dass kulturelle Unterschiede Auswirkungen auf die Kommunikation haben können. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#).

Bewährtes Vorgehen

Mitunter ist ein Antragsteller, der in ärztlicher Behandlung ist, darum besorgt, ob er nach einer Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat seine Behandlung fortsetzen kann. Sie können in beruhigender Weise auf den Antragsteller einwirken, indem Sie ihn schon frühzeitig darüber informieren, dass die Weitergabe seiner Gesundheitsdaten an das Aufnahmeland nur mit seiner Zustimmung erfolgt und dass mit dieser Bestimmung sichergestellt werden soll, dass er im Aufnahmeland weiterhin medizinisch versorgt wird.

Wichtige Punkte:



- Erläutern Sie die Gründe für die Überstellungsentscheidung.
- Erinnern Sie den Antragsteller daran, dass alle Mitgliedstaaten an gemeinsam vereinbarte GEAS-Bestimmungen gebunden sind.
- Besprechen Sie mit dem Antragsteller, ob er gegen die Überstellungsentscheidung einen Rechtsbehelf einlegen möchte.
- Erklären Sie dem Antragsteller, dass er Anspruch auf rechtliche Beratung hat und wie er diesen Anspruch geltend machen kann.
- Klären Sie über die Fristen und über die praktischen Aspekte der Überstellung auf.



Bakary



In Bakarys Fall ist eine Überstellungsentscheidung ergangen. Sie als Sachbearbeiter sind dafür verantwortlich, dass Bakary über diese Überstellungsentscheidung informiert wird.

Die Entscheidung über die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat erklären

- Bevor Sie Bakary über die Überstellungsentscheidung informieren, lesen Sie in seiner Akte nach, ob er spezielle Bedürfnisse hat und wie gegebenenfalls darauf einzugehen ist. Sie teilen ihm mit, dass das Dublin-Verfahren abgeschlossen ist, und erklären ihm, warum es durchgeführt wurde, was entschieden wurde, was als Nächstes geschieht und welche Rechte und Pflichten er hat.

Den Prozess der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats erläutern

- Sie erklären Bakary, dass Italien als der Mitgliedstaat ermittelt wurde, der für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Unter Berücksichtigung seines Informationsbedarfs können Sie erwägen, Bakary weitere Einzelheiten zur Durchführung seines Dublin-Falls mitzuteilen.

Auf Erwartungen eingehen: in den zuständigen Mitgliedstaat überstellen

- Sie erklären Bakary, dass die Schweiz entschieden hat, ihn nach Italien zu überstellen. Die Überstellung wird innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Während dann sein Antrag in Italien geprüft wird, erhält er dort eine angemessene Unterbringung und Versorgung. In Italien wird er auch weiter ärztlich behandelt. Sie fragen Bakary, ob er bereit ist, nach Italien zu gehen. Dem stimmt Bakary zu.

Über das Recht aufklären, gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen

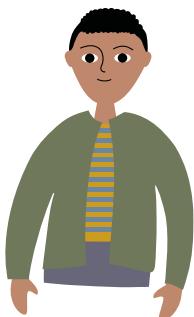
- Sie erklären Bakary, dass er gegen die Entscheidung, nach Italien überstellt zu werden, einen Rechtsbehelf einlegen kann, und teilen ihm die Frist für die Einreichung mit.
- Sie erklären ihm, wie (und wo) er sich rechtlich beraten lassen kann, wenn er sich für die Einlegung eines Rechtsbehelfs entscheiden sollte. Sie klären ihn darüber auf, dass die rechtliche Beratung kostenfrei ist und dass die Frist für die Überstellung durch einen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden kann. Wird der Antrag auf aufschiebende Wirkung für die Überstellungsentscheidung bewilligt, darf Bakary so lange nicht nach Italien überstellt werden, bis eine Entscheidung zum Rechtsbehelf ergangen ist. Bakary wird auch darüber aufgeklärt, wie lange ein Rechtsbehelfsverfahren in der Schweiz dauern kann.

Um Zustimmung zur Weitergabe von Gesundheitsdaten bitten

- Sie fragen Bakary, ob er einverstanden ist, dass seine Gesundheitsdaten an Italien weitergegeben werden. Sie versichern ihm, dass Italien so besser für die Fortsetzung seiner ärztlichen Behandlung sorgen kann und dass die italienischen Behörden so besser auf seine Aufnahme vorbereitet sind. Bakary erteilt seine Zustimmung.

Reisevorbereitungen besprechen

- Sie erklären Bakary, dass die Überstellung für ihn kostenlos ist. Sie teilen ihm sämtliche Reisedaten und alle Einzelheiten zu seiner kontrollierten Überstellung zum Flughafen mit. Außerdem verdeutlichen Sie ihm, wie wichtig die Zusammenarbeit während der Überstellung ist. Für ihn wird ein Reisedokument ausgestellt, und die italienischen Behörden erwarten Bakary bei seiner Ankunft am Flughafen.
- Darüber hinaus geben Sie Bakary praktische Hinweise zu den Gegenständen, die er mit an Bord nehmen kann. Sie fordern ihn auf, diese Hinweise beim Packen seiner Reisetasche zu beachten, z. B. wenn er Medikamente mit an Bord nehmen muss. Die Schweizer Behörden sorgen auch dafür, dass Bakary mit genügend Medikamenten gegen sein Asthma versorgt ist.
- Sie weisen Bakary darauf hin, dass er beim Packen das Wetter in Italien bedenken soll, denn er wird in eine Aufnahmeeinrichtung im Süden des Landes überstellt, wo es im Allgemeinen warm und sonnig ist.



Mahmoud

Mahmoud und sein Vormund warten auf einen Bescheid von Ihnen, was die Überstellungsentscheidung betrifft.

Über den Ausgang des Dublin-Verfahrens informieren

- In kindgerechter Art erklären Sie Mahmoud und seinem Vormund, dass Norwegen von Bulgarien ersucht worden ist, Mahmouds Antrag auf internationalen Schutz zu übernehmen. Dieses Gesuch hat Norwegen angenommen. Das heißt, dass Mahmoud zu seinem Onkel nach Norwegen reisen wird, wo sein Antrag geprüft wird.
- Sie fragen Mahmoud, ob er versteht, was das bedeutet.

Über das Recht aufklären, gegen die Überstellungsentscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen

- Mahmoud ist anscheinend sehr aufgereggt, dass er bald zu seinem Onkel reisen darf. Sie sehen Mahmoud zwar an, dass er glücklich ist, fragen aber auf spielerische Weise nach, um festzustellen, ob er wirklich zu seinem Onkel möchte. Seine Antwort lautet „Ja“. Dann weisen Sie ihn noch darauf hin, dass er, wenn er später seine Meinung ändert, gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen kann, und nennen ihm die Frist dafür.

Auf Erwartungen eingehen: Reisevorbereitungen

- Anschließend erklären Sie Mahmoud, wie er von Bulgarien nach Norwegen reisen wird. Er wird mit einem Flugzeug fliegen. Das Flugticket wird von Bulgarien gestellt. Mahmoud muss nicht allein reisen: Von der Aufnahmeeinrichtung bis zur Ankunft in Norwegen wird er von seinem Vormund begleitet. Die Flugreise beginnt in Sofia und endet in Oslo. Da der Flug recht lange dauert, kann Mahmoud ein Buch oder ein Handy mitnehmen, damit er unterwegs lesen oder Musik hören kann.

Auf Erwartungen eingehen: Ankunft im zuständigen Mitgliedstaat

- Weiterhin erklären Sie Mahmoud, dass er bei seiner Ankunft auf dem Flughafen in Oslo von seinem Onkel erwartet wird. Auch Vertreter der norwegischen Polizei und der Asylbehörde werden dort sein. In Norwegen erhält Mahmoud einen anderen Vormund, der ebenfalls am Flughafen auf ihn warten wird. Die Polizei wird für die Sicherheit von Mahmoud sorgen. Von ihr wird Mahmoud zum Asylamt gebracht, wo er seinen Antrag stellen kann und seine Fingerabdrücke genommen werden. Mahmoud wird erklärt, dass dabei in Norwegen genauso vorgegangen wird wie in Bulgarien. Er wird von seinem Onkel und seinem neuen Vertreter begleitet, die ihm bei dem Verfahren beiseite stehen und seine Fragen beantworten können.

3.7. Informationsbereitstellung für die Überstellung

Artikel 29 der Dublin-III-Verordnung

Der letzte Schritt im Dublin-Verfahren ist die Überstellung des Antragstellers in einen anderen Mitgliedstaat. Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Informationsbereitstellung für Drittstaatsangehörige und Staatenlose in diesem letzten Schritt des Verfahrens. In der Dublin-III-Verordnung ist eine standardmäßige Frist von 6 Monaten ab der Bewilligung des Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmegesuchs bis zur Überstellung vorgesehen. Unter Umständen kann diese Frist auch länger sein.

Je nach Umständen kann eine Mitteilung über die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat mit Vorfreude oder mit Enttäuschung aufgenommen werden. Ganz entscheidend hierbei ist, dafür zu sorgen, dass dem Antragsteller genügend Informationen zu der Überstellung bereitgestellt werden. So wird sichergestellt, dass die Überstellung erfolgreich verläuft und der Antragsteller im zuständigen Mitgliedstaat effektiven Zugang zum Asylverfahren erhält.

3.7.1. Wesentliche Informationen bei den Vorbereitungen für die Überstellung

Nachdem die Überstellungsentscheidung vollstreckbar geworden ist, denken Sie daran, bei den Vorbereitungen für die Überstellung **schon frühzeitig so viele konkrete Einzelheiten** wie möglich zu den Vorbereitungen für die Überstellung **bereitzustellen**. Denken Sie daran, dem Antragsteller praktische Ratschläge für den Inhalt seines Handgepäcks für die Überstellung zu geben. Erinnern Sie den Antragsteller daran, dass der Mitgliedstaat die Kosten für die Überstellung übernimmt.

Besonders für den Fall, dass der Antragsteller der Überstellung widerwillig oder abgeneigt gegenübersteht, rufen Sie ihm ins Gedächtnis, dass **er in ein Land überstellt wird, das an die gleichen Mindeststandards** in Bezug auf internationalen Schutz **gebunden ist**. Klären Sie den Antragsteller darüber auf, was entsprechend den Gepflogenheiten in Ihrem Land geschieht, wenn er untertaucht.

Denken Sie daran, zu überprüfen, ob der Antragsteller die Informationen, die er von Ihnen erhält, verstanden hat. Weiterführende Informationen hierzu sind [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#) zu entnehmen.

Bewährtes Vorgehen

Kontinuität der Versorgung und Gesundheitsdaten von Antragstellern

Informationen zu speziellen Bedürfnissen der zu überstellenden Person, darunter beispielsweise Angaben zu ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit, sollten dem Aufnahmeland mitgeteilt werden, vorausgesetzt, der Antragsteller hat dem ausdrücklich zugestimmt.

Antragsteller sind möglicherweise darum besorgt, ob sie auch nach einer Überstellung weiterhin die medizinische Versorgung erhalten, die ihnen in dem Mitgliedstaat zuteilwird, in dem sie sich gerade aufhalten. Wenn Sie den Antragsteller schon frühzeitig darüber informieren, dass die Weitergabe seiner Gesundheitsdaten an das Aufnahmeland nur mit seiner Zustimmung erfolgt, können Sie ihm bei dieser Gelegenheit auch erklären, dass mit der Datenweitergabe gleichzeitig sichergestellt wird, dass er weiterhin medizinisch versorgt wird. Dies kann dabei helfen, zum Antragsteller Vertrauen aufzubauen und ihm seine Ängste zu nehmen.

Informationen zum Gepäck

Für den Antragsteller können einige grundlegende Tipps zum Gepäck und insbesondere dazu, was ins Handgepäck darf, das er dann während der Reise bei sich trägt, sehr hilfreich sein. Dazu gehören Medikamente, geeignete Kleidung für den Bestimmungsort und Ähnliches.

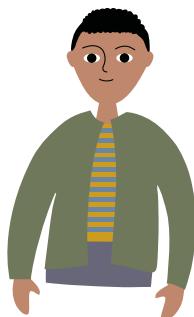
Informationen zu der Zeit nach der Überstellung

Sie können dafür sorgen, dass der Antragsteller weniger Stress und Angst verspürt und Vertrauen aufbaut, wenn Sie ihn darüber aufklären, was ihn in dem Mitgliedstaat erwartet, in den er überstellt werden soll. Insbesondere trifft dies auf die seltenen Fälle der Überstellungen auf freiwilliger Basis zu, wenn der Antragsteller nicht von den Behörden des Aufnahmelands empfangen wird, sondern wenn er sie aufsuchen muss, um Zugang zum Asylverfahren zu erhalten.

Wichtige Punkte:



- Stellen Sie möglichst viele praktische Informationen bereit.
- Erinnern Sie den Antragsteller daran, dass er in ein Land überstellt wird, das an die gleichen Mindeststandards in Bezug auf internationalen Schutz gebunden ist.



Mahmoud



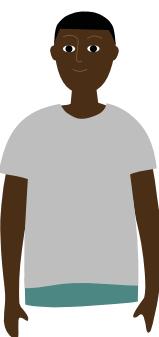
Am Vortag der Überstellung erinnern Sie als zuständiger Sachbearbeiter Mahmoud an die Vorkehrungen für seine Abreise nach Norwegen.

Sich von der Abreisebereitschaft überzeugen

- Mahmoud ist sehr aufgereggt und freut sich über die Überstellung. Er zeigt Ihnen sein Gepäck, das voll mit warmer Kleidung ist. Er erzählt Ihnen, dass er die Kleidung von seinem Onkel bekommen hat, weil es in Norwegen kalt ist.

An die Reisevorbereitungen erinnern: Flug, Zeitplan, Gepäck

- Sie erinnern Mahmoud daran, dass er morgens zum Flughafen gebracht wird und dass ihn sein Vertreter begleiten wird. Außerdem bekommt er Frühstück und kleine Snacks während des Flugs. Im Flugzeug kann er sich mit seinem Spielzeug oder seinen Büchern beschäftigen oder auf seinem Handy spielen.



Bakary

Am Tag vor seiner Überstellung nach Italien möchte Bakary mit Ihnen sprechen. Er erklärt Ihnen, dass er nicht nach Italien will, sondern in der Schweiz bleiben möchte.

Sich von der Abreisebereitschaft überzeugen

- Sie fragen ihn, warum er nicht nach Italien gehen möchte. In seiner Akte sehen Sie, dass Bakary gegen die Entscheidung, ihn nach Italien zu überstellen, keinen Rechtsbehelf eingelegt hat und zuvor keine Einwände gegen die Überstellung hatte. Sie erkennen, dass er seine Meinung geändert hat, und möchten herausfinden, was geschehen ist. Außerdem fällt Ihnen Bakarys Verhalten auf. Er ist nervös und anscheinend äußerst verunsichert.

Den Antragsteller nach seinen Bedenken fragen

- Bakary sagt noch einmal, dass er in der Schweiz bleiben möchte. Sie versichern ihm, dass etwas Nervosität vor einer Reise ganz normal ist, und ermutigen ihn, Ihnen seine Bedenken mitzuteilen.
- Bakary erzählt Ihnen von einem Freund, der sich in Italien aufhält und ihm Angst gemacht hat. Deshalb möchte er nun nicht mehr nach Italien. Von dem besagten Freund hat er erfahren, dass er keine Unterkunft und kein Essen erhält, weshalb er nun eingeschüchtert ist. Dieser Freund lebt auf der Straße. Bakary ist auch wegen seines Asthmas besorgt, denn er befürchtet, dass es sich verschlimmert und er nicht behandelt wird.

Die Bedenken des Antragstellers anhören und nachvollziehen

- Sie hören Bakary aufmerksam zu und stellen ihm Fragen zu seinem Freund und dessen Situation in Italien. Sie notieren sich Bakarys Bedenken und stellen Überlegungen dazu an.
- Aus Bakarys Ausführungen schließen Sie, dass sich der Freund illegal in Italien aufhält und sich vor den Behörden versteckt. Sie erklären Bakary, dass Sie seine Bedenken verstanden haben.

Auf Erwartungen eingehen: Ankunft im zuständigen Mitgliedstaat

- Sie klären Bakary darüber auf, dass er, da er internationalen Schutz beantragt, ein Recht auf Zugang zu Essen und Unterkunft hat.
- Sie erklären ihm, dass er auch ein Recht auf Gesundheitsversorgung hat, und zeigen ihm das Standardformular für die Weitergabe von Gesundheitsdaten vor einer Dublin-Überstellung, das den italienischen Behörden im Zuge der Vorbereitungen für die Überstellung bereits übermittelt worden ist.

Auf Körpersprache achten und darauf eingehen

- Sie bemerken Bakarys Körpersprache und sehen, dass seine Nervosität nachlässt. Sie versichern Bakary, dass alles gut wird. Sie händigen ihm eine Kopie dieser Dokumente aus und erklären ihm, dass er auch das Recht hat, sich auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand zu suchen, der ihn bei dem Verfahren in Italien unterstützt, und dass er das Recht auf kostenlose rechts- und verfahrensrelevante Informationen in erstinstanzlichen Verfahren hat.

Überprüfen, ob alles verstanden wurde

- Sie fragen Bakary, ob er alle Informationen verstanden hat und ob er noch Fragen hat. Außerdem fragen Sie ihn, was er nun von seiner Überstellung nach Italien hält. Sie versichern ihm, dass er, wenn er weitere Fragen hat, wieder zu Ihnen kommen kann. Er erklärt, dass er seine bevorstehende Überstellung inzwischen entspannter sieht, und bedankt sich bei Ihnen für Ihre Hilfe.

4. Häufige Irrtümer und Gegendarstellungen

Das Dublin-System ist recht komplex, und die praktische Umsetzung hängt von der Zusammenarbeit der Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten ab. Wie aus den voranstehenden Kapiteln dieses Leitfadens bereits deutlich wurde, sind in allen Mitgliedstaaten viele verschiedene Akteure beteiligt, die Informationen zum Dublin-System bereitstellen. Diese Faktoren können im Zusammenspiel mit Gerüchten und Informationen, die sich unter den Antragstellern verbreiten – entweder über persönliche Kontakte oder über die sozialen Medien – dazu führen, dass Antragsteller eine falsche oder verzerrte Vorstellung davon haben, wie das System funktioniert.

In diesem Kapitel werden einige der häufigsten Irrtümer untersucht, von denen Sie wissen sollten, und jeweils geeignete **Gegendarstellungen** vorgestellt, mit denen Sie dafür sorgen können, dass Antragsteller über diese Themen richtig informiert sind. Warten Sie nicht erst ab, bis ein Irrtum zutage tritt, sondern sorgen Sie vorbeugend dafür, dass der Antragsteller diese Aspekte richtig verstanden hat.

Irrtümer in Bezug auf die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Dublin heißt, nach Hause geschickt zu werden

Nach der Dublin-III-Verordnung wird die direkte Überstellung in das Herkunftsland veranlasst.

- Sie müssen die Ziele der Dublin-III-Verordnung und die zugehörigen Grundprinzipien erläutern. Einige Mitgliedstaaten werden möglicherweise für Abschiebungspunkte gehalten, was einfach auf ihre geografische Lage oder vielleicht sogar auf historische Ereignisse zurückzuführen ist. Wenn Sie sich mit dem Antragsteller noch vor seinem persönlichen Gespräch unterhalten, ist es besonders wichtig, ihm die Schritte des Verfahrens einschließlich der aktuellen Geschehnisse zu erklären. Vergewissern Sie sich, dass der Antragsteller versteht, dass Dublin-Überstellungen nur zwischen Mitgliedstaaten erfolgen und dass alle Mitgliedstaaten an gemeinsame Vorschriften gebunden sind, was die Deckung der Grundbedürfnisse von Personen, die internationalen Schutz beantragen, anbelangt.

Die Behörden verwenden unsere Informationen gegen uns

Die nationalen Behörden fragen die Antragsteller aus und sammeln Informationen über sie, um dieses Material gegen sie zu verwenden.

- Erklären Sie, dass das Dublin-Verfahren nicht dazu dient, Antragsteller in ihre Herkunftsänder zurückzuschicken. Vergessen Sie nicht, Ihre Rolle zu erklären und zu erwähnen, für wen Sie arbeiten. Erläutern Sie, warum die Informationen erfasst werden. Die Erfassung von Informationen soll dabei helfen, den Antragstellern die Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen, und den zuständigen Mitgliedstaat richtig zu bestimmen. Misstrauen gegenüber den Behörden führt zu Geheimniskrämerei und erschwert das Verfahren.

**Kein
Identitätsdokument =
keine Überstellung**

Wenn der Antragsteller keine Identitätsdokumente hat, kann er nicht in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden.

- Klären Sie darüber auf, dass Identitätsdokumente beispielsweise für die Feststellung familiärer Bindungen und für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats hilfreich sein können. Eine Überstellung des Antragstellers in einen anderen Mitgliedstaat ist auch dann möglich, wenn den Behörden des Mitgliedstaats die Identitätsdokumente des Antragstellers nicht vorliegen.

**Bei Dublin geht
es nur um Familien-
zusammenführungen**

Der Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung erstreckt sich nur auf Familienzusammenführungen.

- Klären Sie darüber auf, dass es bei der Dublin-III-Verordnung in erster Linie darum geht, den Mitgliedstaat zu bestimmen, der für die Prüfung des Antrags zuständig ist, und um die dafür anzuwendenden Kriterien.

**Dublin gilt für
Schutzberechtigte**

Die Dublin-III-Verordnung gilt auch für Begünstigte internationalen Schutzes.

- Klären Sie darüber auf, dass die Dublin-III-Verordnung nicht für Personen gilt, denen bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde. Das heißt jedoch nicht, dass der Begünstigte internationalen Schutzes unbeschränkt berechtigt ist, in andere Mitgliedstaaten zu reisen oder sich dort aufzuhalten.

**Ich kann automatisch
hierbleiben, weil meine
Geschwister hier leben**

Meine Geschwister leben schon in dem Mitgliedstaat, in dem ich gerade bin, sodass dieser Mitgliedstaat unabhängig davon, was vorgefallen ist, zuständig ist.

- Klären Sie den Antragsteller über das Dublin-Verfahren und insbesondere über die jeweiligen Familienkriterien auf.

**Fristen beginnen, sobald
ich den Behörden
Informationen liefere**

Die Fristen, die für die Dublin-Einheit gelten, um einen anderen Mitgliedstaat um die Annahme meines Antrags zu ersuchen, beginnen, sobald ich (der Antragsteller) den Behörden die Informationen liefere, die für den Nachweis des Aufenthaltsorts meiner Familienangehörigen nötig sind.

- Erklären Sie dem Antragsteller, dass die in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Fristen ab dem Tag der Einreichung des Antrags berechnet werden. Nennen Sie dem Antragsteller die in seinem Fall geltenden Daten für den Beginn und den Ablauf der Frist.

Irrtümer in Bezug auf die organisatorischen Aspekte

Behörden und Gerichte sind dasselbe

Es gibt keinen Unterschied zwischen Asylbehörden und Gerichten.

- Klären Sie über die Möglichkeit, einen wirksamen Rechtsbehelf bei Gericht einzulegen, und über den Unterschied zwischen einer Behörde und den Gerichten auf. Denken Sie daran, dass es weltweit Länder gibt, in denen das Konzept der Unabhängigkeit der Justiz kaum oder gar nicht vorhanden ist, sodass es beim Antragsteller diesbezüglich Aufklärungsbedarf geben könnte. Erklären Sie, dass der Antragsteller während eines Gerichtsverfahrens Anspruch auf Rechtsbeistand hat.

Am Dublin-Verfahren nehmen ausschließlich EU-Staaten teil

Nur Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören zum Dublin-System.

- Tatsächlich gehören alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Dublin-System, aber auch vier assoziierte Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) nehmen teil.

Am Dublin-Verfahren nehmen alle Länder Europas teil

Jedes europäische Land gehört zum Dublin-System.

- Es stimmt zwar, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und vier assoziierte Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) zum Dublin-System gehören, einige europäische Länder, besonders diejenigen im Westbalkan, nehmen aber nicht an dem Verfahren teil. Außerdem ist das Vereinigte Königreich seit seinem Austritt aus der Europäischen Union auch nicht mehr Teil des Dublin-Systems.

Irrtümer in Bezug auf spezielle Bedürfnisse

**Ab meinem
18. Geburtstag werde
ich als Erwachsener
behandelt**

Ich gelte noch als Minderjähriger, werde aber demnächst 18 Jahre alt und werde dann als Erwachsener im Sinne des Dublin-Verfahrens behandelt.

- Wenn Sie bei Ihrem ersten Antrag auf Schutz in einem Mitgliedstaat minderjährig waren, gelten Sie in Bezug auf die Kriterien, die zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats angewandt werden, auch weiterhin als Minderjähriger, selbst wenn Sie inzwischen Ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Bitte beachten Sie, dass diese Bestimmung für die wichtigsten Zuständigkeitskriterien gilt, die in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung aufgeführt sind. Wenn hingegen die Abhängigkeitskriterien oder die humanitäre Klausel angewandt werden, spielt tatsächlich das aktuelle Alter des Antragstellers eine Rolle. Zwar richtet sich die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach dem Alter bei Antragstellung, was bestimmte Verfahrensgarantien und konkrete Modalitäten beispielsweise bei einer Überstellung anbelangt, kann der Betroffene jedoch als Erwachsener gelten.

5. Anregungen: zusätzliche Informationskanäle

Wichtig ist, mit dem Antragsteller während des gesamten Dublin-Verfahrens in Kontakt zu bleiben, um in der Lage zu sein, alle direkt oder indirekt verfügbaren Beweismittel zusammenzutragen, die Fristen einzuhalten, den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen und die Überstellung zu organisieren. Außerdem können Sie dafür sorgen, dass der Antragsteller während dieser gesamten Zeit Antworten auf seine Fragen erhält, und so einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass er weniger Stress ausgesetzt ist, dass sein Vertrauen in die Behörden gestärkt wird und dass die festgelegten Verfahren eingehalten werden.

In diesem Kapitel finden Sie kreative Tipps und Anregungen zu den verschiedenen Möglichkeiten, wie die Behörden der Mitgliedstaaten während des Dublin-Verfahrens mit dem Antragsteller in Kontakt bleiben oder sich für ihn verfügbar halten können, sowie zu Aspekten, die im Hinblick auf die verschiedenen Optionen in Erwägung gezogen werden könnten.

5.1. Möglichkeit der Lokalisierung/Kontaktierung des Antragstellers

Um mit dem Antragsteller leichter in Kontakt bleiben zu können, empfiehlt es sich, ihn schnellstmöglich darüber aufzuklären, dass seine Kontaktdaten und die Angaben zu seinem aktuellen Aufenthaltsort richtig und den Behörden verfügbar sein müssen und jede Änderung mitzuteilen ist. Eine Erläuterung dazu, warum die Behörden in der Lage sein müssen, mit ihm Kontakt aufzunehmen, könnte dem Antragsteller dabei helfen zu verstehen, warum diese Angaben so wichtig sind. Darüber hinaus muss sich der Antragsteller auf einfache Art mit den Behörden in Verbindung setzen können, um ihnen gegebenenfalls Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen.

Wie die einzelnen Mitgliedstaaten mit den Antragstellern in Kontakt bleiben, hängt von der organisatorischen Struktur der zuständigen Behörde im Land ab, von der Art der Unterkunft des Antragstellers, vom verfügbaren Personal, der technischen Ausstattung und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Außerdem sei erwähnt, dass einige Antragsteller keinen Zugang zu einem Handy oder gar zu einem Smartphone haben, mit dem sie auf das Internet, auf E-Mails, auf die sozialen Medien oder auf Apps zugreifen könnten. Wenn Sie sich also praktikable Möglichkeiten überlegen, wie sich solche Kommunikationshindernisse zwischen den Behörden und dem Antragsteller überwinden lassen, können Sie dazu beitragen, die Kontaktaufnahme zu vereinfachen.

5.2. Zusätzlicher direkter Kontakt zwischen dem Antragsteller und der Behörde

Wenn dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben wird, einen Termin mit den Behörden, die für sein Dublin-Verfahren zuständig sind, zu vereinbaren, lassen sich in diesem Rahmen zusätzliche Informationen austauschen und mögliche Fragen des Antragstellers beantworten. Wenn persönliche Gespräche bei

der Behörde vor Ort oder über digitale Medien stattfinden sollen, wird dafür gewiss ein Dolmetscher benötigt. So hat der Antragsteller die Möglichkeit, sich ungehindert zu äußern und die Behörden richtig zu verstehen. Bei den Vorbereitungen für ein Gespräch sollten auch spezielle Bedürfnisse berücksichtigt werden, die der Antragsteller möglicherweise hat. Dafür wären eine gewisse Vorbereitung und Zeitplanung notwendig, was sich als recht ressourcenintensiv erweisen könnte.

Weiterhin zu bedenken, wenn Antragstellern diese Möglichkeit geboten wird, ist die Frage, ob die Person, von der die Behörde in solchen Gesprächen vertreten wird, die Akte des Antragstellers kennt und darauf zugreifen kann. Das wäre entscheidend dafür, ob der Antragsteller eher Fragen allgemeiner Art oder aber direkt Fragen zu seinem Fall stellen könnte.

Einige zusätzliche Informationen zu diesem Thema finden Sie in [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#).

Persönliche Gespräche mit den Behörden



Dem Antragsteller die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch vor Ort bei den Behörden oder in der Aufnahmeeinrichtung zu geben kann eine gute Möglichkeit darstellen, während des Dublin-Verfahrens Kontakt zu halten. Ein kurzes persönliches Gespräch würde wahrscheinlich ausreichen, um Informationen über den Fall auszutauschen, dem Antragsteller die Vorlage weiterer Beweismittel zu ermöglichen oder Unstimmigkeiten zu klären. In der Zeit, in der der Antragsteller bei den Behörden vor Ort ist, könnten anhand von Videos und anderem audiovisuellen Material weitere Informationen bereitgestellt werden. Für diese persönlichen Gespräche müsste der Antragsteller selbstverständlich zu den Behörden vor Ort gelangen können. Durch die Schaffung von Beratungsstellen in den regionalen Aufnahmeeinrichtungen, wo viele Antragsteller untergebracht sind, könnten Hindernisse im Zusammenhang mit der Entfernung zu den zentralen Behörden überwunden werden.

Praktisches Beispiel

Eine Art, diese persönlichen Gespräche zu organisieren, ist das Einrichten von Sprechstunden, die beispielsweise einmal wöchentlich in erster Linie für die Bereitstellung von Informationen angeboten werden (z. B. donnerstags von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr). Einige Antragsteller trauen sich möglicherweise nicht, ein persönliches Gespräch zu vereinbaren, sodass sie davon absehen. Wenn aber Sprechstunden angeboten werden, sind die Antragsteller freier, dieses Angebot zu nutzen, und es bietet ihnen mehr Flexibilität, da sie spontan beschließen können, die Behörde aufzusuchen. Über diese Sprechstunden könnten sie informiert werden, wenn sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Auch Dolmetscher sollten verfügbar sein.

Digitale Treffen mit den Behörden



Mit der Vereinbarung digitaler Treffen lassen sich einige praktische Hürden überwinden, die bei herkömmlichen persönlichen Gesprächen bestehen. Je nachdem, welche Technik zur Verfügung steht, könnten diese Arten von Treffen per Telefon oder in Form von Videokonferenzen erfolgen. Gemäß der Beschreibung in [Kapitel 2. Methodik für die Bereitstellung von Informationen](#)

sind bei digitalen Treffen auch einige Herausforderungen im Hinblick auf die mündliche Informationsbereitstellung zu berücksichtigen. Wenn

digitale Lösungen zum Einsatz kommen sollen, müssen Antragsteller für die Kommunikation mit den Behörden zudem entweder selbst Zugang zu entsprechenden Geräten haben oder muss ihnen beispielsweise in einer Aufnahmeeinrichtung der Zugang dazu ermöglicht werden.

Wenn Mitarbeiter von ihrer behördlichen telefonischen Direktdurchwahl aus Antragsteller anrufen und den Antragstellern diese Telefonnummern angezeigt werden, sodass sie sie speichern können, könnte der Antragsteller oder die unterstützenden Personen im Umfeld des Antragstellers wegen weiterer Fragen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zurückrufen wollen, auch wenn es gar nicht um das Dublin-Verfahren geht. Bei solchen unplanmäßigen Folgeanrufen wird in der Regel kein Dolmetscher verfügbar sein, und die Person, die den Anruf entgegennimmt, hat möglicherweise weder die Zeit noch die Kompetenz, um Fragen zu beantworten. Dies kann für die Antragsteller enttäuschend sein. Daher kann es sowohl für die Mitarbeiter der Behörde als auch für die Antragsteller von Vorteil sein, wenn ein strukturiertes und transparentes System vorhanden ist, bei dem sich Antragsteller mit ihren Fragen an die Behörden wenden können. So werden den Antragstellern die praktischen Grenzen bewusst gemacht, wie etwa die Notwendigkeit, einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Hotline



Der Einsatz einer Telefon-Hotline, bei der Antragsteller Antworten auf ihre Fragen erhalten, kann sich für die Bereitstellung von Informationen als sehr effektiv erweisen. Die Hotline-Zeiten können an die verfügbaren Ressourcen der Behörde angepasst und Dolmetscher für die von den Antragstellern am häufigsten gesprochenen Sprachen eingeplant werden. Es ist auch denkbar, unterschiedliche Hotline-Zeiten beispielsweise für einzelne Sprachen vorzusehen.

Was in diesem Zusammenhang geprüft werden sollte, ist die Art der Informationen, die von einer solchen Hotline bereitgestellt werden sollen. So könnten beispielsweise hauptsächlich Informationen allgemeiner Art bereitgestellt werden, oder die Hotline könnte so eingerichtet werden, dass Antragsteller bei Bedarf mit Sachbearbeitern verbunden werden, damit ihnen Fragen zu ihrer jeweiligen Situation beantwortet werden.

E-Mail



Dem Antragsteller zu ermöglichen, sich per E-Mail an die Behörde zu wenden, könnte sowohl für die Behörde als auch für den Antragsteller eine praktische Lösung sein. Jedoch könnten Sprachbarrieren und ein eingeschränkter Zugang zu digitalen Geräten Gründe sein, warum dies zu gewissen Schwierigkeiten führt. Um diese Schwierigkeiten zu bewältigen, könnte beispielsweise direkt in den Aufnahmeeinrichtungen oder von Organisationen der Zivilgesellschaft Unterstützung angeboten werden, damit solche Fragen an die Behörden herangetragen werden können.

Das Versenden einer automatischen Antwort stellt für die Behörden zudem eine gute Möglichkeit dar, die Antragsteller daran zu erinnern, dass sie den Behörden Angaben zu ihrer Identität machen müssen. So kann der Antragsteller fehlende Informationen sofort nachreichen.

5.3. Bereitstellung eines digitalen Zugangs zu Informationen

Eine weitere Möglichkeit, Antragstellern auf effektive Weise Informationen zum Dublin-Verfahren bereitzustellen, ist über das Internet. Soweit die Behörde dem Antragsteller die Möglichkeit bietet, bei Fragen Kontakt mit ihr aufzunehmen, können auch Kontaktdaten zur Verfügung gestellt und konkrete Anweisungen gegeben werden. Behörden könnten auch in Erwägung ziehen, diese Angaben so aufzubereiten, dass sie auf mobilen Geräten verfügbar sind. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei dieser Art der Informationsbereitstellung eine gewisse digitale Kompetenz und ein Zugang zu digitalen Geräten vorausgesetzt werden, was nicht auf alle Antragsteller zutreffen mag. Als digitale Hilfsmittel in diesem Zusammenhang lassen sich beispielsweise Videos und Animationen einsetzen, mit denen das Dublin-Verfahren erklärt wird.

Bereitstellung von Informationen auf Webseiten oder Apps

Wenn die Behörde alle sachdienlichen Informationen zum Dublin-Verfahren auf ihrer Website gebündelt an einer Stelle zur Verfügung stellt, stellt dies eine Erleichterung für Antragsteller dar. Informationen für Antragsteller können auch in Form von Apps zusammengetragen und als Downloads in verschiedenen Sprachen bereitgestellt werden. Je nach Komplexität könnten diese Apps ferner interaktive Elemente für den Austausch zwischen den Behörden und dem Antragsteller enthalten. Wenn Sie Informationen z. B. in Form von Merkblättern oder Postern bereitstellen, können Sie einen QR-Code verwenden und so den Antragstellern den Zugang zu ergänzenden Informationen ermöglichen, indem Sie sie auf die entsprechenden Websites weiterleiten.

Bewährtes Vorgehen

Die Beantwortung häufiger Fragen kann auf der Grundlage vorhandener FAQs automatisiert werden, indem sogenannte Chatbots mit Antragstellern über häufige Fragen zum Dublin-Verfahren „sprechen“. Chatbots lassen sich so programmieren, dass sie in mehreren Sprachen kommunizieren können. Sie sind jederzeit rund um die Uhr und genau dort verfügbar, wo der Antragsteller sie benötigt. Entsprechende Stationen können in den öffentlichen Bereichen von Aufnahmeeinrichtungen installiert werden oder aber im Wartebereich der Asylbehörde.

Informationen über Social-Media-Kanäle

Die Social-Media-Kanäle der Dublin-Einheiten könnten dafür eingesetzt werden, wichtige Bekanntmachungen, Kontaktdaten und ähnliche Informationen bekannt zu machen. Und auch wenn die Behörden feststellen, dass sich unrichtige Informationen zu einem bestimmten Thema unter den Antragstellern verbreiten, könnten sie die sozialen Medien nutzen, um eine Gegendarstellung zu den unrichtigen Informationen zu veröffentlichen.

6. Anregungen: Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Die Zivilgesellschaft hat ein starkes Engagement bewiesen, wenn es darum geht, Personen, die internationalen Schutz beantragen, und Flüchtlinge gleich nach ihrer Ankunft zu unterstützen, wodurch dafür gesorgt wird, dass diese Personen Zugang zu Grundrechten, Unterbringung, internationalem Schutz, medizinischer Versorgung und sozialer Fürsorge erhalten und ihre Langzeitintegration gefördert wird. Die Zusammenarbeit zwischen den Dublin-Einheiten und den Organisationen der Zivilgesellschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten hängt davon ab, wie die Mitgliedstaaten ihr Asyl- und Aufnahmesystem organisieren, außerdem von der unterschiedlichen Verfügbarkeit etablierter Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von praktischen Erwägungen im Hinblick auf die Migrationsbewegung. Hier werden einige Ideen und Methoden vorgestellt, die als Anregung für verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten dienen sollen, mit denen die Mitwirkung und Beteiligung der Zivilgesellschaft gefördert werden können.

Einige Teile des GEAS-Rechtsrahmens betreffen speziell die Zivilgesellschaft im Asylverfahren.

Rechtsvorschriften über die Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft im GEAS

Einige Teile des GEAS-Rechtsrahmens⁽⁴⁾ betreffen speziell die Zivilgesellschaft im Asylverfahren:

- Unter anderem darf keinem Antragsteller die Möglichkeit verwehrt werden, mit einem Vertreter des UNHCR oder einer Organisation, die für Personen, die internationalen Schutz beantragen, Beratungsleistungen erbringt, Verbindung aufzunehmen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie).
- Antragsteller haben die Möglichkeit, mit Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten (Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie über Aufnahmebedingungen).
- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die unentgeltlichen Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünfte in erstinstanzlichen Verfahren unter anderem von Nichtregierungsorganisationen erteilt werden (Artikel 19 und Artikel 21 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie).
- Die Mitgliedstaaten können Nichtregierungsorganisationen erlauben, Antragstellern in den einzelnen Phasen des Verfahrens Rechtsberatung und/oder -vertretung zu gewähren (Artikel 22 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie).
- Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Antragsteller Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen).

⁽⁴⁾ Asylverfahrensrichtlinie: [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung); Richtlinie über Aufnahmebedingungen: [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

6.1. Weitergabe der Kontaktdaten von Organisationen der Zivilgesellschaft an Antragsteller

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft lässt sich verhältnismäßig einfach fördern, indem Antragstellern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Informationen über etablierte Organisationen der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden. Zu diesen Informationen könnten Angaben zu den Leistungen zählen, die von einzelnen Organisationen für die Antragsteller erbracht werden können, sowie deren Kontaktdaten.

Die angebotenen Leistungen können mithilfe von erklärenden Symbolen/Piktogrammen hervorgehoben werden, und für den Fall, dass die Merkblätter in den von den Antragstellern gesprochenen Sprachen zur Verfügung stehen, würden diese zusätzlich hilfreich sein. Außerdem könnten die Informationen Antragstellern bereitgestellt werden, die digitale Plattformen oder Apps für Smartphones u. Ä. nutzen.

In den von der Europäischen Kommission erarbeiteten gemeinsamen Merkblättern, mit denen Antragsteller über das Dublin-Verfahren aufgeklärt werden sollen, ist am Ende Platz für derartige Informationen der Mitgliedstaaten vorgesehen. Auf diese ergänzenden Informationen können die Antragsteller hingewiesen werden, wenn ihnen die Merkblätter ausgehändigt werden. Auch eine zusätzliche mündliche Erklärung ist denkbar.

6.2. Zusammenarbeit zum Zwecke der Familienzusammenführung

Organisationen der Zivilgesellschaft können besonders bei Dublin-Fällen, in denen ein Antragsteller mit einem Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat zusammengeführt werden möchte, eine wichtige Rolle spielen. Die Dublin-III-Verordnung sieht eine solche Zusammenarbeit beispielsweise bei der Suche nach Familienangehörigen vor.

Praktisches Beispiel

In Griechenland als Erstankunftsstaat, wo viele Antragsteller auf den griechischen Inseln verteilt sind und sich eine zentrale Dublin-Einheit in Athen befindet, werden durch die Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft und der griechischen Dublin-Einheit in erster Linie Verfahren für die Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung unterstützt. Während der Screening-Phase im Rahmen des Dublin-Verfahrens werden von der Dublin-Einheit die speziellen Bedürfnisse erfasst, die in den einzelnen Fällen bestehen, damit die Antragsteller sofort von ihren Vertretern aufgesucht werden können. In der Regel nehmen die Organisationen der Zivilgesellschaft auch Kontakt mit der Dublin-Einheit auf, um zu überprüfen, ob der Fall zügig an die Dublin-Einheit weitergeleitet wurde.

Je nach Aufenthaltsort des Antragstellers kennt die Dublin-Einheit die Organisationen der Zivilgesellschaft, die in dem jeweiligen Lager bzw. der jeweiligen Unterkunft tätig sind, und kann recht unkompliziert auf Griechisch oder Englisch Kontakt mit ihnen aufnehmen (ohne Dolmetscher in Anspruch nehmen zu müssen). Anschließend sucht die Organisation der Zivilgesellschaft den betroffenen Antragsteller auf, um die Umstände seines Falls näher zu prüfen und den Antragsteller zeitnah über die erforderlichen Maßnahmen aufzuklären.

Organisationen der Zivilgesellschaft helfen dem Antragsteller beim Ausfindigmachen der erforderlichen Unterlagen, übersetzen Dokumente mithilfe eigener Dolmetscher, organisieren Treffen, um weitere Beweismittel zusammenzutragen, ermöglichen Terminvereinbarungen, reichen die Unterlagen bei den Behörden ein, informieren den Antragsteller, wenn der ersuchte Mitgliedstaat ein Aufnahmegesuch ablehnt, und erinnern den Antragsteller an einzuhaltende Fristen.

Antragstellern, die in keinem Lager leben, aber weitere Hilfe in Bezug auf ihren Dublin-Fall benötigen, wird von dem zuständigen regionalen Asylamt eine Liste der (in einem nationalen Register eingetragenen) Organisationen der Zivilgesellschaft ausgehändigt. Darüber hinaus erhalten sie ein Merkblatt mit den speziellen Anforderungen, die für eine Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Familienangehörigen des Antragstellers ihren Wohnsitz haben. So wird der Antragsteller gleich nach seiner Registrierung zeitnah darüber aufgeklärt, dass er die notwendigen Dokumente zusammentragen muss (z. B. Unterlagen zur Familie, Übersetzungen, medizinische Unterlagen usw.).

Die griechische Dublin-Einheit arbeitet auch mit dem UNHCR, dem EASO, der IOM und einer Vielzahl von Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen, um ein Formular für die Kindeswohlbeurteilung zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung zu erstellen und zu verwenden (5).

6.3. Überwindung von Hindernissen bei der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Zwar kann die Zusammenarbeit zwischen den Dublin-Einheiten und der Zivilgesellschaft sowohl für die Behörden als auch für die Antragsteller von Vorteil sein, es darf jedoch nicht vergessen werden, sich mit den Hindernissen auseinanderzusetzen, die eine solche Zusammenarbeit mit sich bringen kann. Asylbehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft haben unterschiedliche Rollen und Aufgaben, deren sich sowohl die Beteiligten als auch die Antragsteller bewusst sein müssen.

(5) Weiterführende Informationen sind dem Bericht des Europarats „[Family reunification for refugee and migrant children](#)“ (Familienzusammenführungen für minderjährige Flüchtlinge und Migranten), S. 70-71, zu entnehmen.



Anhang I. Checklisten

1. Methodik

Checkliste: Vorbereitungen für ein Gespräch zur Informationsvermittlung	
Eigentliche Information	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Überprüfen Sie den genauen Informationsbedarf des Antragstellers zum jeweiligen Zeitpunkt der Informationsbereitstellung.<input type="checkbox"/> Machen Sie sich mit den einschlägigen Dublin-Aspekten des Falls vertraut, damit Sie die Kernpunkte der bereitzustellenden Informationen an die individuellen Bedürfnisse und Umstände des Antragstellers anpassen können.
Informationsinstrumente und -hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Vergewissern Sie sich, dass Sie über alle Handzettel und sonstigen Hilfsmittel (in den richtigen Sprachfassungen) verfügen.<input type="checkbox"/> Legen Sie zusätzliche Informationsquellen für den Fall bereit, dass der Antragsteller nach weiteren Informationen fragt.<input type="checkbox"/> Bereiten Sie eine Liste mit Ansprechpartnern vor, an die sich der Antragsteller wenden kann, um ergänzende Unterstützung zu erhalten.
Konkrete Planung	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Achten Sie bei der Planung eines persönlichen Gesprächs darauf, dass die Informationsbereitstellung an einem Ort stattfindet, an dem Sie Vertrauen aufbauen und ein ruhiges Gespräch mit dem Antragsteller führen können.<input type="checkbox"/> Sorgen Sie bei der Planung eines Online-Gesprächs dafür, dass die Technik gut funktioniert und dass eine vernünftige Kommunikation mit Ihrem Gegenüber möglich ist.<input type="checkbox"/> Sorgen Sie dafür, dass Ihnen ein Dolmetscher zur Verfügung steht.

2. Verfahrenstechnische Schritte

Checkliste: Wesentliche Informationen beim Erstkontakt

Grundlagen zum Dublin-System und zum GEAS

- Das Dublin-System ist ein europäisches System, mit dem bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist.
- Der Antragsteller darf nicht selbst entscheiden, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung seines Antrags zuständig sein soll. Es ist immer nur ein Mitgliedstaat zuständig.
- Alle Mitgliedstaaten sind an die gleichen Mindeststandards gebunden, die auf europäischer Ebene vereinbart wurden (Grundrechte, Unterbringung und andere Grundbedürfnisse).
- Die Rechte und Pflichten des Antragstellers, einschließlich der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Behörden.
- Weder ist es für das Verfahren von Vorteil, noch wirkt es sich auf den Bestimmungsprozess aus, wenn der Antragsteller untertaucht oder seine Unterlagen vernichtet.

Grundlegende Informationen zur Familienzusammenführung

- Sollten sich Familienangehörige des Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, kann das Dublin-III-Verfahren angewandt werden, um für ihn eine Familienzusammenführung zu ermöglichen.
- Wer gilt im Rahmen des Dublin-Verfahrens als Familienangehöriger und wer als Verwandter (siehe [Anhang II. Möglichkeiten der Familienzusammenführung](#))?
- Wenn der Antragsteller und der/die Familienangehörige/n zusammengeführt werden möchten, müssen sie dies schriftlich kundtun.
- Besonders wichtig ist, dass der Antragsteller die Behörden über den Aufenthaltsort von Familienangehörigen bzw. Verwandten in Kenntnis setzt.
- Der Antragsteller sollte alle vorhandenen Beweismittel zusammentragen, die als Nachweis der familiären Bindungen dienen können.
- Das Konzept des Abhängigkeitsverhältnisses (siehe [Anhang II. Möglichkeiten der Familienzusammenführung](#)).

Aufenthalt oder Einreise

- Falls der Antragsteller keine Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat hat, können ein Aufenthaltstitel oder ein Visum, der/das auf ihn ausgestellt ist, ein Grenzübertritt oder ein Aufenthalt in einem bestimmten Land Auswirkungen darauf haben, welches Land für ihn zuständig ist.
- Wenn der Antragsteller über ein Dokument oder einen Beleg verfügt, das/der als Beweis oder als Indiz für seine Einreise oder seinen Aufenthalt dienen kann, sollte er dies(en) den Behörden vorlegen.

Minderjährige

- Das Kindeswohl ist eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung.
- Unbegleitete Minderjährige müssen keine schriftliche Einwilligung vorlegen.
- Unbegleitete Minderjährige haben das Recht auf einen Vertreter.

Checkliste: Wesentliche Informationen bei der Abnahme von Fingerabdrücken

Sicherstellen, dass der Antragsteller versteht, was ein Fingerabdruck ist

- Der Fingerabdruck jedes Menschen ist einzigartig und Bilder davon können verwendet werden, um einen Menschen zu identifizieren.

Wessen Fingerabdrücke müssen genommen werden?

- Es ist zwingend vorgeschrieben, bei allen Personen ab 14 Jahren, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Europa stellen, die im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen werden oder die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, die Fingerabdrücke zu nehmen.
- Die Fingerabdrücke müssen auch dann genommen und überprüft werden, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat Familienangehörige oder Verwandte hat, mit denen er zusammengeführt werden möchte.

Was geschieht mit den Fingerabdrücken der Antragsteller?

- Die Fingerabdrücke werden an die Fingerabdruckdatenbank „Eurodac“ übermittelt.
- Bei Eurodac handelt es sich um eine Fingerabdruckdatenbank der EU, mit deren Hilfe Mitgliedstaaten die Fingerabdrücke von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vergleichen können.
- Die Fingerabdrücke werden von den Behörden verwendet, um zu überprüfen, ob der Antragsteller bereits zuvor internationalen Schutz beantragt hat oder ob er im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten einer EU-Außengrenze aufgegriffen worden ist.
- Es kann auch vorkommen, dass die Fingerabdrücke mit dem Visa-Informationssystem abgeglichen werden. Dabei handelt es sich um eine Datenbank, die Informationen über innerhalb des Schengen-Raums erteilte Visa enthält.

Was wird wie lange gespeichert?

- Zehn (digitale) Fingerabdrücke, das Geschlecht des Antragstellers, das Land der Abnahme der Fingerabdrücke sowie Ort und Datum des Antrags auf internationalen Schutz (sofern zutreffend).
- Fingerabdrücke werden (bei Anträgen auf internationalen Schutz) zehn Jahre lang bzw. (bei einem illegalen Grenzübertritt) 18 Monate lang aufbewahrt.
- Nach diesem Zeitraum werden die Daten vom System automatisch gelöscht.

Wer hat Zugriff auf die Fingerabdrücke der Antragsteller?

- Die Behörden, die bestimmen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.
- Unter strengen Auflagen können die Daten auch von der Polizei und vom Europäischen Polizeiamt (Europol) im Rahmen ihrer Ermittlungen von schweren Straftaten abgerufen werden.
- Die Informationen werden keinesfalls an das Herkunftsland des Antragstellers weitergegeben.

Welche Rechte haben die Antragsteller?

- Der Antragsteller hat ein Recht auf Auskunft über seine Daten.
- Der Antragsteller hat ein Recht auf Erhalt einer Kopie seiner Daten.
- Bei fehlerhaften Daten hat der Antragsteller ein Recht auf Berichtigung und/oder Löschung dieser Daten.

Checkliste: Wesentliche Informationen bei der Antragstellung und beim persönlichen Gespräch

Grundlegende Informationen über das Dublin-System

- Der Geltungsbereich der Dublin-III-Verordnung umfasst 31 Länder.
- Im Dublin-Verfahren wird festgestellt, welches einzelne Land für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ein Antragsteller kann von einem in einen anderen Mitgliedstaat, der für die Prüfung des Antrags zuständig ist, überstellt werden.
- Mit der Dublin-III-Verordnung soll sichergestellt werden, dass ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Mitgliedstaat auf Begründetheit geprüft wird. Ferner wird damit verhindert, dass ein Antragsteller in mehreren Ländern Anträge stellt und damit das Ziel verfolgt, seinen Aufenthalt in den Dublin-Ländern zu verlängern.
- Solange nicht entschieden worden ist, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, prüfen die Behörden den Antrag nicht im Detail.
- Geltende Fristen (siehe [Anhang III. Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung](#)).

Die Zuständigkeitskriterien

- Die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und die Rangfolge dieser Kriterien.
- Bei Antragstellern, die keine Zusammenführung mit Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat wünschen, wird der Antrag nicht unbedingt dort bearbeitet, wo sich der Antragsteller derzeit aufhält. Stattdessen könnte anhand anderer Kriterien ein anderes Land als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden.

Vorlage von Beweisen und Indizien bei den Behörden

- Es ist wichtig, dass der Antragsteller den Behörden alle Informationen zur Verfügung stellt, die er über den Aufenthalt von Familienangehörigen oder Verwandten in einem der Dublin-Länder hat.
- Es ist wichtig, dass der Antragsteller alle sonstigen Informationen vorlegt, die für die Bestimmung des Landes, das für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, von Bedeutung sein könnten.
- Außerdem sollte der Antragsteller alle Dokumente bzw. Papiere vorlegen, die in seinem Besitz sind und einschlägige Informationen enthalten.
- Eine Zusammenarbeit mit den Behörden dient sowohl den Interessen des Antragstellers als auch denen der Behörden.

Besondere Bedürfnisse

- Erklären Sie dem Antragsteller, was besondere Bedürfnisse sind, welche Hilfe verfügbar ist, welche Organisationen bzw. Behörden für die Erbringung dieser Leistungen zuständig sind und wie der Antragsteller diesen Anspruch geltend machen kann.
- Der Antragsteller sollte proaktiv aufgefordert werden, den Behörden gegebenenfalls seine besonderen Bedürfnisse mitzuteilen.

Checkliste: Benachrichtigung des Antragstellers über die Überstellungsentscheidung

Erklärung der Entscheidung und der zugrundeliegenden Argumente

- Erklären Sie dem Antragsteller, aus welchen Gründen und aufgrund welcher Kriterien ein anderer Mitgliedstaat bestimmt wurde, um seinen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen.
- Die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz beginnt, sobald die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt ist.

Gemeinsame Standards in ganz Europa

- Alle Mitgliedstaaten müssen die Mindeststandards, die in den GEAS-Bestimmungen festgelegt wurden, oder ähnliche nationale Vorschriften hinsichtlich der Rechte von Antragstellern in Bezug auf Aspekte wie Unterbringung und sonstige Grundbedürfnisse anwenden.
- Der Antragsteller hat das Recht auf ein faires Verfahren betreffend seinen Antrag auf internationalen Schutz in dem zuständigen Mitgliedstaat.

Verfügbare Rechtsbehelfe

- Besprechen Sie mit dem Antragsteller, ob er gegen die Überstellungsentscheidung einen Rechtsbehelf einlegen möchte, um Informationen zur möglichen Fortsetzung des Falls zu erhalten.
- Belehren Sie den Antragsteller über die Rechtsbehelfe, die ihm zur Verfügung stehen.
- Klären Sie den Antragsteller über die geltenden Fristen und, falls erforderlich, über das Recht auf, aufschiebende Wirkung zu beantragen.
- Machen Sie dem Antragsteller gegenüber deutlich, dass die Überstellungsentscheidung, falls er keinen Rechtsbehelf dagegen einlegt, mit Ablauf der geltenden Frist vollstreckbar ist.

Rechtsbeistand

- Erinnern Sie den Antragsteller an sein Recht, Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen.
- Die Kontaktdaten der Personen bzw. Einrichtungen, die einen solchen Rechtsbeistand anbieten.
- Die konkreten Schritte, die für die Inanspruchnahme dieses Rechtsbeistands erforderlich sind.

Konkrete Umstände der Überstellung

- Die Fristen für die Durchführung der Überstellung.
- Ein Zeitrahmen für bevorstehende Besprechungen (falls möglich).
- Ort und Zeitpunkt, an dem bzw. zu dem sich die betroffene Person im Aufnahmeland zu melden hat.
- Es ist wichtig, dass der Antragsteller mit den Behörden zusammenarbeitet und dass es Folgen haben kann, wenn er sich weigert.

Checkliste: Wesentliche Informationen bei den Vorbereitungen für die Überstellung

Konkrete Umstände der Überstellung

- Stellen Sie möglichst frühzeitig so viele konkrete Einzelheiten wie möglich zu den Vorbereitungen für die Überstellung bereit.
- Praktische Ratschläge für den Inhalt des Handgepäcks bei der Überstellung.
- Erinnern Sie den Antragsteller daran, dass er in ein Land überstellt wird, das an die gleichen Mindeststandards für die Gewährung von Schutz gebunden ist.

3. Dublin-Kriterien

Checkliste: Informationsbereitstellung zu den Zuständigkeitskriterien gemäß der Dublin-III-Verordnung

Familienangehörige erwachsener Antragsteller

- Der Ehegatte oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt.
- Minderjährige Kinder (unter 18 Jahren).

Familienangehörige und Verwandte unbegleiteter Minderjähriger

- Eltern
- Ein Erwachsener, der für den Minderjährigen verantwortlich ist
- Geschwister
- Tanten oder Onkel
- Großeltern

Allgemeine Kriterien für die Zuweisung der Zuständigkeit auf der Grundlage von Familienkriterien

- Die Personen müssen sich als Antragsteller oder als Begünstigter internationalen Schutzes in dem Mitgliedstaat aufhalten. Handelt es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen, müssen sich die Personen rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhalten.
- Der Antragsteller muss mit keinem Familienangehörigen zusammengeführt werden, mit dem er nicht zusammengeführt werden möchte.
- Auch die Person, mit der der Antragsteller zusammengeführt werden möchte, muss eine schriftliche Einwilligung vorlegen.

Das Wohlergehen unbegleiteter Minderjähriger

- Erklären Sie, was mit der Kindeswohlbeurteilung bezweckt wird und was sie mit sich bringt.
- Eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß der Dublin-III-Verordnung kann nur dann erfolgen, wenn eine solche dem Wohl des Kindes dient.
- Was das Wohl des Kindes ist, wird von dem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat gemeinsam mit dem anderen Mitgliedstaat beurteilt.

Wenn Familienangehörige und/oder unverheiratete minderjährige Geschwister in demselben

Mitgliedstaat gleichzeitig einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und die Anwendung der in der Dublin-III-Verordnung genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben könnte, so gilt für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats Folgendes:

- Der Mitgliedstaat ist zuständig, der nach den Kriterien für die Aufnahme des größten Teils von ihnen zuständig ist.
- Andernfalls ist für die Prüfung der Mitgliedstaat zuständig, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten von ihnen gestellten Antrags zuständig ist.

Aufenthaltstitel und Visa

- Wurde dem Antragsteller ein Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt, kann dies bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von Bedeutung sein.

Aufenthaltstitel haben keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, wenn sie in der Zeit ausgestellt werden, die für Folgendes benötigt wird:

- Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats.
- Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz.
- Prüfung eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel.

Hinsichtlich der Einreisekriterien sollte über Folgendes aufgeklärt werden:

- Dass diese Kriterien angewandt werden, wenn die anderen Kriterien, wie z. B. die familiäre Bindung, frühere Aufenthalte, Visa usw., keine Anwendung finden.
- Was eine illegale Einreise darstellt.
- Dass diese Zuständigkeit 12 Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts endet.

Hinsichtlich der visafreien Einreise sollte auf Folgendes hingewiesen werden:

- Dass es wichtig ist, den Behörden mitzuteilen, wenn der Antragsteller ohne Visum rechtmäßig in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen durfte.

Anträge im internationalen Transitbereich eines Flughafens

- Es ist wichtig, den Behörden mitzuteilen, wenn der Antragsteller den Antrag auf internationalen Schutz gleich bei seiner Ankunft am Flughafen gestellt hat.

Checkliste: Informationsbereitstellung zur Abhängigkeit

Ein Abhängigkeitsverhältnis kann in Erwägung gezogen werden, wenn:

- ein Antragsteller auf die Unterstützung seines Kindes, eines Geschwister- oder Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem der Mitgliedstaaten aufhält, angewiesen ist;
- ein Kind, ein Geschwister- oder Elternteil des Antragstellers auf dessen Unterstützung angewiesen ist.

Allgemeine Kriterien für die Zuweisung der Zuständigkeit auf der Grundlage eines Abhängigkeitsverhältnisses

- Die familiäre Bindung hat bereits im Herkunftsland bestanden.
- Sowohl der Antragsteller als auch der Familienangehörige/Verwandte geben schriftlich an, dass sie zusammengeführt werden möchten.
- Das Kind, der Geschwister- oder Elternteil ist in der Lage, die abhängige Person zu unterstützen.

In der Dublin-III-Verordnung sind folgende Gründe für ein potenzielles Abhängigkeitsverhältnis aufgeführt:

- Schwangerschaft
- Ein neugeborenes Kind
- Schwere Krankheit
- Ernsthafte Behinderung
- Hohes Alter

Checkliste: Informationsbereitstellung zu den Ermessensklauseln

Allgemeine Erwägungen bei der Informationsbereitstellung

- Erklären Sie dem Antragsteller, dass für eine Überstellung nach dieser Klausel nicht nur ein Gesuch des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats, sondern auch die Annahme dieses Gesuchs durch den ersuchten Mitgliedstaat erforderlich ist.
- Bei der Informationsbereitstellung zu diesen Bestimmungen sollten Sie den Erwartungen des Antragstellers besondere Aufmerksamkeit schenken.

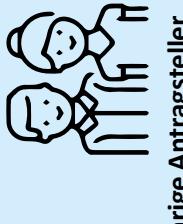
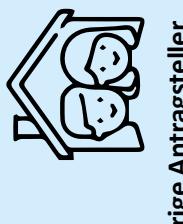
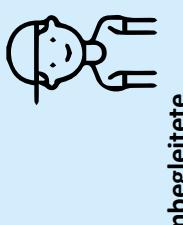
Souveränitätsklausel (Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung)

- Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Zuständigkeit für die Prüfung eines bei ihm gestellten Antrags auf internationalen Schutz zu übernehmen, selbst wenn dieser Antrag nach den Kriterien der Dublin-III-Verordnung nicht in seine Zuständigkeit fällt.

In folgenden Situationen kann ein anderer Mitgliedstaat um Anwendung der humanitären Klausel (Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung) ersucht werden:

- Bevor zum Antrag eine erstinstanzliche Entscheidung in der Sache ergangen ist.
- Um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln zu Familie und abhängigen Personen nicht zuständig ist.
- Wenn beide Parteien diesem Verfahren zustimmen.

Anhang II. Möglichkeiten der Familienzusammenführung

 <p>Volljährige Antragsteller</p> <p>Zusammenführung mit einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat</p> <p><i>Artikel 10 der Dublin-III-Verordnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Antragsteller kann mit einem Familienangehörigen (siehe Artikel 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung) zusammengeführt werden, der in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt hat und dem zu diesem Antrag noch keine Entscheidung zugegangen ist – Sowohl vom Antragsteller als auch vom Familienangehörigen ist eine schriftliche Einwilligung erforderlich 	 <p>Volljährige Antragsteller</p> <p>in einem Abhängigkeitsverhältnis</p> <p><i>Artikel 16 der Dublin-III-Verordnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Antragsteller kann mit einem Kind, einem Geschwister- oder Elternteil in einem anderen Mitgliedstaat zusammengeführt werden – Sofern der Antragsteller auf dessen Unterstützung angewiesen ist oder umgekehrt wird aufgrund einer Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder wegen hohen Alters benötigt – Das Kind oder der Geschwister- oder Elternteil muss sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten, und die familiäre Bindung muss bereits im Herkunftsland bestanden haben – Von allen Beteiligten ist eine schriftliche Einwilligung erforderlich
 <p>Volljährige Antragsteller</p> <p>Zusammenführung mit Begünstigten internationalen Schutzes</p> <p><i>Artikel 9 der Dublin-III-Verordnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Antragsteller kann mit einem Familienangehörigen (siehe Artikel 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung) zusammengeführt werden, dem in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde – Diese familiäre Bindung muss nicht schon im Herkunftsland bestanden haben – Sowohl vom Antragsteller als auch vom Familienangehörigen ist eine schriftliche Einwilligung erforderlich 	 <p>Unbegleitete Minderjährige</p> <p>Zusammenführung mit Familienangehörigen oder Geschwistern</p> <p><i>Artikel 8 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Unbegleitete Minderjährige können mit einem Verwandten (Tante/Onkel oder Großeltern(teile)) in einem anderen Mitgliedstaat zusammengeführt werden – Der Verwandte muss sich dort rechtmäßig aufhalten – Der Verwandte muss in der Lage sein, für den unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen – Diese Zusammenführung muss dem Wohlergehen des Minderjährigen dienen

Anhang III. Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung

Fristen bei positivem Eurodac-Ergebnis

Stellen eines Aufnahmegesuchs (Take Charge):
2 Monate

Beantworten des Aufnahmegesuchs (Take Charge):
2 Monate

Stellen eines Wiederaufnahmegesuchs (Take Back): 2 Monate

Beantworten des Wiederaufnahmegesuchs: (Take Back): 2 Wochen

Fristen bei negativem Eurodac-Ergebnis

Stellen eines Aufnahmegesuchs (Take Charge):
3 Monate

Beantworten des Aufnahmegesuchs (Take Charge):
2 Monate

Stellen eines Wiederaufnahmegesuchs (Take Back): 3 Monate

Beantworten des Wiederaufnahmegesuchs: (Take Back): 1 Monat

Überstellungsfristen

Normalfall:
6 Monate

Antragsteller
inhaftiert:
12 Monate

Antragsteller
flüchtig:
18 Monate

Anhang IV. Häufig gestellte Fragen

Dieses Kapitel enthält eine Liste mit häufigen Fragen bzw. Aussagen der Antragsteller zum Thema Dublin-Verfahren mit Vorschlägen zur Beantwortung bzw. Erläuterung.

Bedenken Sie bitte, dass nicht alle Fragen im folgenden Abschnitt in jedem Mitgliedstaat gestellt werden, da die einzelnen Mitgliedstaaten je nach geografischer Lage und sonstigen Unterschieden mit anderen Herausforderungen konfrontiert sind.

1. Familienzusammenführung	
1.1	Ich möchte mit Person X in Land Y zusammengeführt werden. Können Sie mir dabei helfen?
1.2	Mit wem kann ich zusammengeführt werden?
1.3	Warum kann ich nicht mit meinen volljährigen Kindern zusammengeführt werden?
1.4	Welche Art von Informationen muss ich vorlegen, um nachzuweisen, dass eine familiäre Bindung besteht?
1.5	Auf meiner Reise habe ich meine Unterlagen verloren. Wie kann ich die familiären Bindungen nachweisen?
1.6	Ich habe noch keinen internationalen Schutz beantragt. Kann ich trotzdem mit meiner Familie zusammengeführt werden?
1.7	In meinem Fall ist eine erinstanzliche Entscheidung ergangen. Kann ich trotzdem mit meiner Familie in einem anderen Mitgliedstaat zusammengeführt werden?

2. Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats	
2.1	Was geschieht nach dem persönlichen Gespräch?
2.2	Ich habe zwar ein Visum für Land X, wollte aber nie dorthin und bin auf meiner Reise hierher auch nie dort gewesen. Warum sollte dieses Land für meinen Antrag zuständig sein?
2.3	Was geschieht, wenn der andere Mitgliedstaat die Bearbeitung meines Antrags ablehnt?
2.4	Niemand hier interessiert sich dafür, warum ich mein Land verlassen und einen Antrag auf internationale Schutz stellen musste. Warum werde ich nicht gefragt, was mir in meinem Herkunftsland widerfahren ist?
2.5	Wenn Sie das Gesuch absenden, bin ich nicht mehr minderjährig. Kann es diesbezüglich Probleme geben?

3. Fristen und Wartezeiten	
3.1	Wie lange muss ich warten, bis die Entscheidung vorliegt, welcher Mitgliedstaat für meinen Antrag zuständig ist?
3.2	Wann senden Sie das Gesuch um Bearbeitung meines Antrags an das andere Land? Wie werden die Fristen berechnet?
3.3	Wie wird die sechsmonatige Überstellungsfrist berechnet?
3.4	Wie lange muss ich warten, um in Mitgliedstaat X überstellt zu werden?

4. Überstellungen und Rechtsbehelfe	
4.1	Kann ich mein Ticket selbst bezahlen, damit ich früher abreisen kann?
4.2	Ich möchte nicht in Mitgliedstaat X überstellt werden. Wie kann ich gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen?
4.3	Ich möchte nicht in Mitgliedstaat X überstellt werden. Darf ich stattdessen auf freiwilliger Basis in mein Herkunftsland zurückkehren?
4.4	Ich möchte nicht in Mitgliedstaat X zurückkehren. Person X, deren Fall genau wie meiner war, musste nicht zurückkehren. Warum muss ich dann zurück?
4.5	Mein Antrag wurde in Mitgliedstaat X abgelehnt. Wenn ich überstellt werde, werde ich in mein Herkunftsland zurückgeschickt. Ich kann nicht in mein Herkunftsland zurückkehren. Schicken Sie mich dorthin zurück?
4.6	Der zuständige Mitgliedstaat pflegt freundschaftliche Beziehungen zu der Regierung meines Heimatlandes, in dem ich verfolgt werde. Muss ich trotzdem dorthin?
4.7	In Mitgliedstaat X habe ich nichts bekommen. Dorthin kann ich nicht zurück.

1. Familienzusammenführung



1.1. Ich möchte mit Person X in Land Y zusammengeführt werden. Können Sie mir dabei helfen?



Ja. Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung können Personen unter bestimmten Voraussetzungen zusammengeführt werden. Eine Veranschaulichung der Möglichkeiten der Familienzusammenführung gemäß Dublin-III-Verordnung ist in [Anhang II](#). [Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu finden.](#)

Erklärungen

- Definitionen zur Familie und wie die Familienkriterien im Rahmen der Dublin-III-Verordnung funktionieren.
- Welche Beweismittel können erforderlich sein, um eine familiäre Bindung festzustellen.
- Diese Informationen müssen den Behörden in dem anderen Mitgliedstaat von Ihrer Behörde vorgelegt werden.



1.2. Mit wem kann ich zusammengeführt werden?



In der Dublin-III-Verordnung sind bestimmte Regeln darüber festgehalten, mit wem Sie zusammengeführt werden können. Dies hängt davon ab, ob Sie ein Erwachsener oder ein unbegleiteter Minderjähriger sind. Eine Veranschaulichung der Möglichkeiten der Familienzusammenführung gemäß der Dublin-III-Verordnung ist in [Anhang II](#). [Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu finden.](#)

Erklärungen

- Die Familienkriterien und die einzelnen Personen, mit denen der Antragsteller in Abhängigkeit der jeweiligen Situation möglicherweise zusammengeführt werden kann.
- Falls der Antragsteller von einem dieser Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung abhängig ist oder eine dieser Personen von dem Antragsteller abhängig ist, sollte den Behörden dieser Umstand unbedingt mitgeteilt werden, damit er von ihnen berücksichtigt werden kann.
- Diese Informationen müssen den Behörden in dem anderen Mitgliedstaat von Ihrer Behörde vorgelegt werden.

Erwägungen

- Wenn Sie Informationen zu Familienzusammenführungen im Sinne der Ermessensklauseln bereitstellen, schenken Sie den Erwartungen des Antragstellers besondere Aufmerksamkeit.



1.3. Warum kann ich nicht mit meinen volljährigen Kindern zusammengeführt werden?



In der Dublin-III-Verordnung sind bestimmte Regeln darüber festgehalten, mit wem Sie zusammengeführt werden können. In den wenigsten Fällen besteht die Möglichkeit, mit volljährigen Kindern zusammengeführt zu werden. Eine Veranschaulichung der Möglichkeiten der Familienzusammenführung gemäß der Dublin-III-Verordnung ist in Anhang II. Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu finden.

Erklärungen

- Definition zu Familienangehörigen gemäß der Dublin-III-Verordnung und Aufklärung darüber, dass diese Regeln vom Europäischen Parlament und dem Rat vereinbart worden sind.
- Falls der Antragsteller von seinen volljährigen Kindern abhängig ist oder seine volljährigen Kinder von dem Antragsteller abhängig sind, sollte den Behörden dieser Umstand unbedingt mitgeteilt werden, damit er von ihnen berücksichtigt werden kann. Schenken Sie den diesbezüglichen Erwartungen des Antragstellers besondere Aufmerksamkeit.

Erwägungen

- Wenn Sie Informationen zu Familienzusammenführungen im Sinne der Ermessensklauseln bereitstellen, schenken Sie den Erwartungen des Antragstellers besondere Aufmerksamkeit.



1.4. Welche Art von Informationen muss ich vorlegen, um nachzuweisen, dass eine familiäre Bindung besteht?



Die Dublin-III-Verordnung sieht Regeln für die Verwendung von Beweisen und Indizien im Dublin-Verfahren vor. In der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission sind in Anhang II mögliche Beweise und Indizien aufgelistet. Zur Veranschaulichung einschließlich Beispielen für die Arten der Beweismittel, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens eingesetzt werden können, siehe [Abschnitt 1.12. Beweismittel im Dublin-Verfahren](#).

Erklärungen

- Anführen von Beispielen dafür, was als Beweismittel gelten kann.
- Auf welchem Wege können die Beweismittel der Behörde vorgelegt werden.
- Wie kann für das Zusammentragen von Beweismitteln oder für die Suche nach familiären Bindungen Hilfe in Anspruch genommen werden.

Erwägungen

- Wenn Sie Informationen zu Familienzusammenführungen im Sinne der Ermessensklauseln bereitstellen, schenken Sie den Erwartungen des Antragstellers besondere Aufmerksamkeit.



1.5. Auf meiner Reise habe ich meine Unterlagen verloren. Wie kann ich die familiären Bindungen nachweisen?



Die Dublin-III-Verordnung sieht Regeln für die Verwendung von Beweisen und Indizien im Dublin-Verfahren vor. In der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission sind in Anhang II mögliche Beweise und Indizien aufgelistet. Zur Veranschaulichung einschließlich Beispielen für die Arten der Beweismittel, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens eingesetzt werden können, siehe [Abschnitt 1.12. Beweismittel im Dublin-Verfahren](#).

Erklärungen

- Für den Nachweis familiärer Bindungen kann auf verschiedene Möglichkeiten zurückgegriffen werden. Nennen Sie konkrete Beispiele für mögliche Beweismittel, die vom Antragsteller vorgelegt werden könnten.
- Originaldokumente sind zwar sehr nützlich, der Antragsteller kann aber auch Kopien oder Fotos von sachdienlichen Unterlagen vorlegen, wenn die Originale nicht mehr verfügbar sind.



1.6. Ich habe noch keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Kann ich trotzdem mit meiner Familie zusammengeführt werden?



Die Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ist nur dann möglich, wenn die betroffene Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Erklärungen

- Das Dublin-Verfahren beginnt, sobald die betroffene Person ihren Antrag auf internationalen Schutz stellt. Daher kann sie nur dann im Wege des Dublin-Verfahrens mit ihrer Familie zusammengeführt werden, wenn sie internationalen Schutz beantragt hat.



1.7. In meinem Fall ist eine erstinstanzliche Entscheidung ergangen. Kann ich trotzdem mit meiner Familie in einem anderen Mitgliedstaat zusammengeführt werden?



Wenn Ihr Fall in diesem Land bereits geprüft wurde, ist für Sie eine Zusammenführung mit Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat im Wege des Dublin-Verfahrens nicht möglich.

Erklärungen

- Wenn Ihr Fall in diesem Land bereits geprüft wurde, ist für Sie eine Zusammenführung mit Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat im Wege des Dublin-Verfahrens nicht möglich.
- Familienmitglieder, die sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, könnten sich bei den Behörden dieses Mitgliedstaats erkundigen, ob sie die Voraussetzungen für andere Formen der Familienzusammenführung außerhalb der Dublin-III-Verordnung erfüllen.
- Im Allgemeinen gilt der Familienzusammenführungsprozess nicht in Kombination mit einem nationalen Verfahren oder einem anderen europäischen Programm (z. B. Programm zur freiwilligen Umsiedlung).

2. Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats



2.1. Was geschieht nach dem persönlichen Gespräch?



Die Behörde des Mitgliedstaats bestimmt, ob sie oder die Behörde eines anderen Mitgliedstaats für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Erklärungen

- Die nächsten Schritte des Verfahrens einschließlich der Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens.

Erwägungen

- Möglicherweise müssen Sie den Unterschied zwischen der Entscheidung der Behörde und einem Gerichtsverfahren erklären.
- Durch die Mitteilung des voraussichtlichen Zeitrahmens für das Verfahren können Sie auf die Erwartungshaltung von Antragstellern Einfluss nehmen. Eine Veranschaulichung der Zeitleiste im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ist in [Anhang III](#) zu finden.



2.2. Ich habe zwar ein Visum für Land X, wollte aber nie dorthin und bin auf meiner Reise hierher auch nie dort gewesen. Warum sollte dieses Land für meinen Antrag zuständig sein?



Im Hinblick auf Visa gilt auf der Grundlage von objektiven Kriterien derjenige Mitgliedstaat als zuständig, der die Einreise in den Schengen-Raum ermöglicht hat.

Erklärungen

- Unabhängig davon, ob dieses Land das Ziel des Antragstellers war oder ist: Der Mitgliedstaat, der die Einreise in den Schengen-Raum ermöglicht hat, gilt auf der Grundlage von objektiven Kriterien als zuständig.



2.3. Was geschieht, wenn der andere Mitgliedstaat die Bearbeitung meines Antrags ablehnt?



Gegen die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats, die Bearbeitung des Antrags abzulehnen, kann der Antragsteller keinen Rechtsbehelf einlegen. Wird der Antragsteller nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellt, prüft der Mitgliedstaat, in dem er sich gerade aufhält, seinen Antrag auf internationalen Schutz.

Erklärungen

- Gegen die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats, die Bearbeitung des Antrags abzulehnen, kann der Antragsteller keinen Rechtsbehelf einlegen.
- Für den Fall, dass der ersuchende Mitgliedstaat die Auffassung vertritt, eine Ablehnung der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme eines Antragstellers durch einen anderen Mitgliedstaat beruht auf einem Irrtum, oder dass er sich auf zusätzliche Beweismittel berufen kann, kann er um eine neuerliche Prüfung ersuchen, sofern die Fristen dies zulassen.
- Wird der Antragsteller nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellt, prüft der Mitgliedstaat, in dem er seinen Antrag gestellt hat, seinen Antrag auf internationalen Schutz.



2.4. Niemand hier interessiert sich dafür, warum ich mein Land verlassen und einen Antrag auf internationalen Schutz stellen musste. Warum werde ich nicht gefragt, was mir in meinem Herkunftsland widerfahren ist?



Die Behörden müssen zunächst den Mitgliedstaat ermitteln, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Erklärungen

- Der Antragsteller wird die Möglichkeit erhalten, seine ganze Geschichte zu erzählen; betonen Sie den Zweck Ihres aktuellen gemeinsamen Gesprächs.
- Zunächst müssen Sie feststellen, welches Land für den Antrag zuständig ist, bevor die Behörden mit einer eingehenden Untersuchung dessen beginnen, was im Herkunftsland geschehen ist.

Erwägungen

- Wenn Antragsteller erwarten, ihre ganze Geschichte erzählen und beschreiben zu können, was ihnen in ihrem Herkunftsland widerfahren ist, können sie enttäuscht sein, wenn sie keine Gelegenheit dazu erhalten. Dadurch könnte das Gefühl vermittelt werden, die Behörden würden sich nicht dafür interessieren, was geschehen sein könnte, und Misstrauen geschürt werden.



2.5. Wenn Sie das Gesuch absenden, bin ich nicht mehr minderjährig. Kann es diesbezüglich Probleme geben?



Wenn der Antragsteller bei seinem ersten Antrag auf Schutz in einem Mitgliedstaat minderjährig war, gilt er in Bezug auf die Kriterien, die zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats angewandt werden, auch weiterhin als Minderjähriger, selbst wenn er inzwischen sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf die Abhängigkeitskriterien, auf die humanitäre Klausel oder auf bestimmte Verfahrensgarantien.

Erklärungen

- Wenn der Antragsteller bei seinem ersten Antrag auf Schutz in einem Mitgliedstaat minderjährig war, gilt er in Bezug auf die Kriterien, die zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats angewandt werden, auch weiterhin als Minderjähriger, selbst wenn er inzwischen sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Diese Bestimmung gilt für die wichtigsten Zuständigkeitskriterien, die in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung aufgeführt sind. Wenn hingegen die Abhängigkeitskriterien oder die humanitäre Klausel anzuwenden sind, spielt tatsächlich das aktuelle Alter des Antragstellers eine Rolle.
- Zwar richtet sich die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach dem Alter bei Antragstellung, was bestimmte Verfahrensgarantien und konkrete Modalitäten beispielsweise bei einer Überstellung anbelangt, kann der Betroffene jedoch als Erwachsener gelten.

3. Fristen und Wartezeiten

?	3.1. Wie lange muss ich warten, bis die Entscheidung vorliegt, welcher Mitgliedstaat für meinen Antrag zuständig ist?
	<p><i>Die Fristen, die für das Stellen eines Gesuchs an einen anderen Mitgliedstaat und das Beantworten eines solchen Gesuchs durch diesen Mitgliedstaat gelten, sind in der Dublin-III-Verordnung festgelegt. Für verschiedene Arten von Gesuchen gelten unterschiedliche Fristen. Eine Veranschaulichung der Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ist in Anhang III. Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung zu finden.</i></p>
	<p>Erklärungen</p> <ul style="list-style-type: none">■ Die für Ihr Gesuch um Überstellung gemäß der Dublin-III-Verordnung geltende Frist, die für den ersuchten Mitgliedstaat für die Beantwortung geltende Frist und die Frist für den Fall, dass der ersuchte Mitgliedstaat das Überstellungsgesuch annimmt.■ Das Dublin-Verfahren hängt nicht nur von der Bearbeitung in Ihrer Behörde, sondern auch von der Zusammenarbeit mit den Behörden in anderen Mitgliedstaaten ab. <p>Erwägungen</p> <ul style="list-style-type: none">■ Es kann von Vorteil sein, wenn Sie dem Antragsteller, ausgehend von Ihren Erfahrungen und den aktuellen Fallbearbeitungszeiten, einen genaueren Richtwert für seinen Fall geben können. Erhält der Antragsteller eine realistische Einschätzung zu den Fristen im Verfahren, kann seine Erwartungshaltung entsprechend beeinflusst werden.

?	3.2. Wann senden Sie das Gesuch um Bearbeitung meines Antrags an das andere Land? Wie werden die Fristen berechnet?
	<p><i>Die Frist für das Stellen des Gesuchs beginnt mit der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, die Frist für die Beantwortung beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gesuch bei dem anderen Mitgliedstaat eingeht. Eine Veranschaulichung der Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ist in Anhang III. Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung zu finden.</i></p>
	<p>Erklärungen</p> <ul style="list-style-type: none">■ Die Schritte und Fristen des Dublin-Verfahrens, wie sie für den speziellen Fall des Antragstellers gelten (was z. B. von dem Ergebnis der Eurodac-Suche abhängt).■ Die Fristen für den ersuchenden Mitgliedstaat beginnen mit der Stellung des Antrags durch den Antragsteller. Die Frist für den ersuchten Mitgliedstaat beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gesuch bei ihm eingeht.

?	<p>3.3. Wie wird die sechsmonatige Überstellungsfrist berechnet?</p>  <p><i>Die Frist wird ab dem Datum gerechnet, an dem der andere Mitgliedstaat das Gesuch annimmt. Wurde gegen die Überstellungsentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt bzw. eine Überprüfung dieser Entscheidung veranlasst, beginnt die Überstellungsfrist mit der rechtskräftigen Entscheidung über den Rechtsbehelf bzw. die Überprüfung, sofern eine aufschiebende Wirkung gewährt wurde. Eine Veranschaulichung der Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ist in Anhang III. Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung zu finden.</i></p>
	<p>3.4. Wie lange muss ich warten, um in den Mitgliedstaat X überstellt zu werden?</p>  <p><i>Die Überstellungsfrist beträgt sechs Monate, kann aber auch bei einer Inhaftierung des Antragstellers auf zwölf Monate und bei einer Flucht des Antragstellers auf 18 Monate verlängert werden. Die Frist wird ab dem Datum gerechnet, an dem der andere Mitgliedstaat das Gesuch annimmt. Eine Veranschaulichung der Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ist in Anhang III. Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung zu finden.</i></p>

Erklärungen

- Die Überstellungsfrist beträgt sechs Monate und ist unter bestimmten Voraussetzungen auf 12 oder 18 Monate verlängerbar.
- Das Dublin-Verfahren hängt nicht nur von der Bearbeitung in Ihrer Behörde, sondern auch von der Zusammenarbeit mit den Behörden in den anderen Mitgliedstaaten ab.

Erwägungen

- Es kann von Vorteil sein, wenn Sie dem Antragsteller, ausgehend von Ihren Erfahrungen und den aktuellen Fallbearbeitungszeiten, einen genaueren Richtwert für seinen Fall geben können.
- Erhält der Antragsteller eine realistische Einschätzung zu den Fristen im Verfahren, kann seine Erwartungshaltung entsprechend beeinflusst werden.

4. Überstellungen und Rechtsbehelfe



4.1. Kann ich mein Ticket selbst bezahlen, damit ich früher abreisen kann?



Die Überstellung muss zwischen den Behörden der beiden Mitgliedstaaten geregelt werden. Wenn der Antragsteller früher abreisen möchte, kann er sich an die Behörden wenden und ihnen seinen Wunsch zur freiwilligen Ausreise mitteilen, sodass die Überstellung schnellstmöglich und unter Mitwirkung des Antragstellers von ihnen organisiert werden kann. Eine Veranschaulichung der Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung ist in [Anhang III. Fristen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung](#) zu finden.

Erklärungen

- Die Überstellung muss zwischen den Behörden der beiden Mitgliedstaaten geregelt werden. Dabei tauschen sie unter anderem Informationen untereinander aus.
- Die konkreten Modalitäten im jeweiligen Fall im Hinblick darauf, ob es sich um eine kontrollierte Ausreise handelt, welche Vorkehrungen für die Reiseunterlagen getroffen werden usw.



4.2. Ich möchte nicht in den Mitgliedstaat X überstellt werden. Wie kann ich gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen?



In der Dublin-III-Verordnung ist das Recht auf wirksame Beschwerde in Form eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung formuliert. Über die konkreten Modalitäten und die geltenden Fristen entscheiden die Mitgliedstaaten selbst.

Erklärungen

- Die nationalen Vorschriften, die für Rechtsbehelfe gelten, die jeweiligen Fristen in Ihrem Land und, falls erforderlich, das Verfahren zur Beantragung einer aufschiebenden Wirkung.
- Das Recht, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, die Kontaktdaten der Personen bzw. Einrichtungen zu erhalten, die eine solche rechtliche Beratung anbieten, und die konkreten Schritte erläutert zu bekommen, die für die Inanspruchnahme dieser Beratung erforderlich sind.



4.3. Ich möchte nicht in den Mitgliedstaat X überstellt werden. Darf ich stattdessen auf freiwilliger Basis in mein Herkunftsland zurückkehren?



Es sollte erklärt werden, welche Vorschriften in Ihrem Mitgliedstaat für eine freiwillige Rückkehr gelten und ob diese Option in dem vorliegenden Fall in Erwägung gezogen werden kann.

Erklärungen

- Erläutern, was geschieht, wenn der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zurücknimmt, und nachfragen, ob der Antragsteller seinen Antrag tatsächlich zurücknehmen möchte.
- Die einschlägigen Vorschriften, die in Ihrem Mitgliedstaat für eine freiwillige Rückkehr gelten, und ob diese Option im Falle des Antragstellers in Erwägung gezogen werden kann.



4.4. Ich möchte nicht in den Mitgliedstaat X zurückkehren. Person X, deren Fall genau wie meiner war, musste nicht zurückkehren. Warum muss ich dann zurück?



Die Kriterien für die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, müssen individuell geprüft werden.

Erklärungen

- Die Umstände sind von Fall zu Fall unterschiedlich und werden individuell geprüft.
- Am besten ist es, sich auf den vorliegenden Fall zu konzentrieren. Auf den ersten Blick mag der andere Fall vielleicht gleich aussehen, ein kleines Detail, das anders ist, kann jedoch einen wesentlichen Unterschied machen.

Erwägungen

- Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen zu scheinbar „identischen“ Fällen anderer Antragsteller ein. Jeder Antragsteller hat das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz.
- Klären Sie den Antragsteller bei einem positiven Eurodac-Ergebnis in möglichst einfachen Worten über die Kategorie auf und darüber, was dies bedeutet.



4.5. Mein Antrag wurde im Mitgliedstaat X abgelehnt. Wenn ich überstellt werde, werde ich in mein Herkunftsland zurückgeschickt. Ich kann nicht in mein Herkunftsland zurückkehren. Schicken Sie mich dorthin zurück?



Dublin-Überstellungen erfolgen ausschließlich zwischen Mitgliedstaaten.

Erklärungen

- Die entsprechenden Elemente des GEAS und dass bei der Ankunft im Aufnahmeland ein neu eingereichter Antrag auf internationalen Schutz (sofern gestellt) von diesem Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen Vorschriften bearbeitet wird.
- Dublin-Überstellungen erfolgen ausschließlich zwischen Mitgliedstaaten.



4.6. Der zuständige Mitgliedstaat pflegt freundschaftliche Beziehungen zu der Regierung meines Heimatlandes, in dem ich verfolgt werde. Muss ich trotzdem dorthin?



Alle Mitgliedstaaten sind rechtlich verpflichtet, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu beachten, und gelten als sichere Länder für Drittstaatsangehörige und Staatenlose. Die Außenpolitik eines Mitgliedstaats wirkt sich weder auf die Bestimmung des Mitgliedstaats aus, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, noch auf die Prüfung dieses Antrags.

Erklärungen

- Jeder Mitgliedstaat hat sich dem Grundsatz der *Nichtzurückweisung* verpflichtet und ist an die Wahrung dieses Grundsatzes gebunden.
- Unabhängig von den diplomatischen Beziehungen zwischen den betreffenden Ländern unterziehen die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats den Antrag auf internationalen Schutz einer objektiven Prüfung entsprechend gemeinsamen europäischen Vorschriften.



4.7. Im Mitgliedstaat X habe ich nichts bekommen. Dorthin kann ich nicht zurück.



Alle Mitgliedstaaten sind an die auf EU-Ebene vereinbarten Vorschriften gebunden oder wenden ähnliche nationale Vorschriften hinsichtlich der Rechte von Antragstellern in Bezug auf Aspekte wie Unterbringung und sonstige Grundbedürfnisse an.

Erklärungen

- Alle Mitgliedstaaten sind an die auf EU-Ebene vereinbarten Vorschriften gebunden oder wenden ähnliche nationale Vorschriften hinsichtlich der Rechte von Antragstellern in Bezug auf Aspekte wie Unterbringung und sonstige Grundbedürfnisse an.
- Wird dem Antragsteller internationaler Schutz zuerkannt, stehen ihm zusätzliche Rechte zu.

Erwägungen

- Fragen Sie den Antragsteller, was genau er mit dieser Aussage meint und wie die Situation für ihn vorher war.

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696,
- über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union